



Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden
Departament d'educaziun, cultura e protecziun da l'ambient dal Grischun
Dipartimento dell'educazione, cultura e protezione dell'ambiente dei Grigioni

HfH

Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich

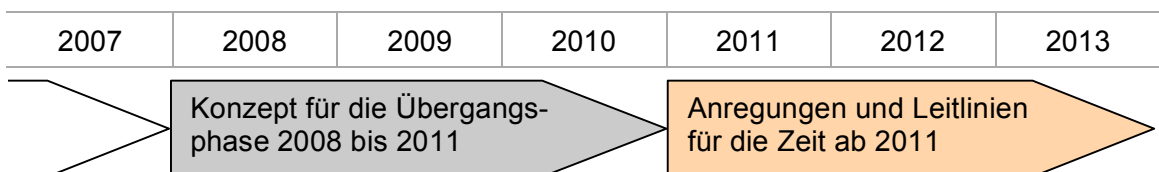
Sonderpädagogisches Konzept (Sonderschulkonzept) Graubünden

Verfasser:

Prof. Dr. Peter Lienhard
Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich (HfH)

Giosch Gartmann
Bereichsleiter Sonderschulung und Integration
beim Amt für Volksschule und Sport des Kantons Graubünden

Zürich / Chur, im März 2007



Inhalt

1	Vorwort	6
2	Zusammenfassung.....	8
	Ausgangslage.....	11
3	Stellenwert des Sonderpädagogischen Konzepts Graubünden	12
4	Grundlagen.....	13
4.1	Rahmenbedingungen für das Sonderpädagogische Konzept	13
4.2	Auftrag und Auftragsumsetzung	15
4.3	Optische Hervorhebung von Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011.....	16
4.4	Leitsätze für die Konzeptentwicklung.....	16
4.5	Gesetzliche Ausgangslage	18
4.5.1	Ebene Bund	18
4.5.2	Ebene Kanton	19
4.6	Elemente der heutigen Bildungslandschaft Graubündens.....	19
4.6.1	Kindergarten (Vorschulerziehung)	19
4.6.2	Primarschule	19
4.6.3	Real- und Sekundarschule	20
4.6.4	Kleinklassen.....	20
4.6.5	Sonderschulen.....	20
4.6.6	Berufslehre.....	20
4.6.7	Gymnasium	20
4.6.8	Die Bildungslandschaft des Kantons Graubünden im Überblick	21
4.7	Begrifflichkeiten	21
4.8	Kaskadenmodell der EDK als Orientierungsrahmen	23
	Konzept	25
5	Das angestrebte sonderpädagogische Angebot im Überblick	26
6	Kompetenzzentren für Beratung, Diagnostik und Therapie	29
6.1	Schulpsychologischer Dienst (SpD).....	29
6.1.1	Positionierung ab 2008	29
6.1.2	Aufgabenumschreibung	29
6.1.3	Finanzierung	30
6.1.4	Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011	30
6.2	Heilpädagogischer Dienst.....	31
6.2.1	Positionierung ab 2008	31
6.2.2	Aufgabenumschreibung	31
6.2.2.1	Heilpädagogische Früherziehung einschliesslich Erziehungsbereitung und Logopädie im Frühbereich sowie Audiopädagogik im Frühbereich	31
6.2.2.2	Logopädie	31

6.2.2.3	Psychomotoriktherapie	32
6.2.2.4	Audiopädagogik.....	32
6.2.2.5	Sehbehindertenpädagogik.....	33
6.2.3	Finanzierung	33
6.2.4	Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011	33
6.3	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst.....	34
6.3.1	Positionierung ab 2008	34
6.3.2	Aufgabenumschreibung	34
6.3.3	Organisation.....	35
6.3.4	Finanzierung	35
6.3.5	Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011	35
6.4	Weitere Ärztliche Dienste	35
6.4.1	Ausgangslage	35
6.4.2	Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011	36
7	Sonderpädagogische Angebote im niederschweligen Bereich	37
7.1	Orientierungsrahmen.....	37
7.2	Die Angebote im Einzelnen	38
7.2.1	Vorgehen in der Übergangsphase 2008 bis 2011: Zwei Varianten	38
7.2.1.1	Angebotspalette für Standardgemeinden.....	38
7.2.1.2	Angebotspalette für Pilotgemeinden.....	38
7.2.2	Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011	39
7.2.2.1	Einführung	39
7.2.2.2	Präventive sonderpädagogische Unterstützung (PSU).....	40
7.2.2.3	Integrative Förderung (IF).....	41
7.2.2.4	Logopädie	42
7.2.2.5	Psychomotoriktherapie	42
7.2.2.6	Ermöglichung von Sonderschulmassnahmen bei Bedarf	42
7.2.2.7	Weitere Unterstützungsangebote	43
7.3	Erkennung, Diagnostik und Massnahmenfindung, Bewilligung und Überprüfung	44
7.3.1	Übergangsphase 2008 bis 2011	44
7.3.1.1	Vorgehen für Standardgemeinden.....	44
7.3.1.2	Vorgehen für Pilotgemeinden.....	45
7.3.2	Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011	46
7.3.2.1	Zuständigkeiten und Abläufe bei niederschweligen Massnahmen....	46
7.3.2.2	Erkennung einer Problemsituation.....	47
7.3.2.3	Diagnostik und Massnahmenfindung	47
7.3.2.4	Bewilligung der Massnahmen	48
7.3.2.5	Überprüfung der Massnahmen	48
7.4	Finanzierung der Angebote im niederschweligen Bereich.....	48
7.4.1	Übergangsregelung für Standardgemeinden	48
7.4.2	Übergangsregelung für Pilotgemeinden	48
7.4.3	Ziel: Möglichst grosse finanzielle Gleichbehandlung der Pilot- und der Standardgemeinden	49
7.4.4	Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011	50
7.4.4.1	Subventionierung mit Pauschalen, die sich an der Schülerzahl der Gemeinde orientieren.....	50
7.4.4.2	Überblick über den anvisierten Subventionsmodus	51
7.4.5	Kostenübernahme für Transporte	51

8	Sonderpädagogische Angebote im <i>hochschwelligen</i> Bereich	52
8.1	Orientierungsrahmen	52
8.2	Rahmenkonzept Integration	53
8.3	Grundsätze	53
8.3.1	Definition „erhöhter Förderbedarf“ (Sonderschulbedürftigkeit)	53
8.3.2	Orientierung an Bedarfsstufen	54
8.4	Sonderschul-Kompetenzzentren	55
8.4.1	Definition	55
8.4.2	Sonderschul-Kompetenzzentren für die Bereiche geistige und körperliche Behinderungen sowie für Sinnes- und Sprachbehinderungen	56
8.4.2.1	Definition der Zielklientel	56
8.4.2.2	Auftragsumschreibung	56
8.4.2.3	Standorte	57
8.4.3	Zuständigkeiten bei der Förderung von sonderschulbedürftigen Kindern mit Hör-, Seh- oder schwerer Sprachbehinderung	59
8.4.3.1	Einführung	59
8.4.3.2	Bereich Hörbehinderung	60
8.4.3.3	Bereich Sehbehinderung	60
8.4.3.4	Bereich schwere Sprachbehinderung	60
8.4.4	Sonderschul-Kompetenzzentrum für den Bereich der Verhaltensauffälligkeiten	61
8.4.4.1	Definition der Zielklientel	61
8.4.4.2	Auftragsumschreibung	61
8.4.4.3	Standorte	62
8.4.5	Schulung in ausserkantonalen Sonderschul-Kompetenzzentren	62
8.5	Erkennung, Diagnostik und Massnahmenfindung, Bewilligung und Überprüfung	63
8.5.1	Übergangsphase 2008 bis 2011	63
8.5.1.1	Behinderungsspezifische Abläufe und Zuständigkeiten	63
8.5.1.2	Vorgehen bei Uneinigkeit / Rekursverfahren	63
8.5.2	Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011	64
8.5.2.1	Einführung	64
8.5.2.2	Zuständigkeiten und Abläufe bei hochschwelligen Massnahmen	65
8.5.2.3	Nachweis, dass die Massnahmen im Rahmen der Pool-Ressourcen nicht ausreichen	66
8.5.2.4	Differenzialdiagnostische Untersuchung durch definierte Abklärungsstellen	66
8.5.2.5	Diagnostische Einschätzung	66
8.5.2.6	Antrag	66
8.5.2.7	Bewilligung, Standortbestimmungen und Verlängerungsantrag	67
8.6	Finanzierung	67
8.6.1	Einleitung	67
8.6.2	Finanzierungsmodus ab 2008	67
8.6.3	Finanzierungsmodell auf der Basis von Pauschalen	68
8.6.3.1	Finanzierungsmodus bei separativer Sonderschulung	68
8.6.3.2	Finanzierungsmodus bei integrierter Sonderschulung	70
8.6.4	Vorgeschlagenes Finanzierungsmodell ab 2011 im Überblick	72
8.6.5	Bauprojekte und bauliche Anpassungen	72

9 Steuerung, Qualitätssicherung und Reporting	73
9.1 Aufgaben des zuständigen Departementes	73
9.2 Leistungsvereinbarungen	73
9.3 Reporting.....	74
9.3.1 Reporting-Lösung für die Übergangsphase 2008 bis 2011.....	75
9.3.2 Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011	75
9.4 Qualitätssicherung und Evaluation	76
9.4.1 Qualitätssicherung und Evaluation in der Übergangsphase 2008 bis 2011 ...	76
9.4.2 Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011	77
9.5 Bedarfsplanung	78
9.6 Personal	78
10 Interkantonale Zusammenarbeit	78
10.1 Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich	79
10.2 Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)	80
10.3 Teilabkommen Sonderschulen der EDK-Ost	81
 Ausblick	 82
11 Nachfolgearbeiten.....	83
 Abkürzungsverzeichnis.....	 86
 Anhang.....	 87
▪ Arbeitspapiere für die Bestimmung von Bedarfsstufen für die Bereiche "geistige / körperliche / schwere mehrfache Behinderung" sowie "schwere Lern- und Verhaltensstörung"	
▪ Muster-Raster einer Leistungsvereinbarung	

1 Vorwort

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sind die Kantone aufgrund des Verfassungsauftrages gefordert, ein Sonderschulkonzept zu entwickeln. Mit dem vorliegenden Sonderpädagogischen Konzept kommt Graubünden dieser Aufgabe nach und zeigt in transparenter Art und Weise auf, wie der sonderpädagogische Bereich in Zukunft im Kanton ausgestaltet werden soll.

Aufgrund des Rückzugs der Invalidenversicherung (IV) aus dem Sonderschulbereich ist insbesondere die Frage zu klären, welche Antworten Graubünden auf diese Herausforderung hat. Dazu Folgendes: In der Übergangsphase 2008 - 2011 ist geplant, im Sonderschulbereich möglichst wenige Änderungen einzuführen.

Den Kindern mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen stehen in dieser Phase jene Leistungen zu ähnlichen Bedingungen zur Verfügung, welche in vergleichbaren Situationen bis anhin angeboten wurden. Für die betroffenen Kinder ändert sich somit nichts.

Ebenso werden die Erziehungsberechtigten kaum Änderungen erfahren. Zwar fällt die Invalidenversicherung ab 2008 als Partnerin für Fragen der Sonderschulung weg. Entsprechend entfallen auch ihre Entscheide bezüglich der Massnahmen der Sonderschulung einschliesslich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen und ihre Verfügungen betreffend finanzielle Beiträge. Diese Aufgaben werden von den vom Kanton vorgesehenen Instanzen wahrgenommen (zuständiges Departement, Gemeinden usw.). Den Erziehungsberechtigten erwachsen aus der NFA somit keine Nachteile.

Auch die Gemeinden werden voraussichtlich im Zusammenhang mit der NFA in der Übergangsphase im Regelfall mit keinen nennenswerten Änderungen konfrontiert. Ausnahmen bilden Gemeinden oder Regionen, welche sich als Pilotgemeinden oder Pilotregionen zur Verfügung stellen, um mit Modellen Erfahrungen zu sammeln, welche bei positivem Verlauf allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt auch in den übrigen Teilen des Kantons umgesetzt werden könnten.

Die Finanzierung der Massnahmen der Sonderschulung inkl. der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen stellt der Kanton in der Übergangsphase 2008 - 2011 in vergleichbarer Art und Weise sicher wie bis anhin. Er erfüllt damit eine zwingende Vorgabe der Bundesverfassung. Im Bereich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen soll im Regelfall an der geltenden Praxis festgehalten werden. Bei allfälligen Pilotgemeinden oder Pilotregionen soll die Idee der Pauschalabgeltung zum Tragen kommen können.

Bezogen auf die Sonderschulinstitutionen wird der Kanton in der Übergangsphase parallel zur ordentlichen Rechnung im Sinne von Pilotprojekten mit Leistungsvereinbarungen und Pauschalierungsmodellen Erkenntnisse gewinnen. Ziel ist, aufgrund der dabei gemachten Erfahrungen taugliche Finanzierungsmodelle zu entwickeln und zu erproben, welche ab 2011 eventuell auch in den übrigen Teilen des Kantons umgesetzt werden können. Die Sonderschulmassnahmen sollen ab dieser Zeit nach Möglichkeit in Form von wenigen festzulegenden Pauschalbeiträgen abgegolten werden können. Die Schulträgerschaften und Sonderschulinstitutionen erhalten mit dem angestrebten Vorgehen in der Übergangsphase 2008-2011 die Möglichkeit, basierend auf ihre Erfahrungen mit einem neuen Finanzierungsmodell sich finanziell auf die Zeit nach 2010 einzustellen.

Ab 2011 kann Graubünden sicherlich auf die Erfahrungen aus der Übergangsphase aufbauen. Dies bezieht sich einerseits auf die Angebote, andererseits aber auch auf die Erfahrungen mit der Finanzierung in den Pilotgemeinden und in den Institutionen. Zu berücksichtigen werden auch die Entwicklungen in den anderen Kantonen sein. Der Kanton wird zur Festlegung der zukünftigen Ausrichtung mit den Schulträgerschaften und den Institutionen in Kontakt bleiben. In der Übergangsphase 2008 - 2011 werden im Zusammenhang mit der zukünftigen Ausrichtung der Sonderschulung voraussichtlich politische Entscheide anstehen. Dann wird es darum gehen, den Sonderschulbereich gesetzlich neu zu verankern.

Im Sinne von Anregungen und Leitideen zeigt das Konzept für die Zeit ab 2011 auf, in welche Richtung sich der Sonderschulbereich längerfristig bewegen könnte. Hinweise dazu enthält auch das Rahmenkonzept Integration, welches im Zuge des Kernprogramms Bündner Schule 2010 vorgestellt worden ist. Entscheide für die Zeit ab 2011 werden mit dem vorliegenden Konzept keine gefällt. Solche sind im Zusammenhang mit den einzuleitenden Gesetzesrevisionen zu erwarten.

Ich bin zuversichtlich, dass das vorliegende Konzept dazu beitragen wird, die Schulung, Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bildungsbedürfnissen im Kanton Graubünden zu sichern und in eine positive Richtung weiter zu entwickeln.

Claudio Lardi, Regierungsrat

2 Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) geht der Bereich **Sonderschulung vollumfänglich in den Verantwortungsbereich der Kantone** über. Die Kantone haben in Sonderschulkonzepten aufzuzeigen, wie sie ihre Verantwortung wahrzunehmen gedenken. Das vorliegende **Sonderpädagogische Konzept (Sonderschulkonzept) Graubünden** stellt eine Grundlage dar, die in der weiteren Arbeit mit Betroffenen und Beteiligten weiter zu diskutieren, auszugestalten und zu konkretisieren ist.

Als **wichtige Grundlagenarbeit** diente das Rahmenkonzept für eine umfassende Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen im Kanton Graubünden (kurz „**Rahmenkonzept Integration**“ genannt). Das Rahmenkonzept war in den Jahren 2004 und 2005 im Auftrage des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements im Zuge des Entwicklungsschwerpunktes Integration entstanden, welches von der Regierung in das Regierungsprogramm 2005-2008 aufgenommen worden war. Das Konzept wurde mit dem Kernprogramm Bündner Schule 2010 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Weitere für die Sonderschulkonzeption **wegweisende Grundlagen** sind:

- die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich (in Vernehmlassung bis 31.12.2006);
- die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE).

Gemäss dem Vernehmlassungsentwurf der „Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich“ erscheint es sinnvoll und zweckmässig, das sonderpädagogische Angebot wie folgt zu strukturieren:

- sonderpädagogische Angebote, die Schülerinnen und Schülern mit leichtem bis mittelgradigem Förderbedarf zugute kommen und von allen Regelschulen angeboten werden (→ **niederschwelliger** Bereich), wie beispielsweise Logopädie;
- sonderpädagogische Angebote, die ausschliesslich Schülerinnen und Schülern mit hohem Förderbedarf und diagnostisch ausgewiesenem Individualanspruch zugute kommen (→ **hochschwelliger** Bereich), wie beispielsweise integrierte Sonderschulung eines Kindes mit geistiger Behinderung.

In einer **Übergangsphase bis Ende 2010** orientiert sich das **sonderpädagogische Angebot der Gemeinden** noch weitgehend an den gewohnten Angebotsstrukturen (Integrative und separative Kleinklasse, Logopädie und Psychomotoriktherapie, Legasthenie- und Dyskalkulietherapie). Die Subventionierung seitens des Kantons soll im Regelfall ähnlich wie bis anhin und in Pilotgemeinden in pauschalierter Form erfolgen.

Neu soll in **Pilotgemeinden** ab 2008 und flächendeckend ab 2011 das flexible Angebot „präventive sonderpädagogische Unterstützung“ eingeführt werden, das vom Kanton pauschal gemäss der Gesamtschülerzahl subventioniert wird. **Ab 2011** wird generell eine stärkere Delegation der Verantwortung für das **sonderpädagogische Grundangebot** zu den Gemeinden vorgeschlagen. Sämtliche Subventionen sollen dazumal pauschalisiert erfolgen.

Beratung und Unterstützung erfahren die Bündner Schulen durch den Schulpsychologischen Dienst, den Heilpädagogischen Dienst sowie den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst Graubünden. Ihnen fallen im Bereich der Integration von Kindern

und Jugendlichen mit Behinderungen und Verhaltensauffälligkeiten wichtige Aufgaben zu. Ihre Hauptaufgabe wird sein, die Schule vor Ort zu stärken und ihr fachlichen Support zu bieten.

Die heutigen **Sonderschulinstitutionen** entwickeln sich gemäss dem vorliegenden Konzept zu **Sonderschul-Kompetenzzentren** mit verschiedenen Aufgaben: Neben der externen und internen Sonderschulung werden sie zunehmend mehr an der Integration beteiligt sein. Zielrichtung ihrer Bestrebungen ist, nebst der externen und internen Sonderschulung die Integration der Kinder mit sehr hohem Förderbedarf anzustreben und zu ermöglichen. Dafür stellen sie teilweise den Schulen vor Ort in Form von Integrationsbegleitung und Integrationsberatung u.a.m. wichtigen Support zur Verfügung. Diese Leistungen werden nach einer eingehenden diagnostischen Einschätzung und Antragstellung vom Amt für Volksschule und Sport individuumsbezogen bewilligt.

Als **Sonderschul-Kompetenzzentren für Kinder und Jugendliche mit geistiger und körperlicher Behinderung** sowie für **Kinder und Jugendliche mit Sinnes- und Sprachbehinderungen** sind vorgesehen: Casa Depuoz Trun, Schulheim Chur und Zentrum Giuvaulta in Rothenbrunnen. Die Sonderschulen in den Gemeinden Küblis, Zernez, Pontresina, Poschiavo, Roveredo und Castrisch erhalten bzw. behalten laut Konzept den Status von Aussenstellen dieser Kompetenzzentren. Die Stiftung Scalottas Scharans führt ein Internat und ein Externat für **Kinder und Jugendliche mit schwerer mehrfacher Behinderung**.

Als **Sonderschul-Kompetenzzentren für Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten** gelten: Schulheime Gott hilft in Scharans und Zizers, Bergschule Avrona, Tarasp, Schulheim Flims und Therapiehaus Fürstenwald. Zu ihrem Leistungsauftrag gehört auch die Re-Integrationsberatung der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler.

In **finanzieller Hinsicht** ist vorgegeben, dass der Kanton Graubünden im Bereich Sonderschulung sich in der Übergangsphase 2008 bis 2011 im Regelfall an der bisherigen Praxis orientiert. Dies bezieht sich auf den Sonderschulunterricht wie auch auf die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen. Im Rahmen von Pilotprojekten soll die Idee der Pauschalierung jedoch für beide Bereiche bereits in der Übergangsphase zum Tragen kommen können. Dies bedeutet bezüglich des Sonderschulunterrichts, dass geplant ist, zukünftig von der Defizitdeckung Abstand zu nehmen.

Für die **Aufsicht, Steuerung und Qualitätsentwicklung** werden die Bereichsleitung Sonderschulung und Integration sowie die Kindergarten- und Schulinspektorate beim Amt für Volksschule und Sport zuständig sein.

Die **nachstehende Übersicht** vermittelt einen Überblick über die wichtigsten Elemente des Konzepts.

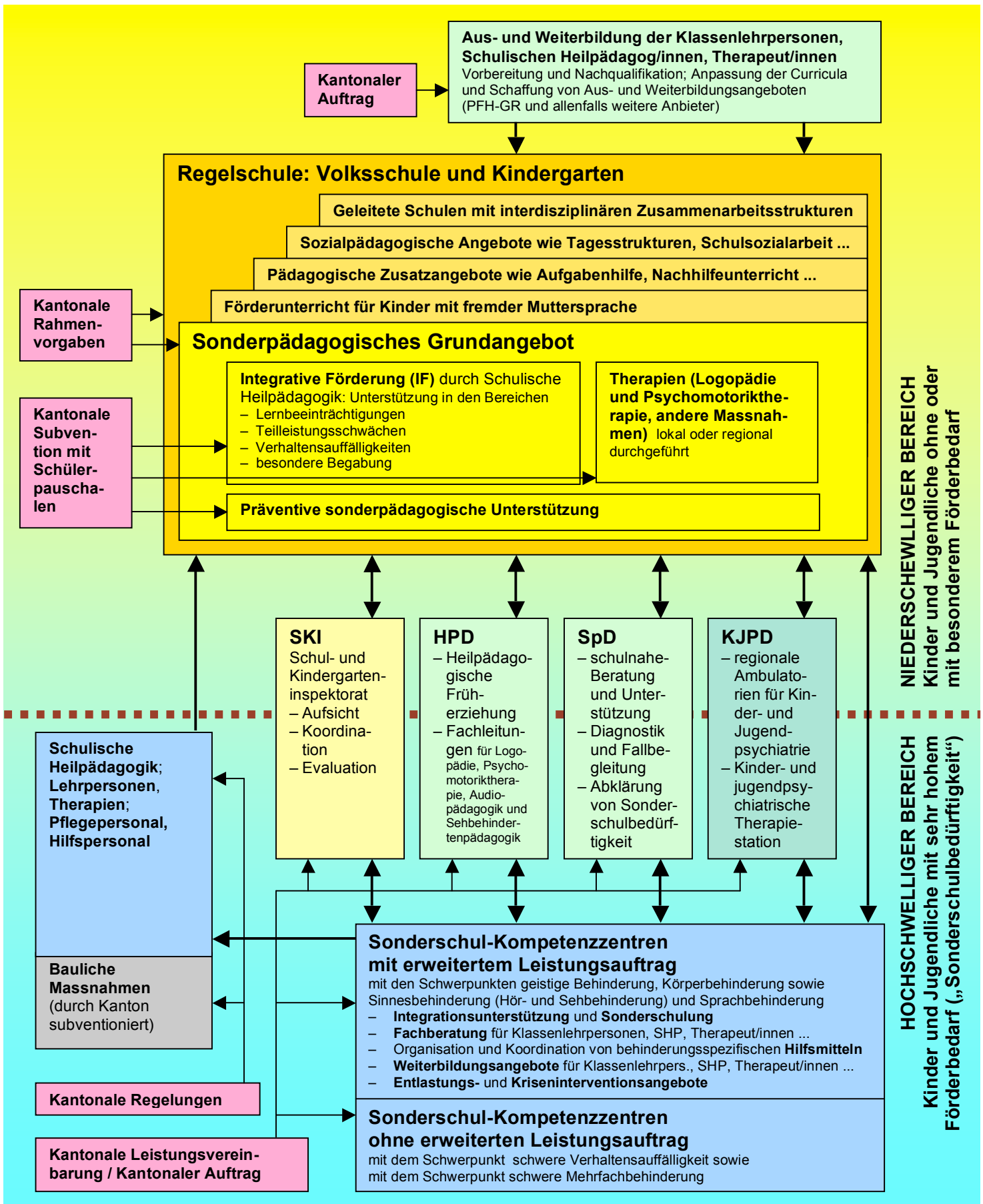


Abbildung 1: Gesamtkonzeption des zukünftigen sonderpädagogischen Angebots im Kanton Graubünden

Ausgangslage

3 Stellenwert des Sonderpädagogischen Konzepts Graubünden

Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) hat sich in den Jahren 2004 bis 2006 im Zuge des Entwicklungsschwerpunktes Integration zum Ziel gesetzt, eine Gesamtsicht des sonderpädagogischen Angebots zu erreichen, die in eine kantonale Neuorientierung einfließen soll. Ein zentrales Anliegen dieser Entwicklungsarbeit war die Zielsetzung der weitestgehenden Integration aller Kinder und Jugendlichen in das System der Regelschule und des Regelkindergartens.

Mit dem Umsetzen dieser Zielsetzung sind gewichtige rechtliche, fachliche, strukturelle, bildungspolitische und finanzielle Fragen verbunden. Handlungsbedarf ergibt sich auch aus der Tatsache, dass im Zuge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) die Sonderschulung voraussichtlich per 1.1.2008 vollumfänglich in die Verantwortung der Kantone übergeht.

Zur Vorbereitung dieser Entwicklungsaufgaben hat das EKUD im Jahre 2004 die Ausarbeitung des „Rahmenkonzepts Integration“ in Auftrag gegeben. Federführend waren Prof. Dr. Peter Lienhard (Bereichsleiter Dienstleistungen an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich, HfH) und Giosch Gartmann (Bereichsleiter Sonderschulung und Integration beim Amt für Volksschule und Sport, AVS).

Das Rahmenkonzept Integration vom 31.05.2005 stellt eine Konzeption dar, wie das sonderpädagogische Angebot im Kanton Graubünden sich längerfristig – namentlich nach der vom Bund vorgegebenen Übergangsfrist von 2008 bis Ende 2010 – entwickeln könnte. Es wurde im November 2005 als Teil des „Kernprogramms Bündner Schule 2010“ präsentiert. In den folgenden Monaten hatten alle Interessierten Gelegenheit, sich zu den verschiedenen Vorschlägen des Kernprogramms zu äussern.

Im Herbst 2005 erhielten die Verfasser des Rahmenkonzepts Integration den Auftrag, ein kantonales sonderpädagogisches Konzept (Sonderschulkonzept) zu verfassen, welches mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vereinbar sei.

Das vorliegende Konzept ist das Ergebnis dieses Auftrags. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen,

- dass die konzeptuellen Vorschläge zwar eine klare Richtung aufzeigen, teilweise jedoch noch nicht im Detail ausgearbeitet sind
- und dass sie dem Praxisfeld gegenüber (Anbietende, verschiedene Berufsgruppen etc.) teilweise mündlich, teilweise aber noch nicht genügend kommuniziert worden sind, was für eine erfolgreiche Implementierung jedoch absolut notwendig sein wird.

Das vorliegende Konzept enthält Vorschläge in Bezug auf zwei zeitliche Dimensionen:

- Dimension der Übergangsphase:
Konzeptuell schwergewichtig wird die vom Bund vorgegebene Übergangsphase vom 1.1.2008 bis 31.12.2010 behandelt.
- Dimension eines weiterführenden Strategievorschlags:
Die strategische Ausrichtung (ab 2011) lehnt sich aufgrund von Vorgaben des Departements eng an das Rahmenkonzept Integration an, wobei aufgrund der Rückmeldungen des Praxisfeldes auf das Kernprogramm und vertiefter inhaltlicher Auseinandersetzungen des Projektteams verschiedene Anpassungen vorgenommen wurden.

4 Grundlagen

4.1 Rahmenbedingungen für das Sonderpädagogische Konzept

Die Erarbeitung eines Sonderpädagogischen Konzepts für den Kanton Graubünden orientiert sich fachlich, strukturell, rechtlich und finanziell im Wesentlichen an nachstehende Entwicklungen:

1. Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)
2. Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich
3. Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)
4. Vorgaben und Praxis des Bundesamtes für Sozialversicherung
5. Entwicklungsschwerpunkt der Regierung zum Thema „Integration“
6. Rahmenkonzept für eine umfassende Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen im Kanton Graubünden ("Rahmenkonzept Integration")
7. Kernprogramm "Bündner Schule 2010"

Zu 1) Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)

Das Schweizer Stimmvolk hat am 28. November 2004 der NFA zugestimmt. Die Verantwortung für den Sonderschulbereich geht damit vollumfänglich auf die Kantone über. Als Folge dieser Entscheidung sind die Kantone gefordert, Sonderschulkonzepte zu entwickeln, die aufzeigen, in welcher Art und Weise sie die ihnen neu übertragene Verantwortung wahrzunehmen gedenken. Die Umsetzung der NFA erfolgt voraussichtlich ab 1. Januar 2008.

Zu 2) Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich

Dieser Vorschlag der EDK für ein interkantonales Konkordat zur Sonderpädagogik wurde am 15.06.2006 u.a. bei den Kantonen, den Mitgliedern der Interessengemeinschaft „Umsetzung NFA“ sowie bei weiteren nationalen und regionalen Dachorganisationen in Vernehmlassung gegeben. Es hat zum Ziel, die wichtigsten strukturellen Bedingungen für ein funktionierendes sonderpädagogisches Angebot sicher zu stellen sowie Standards für dessen Ausgestaltung vorzugeben. Damit sollen gesamtschweizerisch eine gewisse Harmonisierung und insbesondere die Chancengerechtigkeit gesichert werden. Die Vernehmlassungsfrist lief am 31.12.2006 aus. Nach der Überarbeitung ist im Verlaufe des Jahres 2007 die Freigabe zur Ratifikation in den Kantonen geplant.

Zu 3) Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE)

Im Zuge der NFA kommt der IVSE eine bedeutende Rolle zu, weil sie zurzeit das einzige Vertragswerk ist, welches die interkantonale Zusammenarbeit regelt. Sie ist per 1.1.2006 in Kraft getreten. In den Jahren 2006 und 2007 steht noch eine Überarbeitung an. Per 1.1.2008 dürfte die überarbeitete Fassung in Kraft treten. Ein Beitritt Graubündens für den Sonderschulbereich wurde im Zuge der Entstehung des Sonderschulkonzeptes geprüft.

Zu 4) Vorgaben und Praxis des Bundesamtes für Sozialversicherung

Für eine Übergangsphase von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Umsetzung der NFA sind die Kantone gefordert, die Sonderschulangebote im bisherigen Rahmen zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass die Vorgaben und die Praxis des Bundesamtes für Sozialversicherung in den geltenden Verordnungen und Kreisschreiben bei der Umsetzung im Wesentlichen zu berücksichtigen sind.

Zu 5) Entwicklungsschwerpunkt der Regierung zum Thema „Integration“

Im Regierungsprogramm Graubündens der Jahre 2005 - 2008 figuriert das Thema Integration unter den Entwicklungsschwerpunkten der Regierung. Zur Förderung der Integration wurde das Rahmenkonzept Integration ausgearbeitet. Die entsprechenden Arbeiten wurden im Jahr 2005 abgeschlossen.

Zu 6) Rahmenkonzept Integration

Das Rahmenkonzept Integration wurde im Zuge des "Kernprogramms Bündner Schule 2010" zwischen Dezember 2005 und Februar 2006 der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Rückmeldungen zum Konzept wurden bei der Arbeit am Sonderpädagogischen Konzept mitbedacht.

Zu 7) Kernprogramm „Bündner Schule 2010“

Die Projekte "Mehr Tiefe als Breite" und "Integration" sowie die "Stärkung der Volksschul-Oberstufe" und "Zwei Fremdsprachen auf der Primarschulstufe" wurden im "Kernprogramm Bündner Schule 2010" zusammengefasst. Danach fand eine breite Orientierung der Öffentlichkeit statt. Diese hatte die Möglichkeit, zu den Projekten Stellung zu nehmen. Die daraus resultierenden Erkenntnisse wurden in den Fortsetzungsarbeiten berücksichtigt.

4.2 Auftrag und Auftragsumsetzung

Im Auftrag des EKUD erarbeitete die HfH im Schuljahr 2004/05 in Zusammenarbeit mit dem AVS das *Rahmenkonzept Integration*. Inhaltlich ist dieses der weitestgehenden Integration verpflichtet. Es versteht sich allerdings nicht als Konzept mit Verbindlichkeitscharakter, sondern als Diskussionsgrundlage. In diesem Sinne enthält es zahlreiche unverbindliche Grundsätze und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der Volksschule sowie im Bereich von möglichen Kompetenzzentren für Diagnostik, Beratung, Therapie, Evaluation und Sonderschulung.

Als erste zu erstellende Nachfolgearbeit zum Rahmenkonzept Integration ist das AVS im Zuge der NFA gefordert, ein NFA-kompatibles Sonderschulkonzept zu entwickeln. Neben dem hochschwelligem Bereich – dem heutigen IV-Sonderschulbereich – greifen etliche niederschwellige IV-Massnahmen, die es neu zu regeln gilt, auch in den regelschulnahen Bereich hinein. Beispiele solcher Massnahmen sind die Logopädie und die Psychomotoriktherapie. Aber auch die Heilpädagogische Früherziehung und selbstverständlich die integrierte Sonderschulung sind ohne Beachtung der Schnittstelle zur Regelschule nicht sinnvoll darzustellen und zu regeln. Aus diesem Grund haben sich die Autoren entschlossen, das vorliegende Konzept mit der übergreifenden Bezeichnung „Sonderpädagogisches Konzept Graubünden (Sonderschulkonzept)“ zu versehen.

Das Sonderpädagogische Konzept soll gemäss Vorgabe des Departements der Zielsetzung der weitestgehenden Integration Rechnung tragen. Gleichzeitig soll es aber aufzeigen, wie mit den einzelnen Sonderschulmassnahmen von Bündner Kindern inner- und ausserhalb des Kantons umzugehen sei.

Der Auftrag umfasst fachliche, strukturelle, rechtliche und finanzielle Aspekte. In finanzieller Hinsicht wird erwartet, dass das Konzept vor allem für die integrative Schulung Finanzierungsvorschläge entwickelt. Angesichts der heute noch weit verbreiteten internen und externen Sonderschulung in Sonderschulinstitutionen hat das Konzept jedoch auch für diesen Bereich Finanzierungsvorschläge aufzuzeigen. Diese haben folgende Aspekte zu beachten:

- zu erwartende Vorgaben der EDK
- interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)

Ein besonderer Stellenwert kommt der Erarbeitung von Leistungsvereinbarungen für die Sonderschulinstitutionen zu.

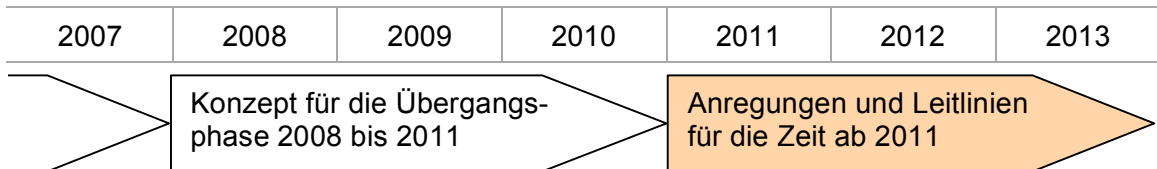
Bezüglich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen sind mit Blick auf die NFA – bezogen auf die IV- und Nicht-IV-Fälle – die geltenden Abläufe in den Bereichen Abklärung, Bewilligung und Durchführung zu hinterfragen und erforderlichenfalls für die Zukunft neue Lösungen aufzuzeigen. Ebenso ist die Finanzierung dieser Bereiche zu hinterfragen und sind bei Bedarf neue Vorschläge zu entwickeln.

Das AVS entschied sich, zur Entwicklung des Sonderschulkonzeptes mit der HfH zusammenzuarbeiten. Prof. Dr. Peter Lienhard der HfH bildete zur Erarbeitung des Sonderschulkonzeptes mit Giosch Gartmann, Beauftragter für Sonderschulung und Integration die Kerngruppe. Die Federführung oblag P. Lienhard. Der Vorsteher des AVS, Dany Bazzell, gehörte der Kerngruppe ad hoc an. Zu bestimmten Themen wurden – ebenfalls ad hoc – amtsinterne Personen beigezogen. In der ersten Entwicklungsphase wurden die Personen und Instanzen aus dem Praxisfeld nicht in die Mitarbeit einbezogen. Erste diesbezügliche Kontakte fanden ab Sommer 2006 statt.

4.3 Optische Hervorhebung von Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011

Im vorliegenden Konzept wird oftmals zu Beginn der Abschnitte aufgezeigt, welche Regelungen für die NFA-Übergangsfrist von 2008 bis 2011 vorgesehen sind.

Anschliessend werden Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011 dargestellt. Zur besseren Unterscheidung sind diese Textpassagen farbig unterlegt.



4.4 Leitsätze für die Konzeptentwicklung

Die konzeptuelle Weiterentwicklung des sonderpädagogischen Angebots ist eine komplexe, vielschichtige Aufgabe, die nur dann erfolgreich vorangetrieben und umgesetzt werden kann, wenn alle Beteiligten ein gemeinsames Verständnis der anzustrebenden Zielrichtung haben. Diese Zielrichtung wird im Folgenden in Form von *Leitsätzen mit kurzen Erläuterungen* umrissen. Sie stellen unter anderem die Bündelung zentraler strategischer Entscheide des Departementvorstehers dar.

Die Bündner Schule ist eine Schule für alle.

Bisher wurden das Volks- und das Sonderschulwesen oft als zwei separate "Welten" mit nur wenigen Schnittstellen betrachtet. In Zukunft sollen diese beiden Systeme deutlich enger zusammengeführt werden: Die Bündner Schule soll sich neu mehr in Richtung einer Schule bewegen, in welcher alle Kinder – ob mit oder ohne besonderem Förderbedarf – gemeinsam geschult werden. Grundsätzlich hat und behält deshalb jedes Kind seinen Platz in der Schule vor Ort, selbst wenn es teilweise oder vorübergehend vollumfänglich in einem anderen Rahmen geschult wird.

Die Eltern können die Schulungsform ihres Kindes massgeblich bestimmen.

Nach Inkrafttreten der IV-Gesetzgebung 1960 hat sich eine lineare Zuweisungspraxis entwickelt: Eine bestimmte Diagnose (z.B. geistige Behinderung) hatte eine klar definierte Schulungsform (Sonderschule für geistig Behinderte) zur Folge. In den letzten Jahren wurde diese Praxis zunehmend flexibilisiert. Zukünftig soll diese Linearität bewusst nicht mehr gelten: Durchlässigere und flexiblere Schulungsmodelle (Vollintegration, teilintegrative und separative Förderung) sollen möglich sein.

Die wichtigste Entscheidungsinstanz für die Schulungsform sind dabei die Eltern resp. die Erziehungsberechtigten des Kindes. Ihre Wünsche und Ressourcen sind als wegleitend zu betrachten. Wichtig ist jedoch, dass es sich dabei nicht um eine "einsame" Entscheidung handelt: Eine fachliche Beratung und Situationseinschätzung wird zwingend vorausgesetzt.

Sollte die Entscheidung der Erziehungsberechtigten dem Wohl des Kindes oder einem geregelten Schulbetrieb deutlich entgegenstehen, kann das AVS auf Antrag des

Schulpsychologischen Dienstes in Absprache mit dem Schulrat eine sonderpädagogische Förderung anstreben, welche den Intentionen der Erziehungsberechtigten entgegen läuft.

Jede Schule verfügt über ein sonderpädagogisches Grundangebot.

Jede Schule vor Ort stellt ein sonderpädagogisches Grundangebot zur Verfügung, um Kindern mit besonderem Förderbedarf (Lern- und Verhaltensschwierigkeiten, Fremdsprachigkeit u.a.m.) optimal begegnen zu können. Der Schule stehen im Sinne des vorliegenden Konzepts Ressourcen in Form von Pools zur Verfügung. Sie übernimmt – unterstützt durch interne und externe Fachpersonen – Verantwortung für die zielgerichtete und situationsgerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Für Kinder mit besonders hohem Förderbedarf stehen qualitativ hochstehende Unterstützungsangebote zur Verfügung.

Kinder mit sehr hohem Förderbedarf, namentlich Kinder mit einer erheblichen Behinderung, benötigen über das sonderpädagogische Grundangebot hinaus zusätzliche, besondere Unterstützungsmassnahmen. Durch ein spezielles Abklärungs- resp. Untersuchungsverfahren wird ermittelt, welche Kinder Anspruch auf diese zusätzlichen Ressourcen haben. Gemeinsam mit den Beteiligten wird im Rahmen eines "Runden Tisches" und im Fachteam besprochen, welche Massnahmen in welchem Umfeld für die Förderung des Kindes am dienlichsten sind. Massnahmen, die nicht von den Fachleuten vor Ort geleistet werden können, werden von regionalen Kompetenzzentren angeboten. Diese Kompetenzzentren entsprechen einer Weiterentwicklung der heutigen Sonderschulinstitutionen.

Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung werden durch kantonale Leistungsvereinbarungen gesichert.

Um qualitativ hochstehende Angebote für Kinder und Jugendliche mit einer erheblichen Behinderung vom Vorschulalter bis zum Alter von 20 Jahren auch weiterhin zu sichern, schliesst der Kanton mit geeigneten Kompetenzzentren Leistungsvereinbarungen ab. Vorgesehen sind einerseits "Kompetenzzentren für Diagnostik, Beratung und Therapie" und andererseits "Sonderschul-Kompetenzzentren". In den Leistungsvereinbarungen mit den Zentren werden beispielsweise Inhalte wie Zielklientel, Angebotspalette (z.B. Schulung und Therapie, Betreuung, Integrationsangebote usw.) sowie der quantitative Umfang des Angebots geregelt. Dadurch erhalten die anbietenden Kompetenzzentren Transparenz und Planungssicherheit.

Neue Schwerpunktsetzungen im sonderpädagogischen Angebot erfordern gezielte Aus- und Weiterbildungsangebote.

Insbesondere bezüglich methodisch-didaktischer Kompetenzen und interdisziplinärer Zusammenarbeitsformen werden von allen Beteiligten erweiterte und teilweise neue Kompetenzen gefordert. Um diese entwickeln zu können, sind im Vergleich zu heute erweiterte Aus- und Weiterbildungsangebote zu planen und umzusetzen.

4.5 Gesetzliche Ausgangslage

4.5.1 Ebene Bund

Auf Bundesebene bestehen verschiedene gesetzliche Grundlagen, welche neben der heute geltenden IV-Gesetzgebung für die Ausgestaltung der Sonderschulung in den Kantonen in Zukunft wegweisend sind. Nachstehend werden die wichtigsten Bestimmungen aus der Bundesverfassung und aus dem Behindertengleichstellungsgesetz aufgezeigt:

Bundesverfassung Art. 48a „Allgemeinverbindlicherklärung und Beteiligungspflicht“

- ¹ Auf Antrag interessierter Kantone kann der Bund in folgenden Aufgabenbereichen interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten:
 - i. Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden
- ² Die Allgemeinverbindlicherklärung erfolgt in der Form eines Bundesbeschlusses.
- ³ Das Gesetz legt die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung und für die Beteiligungsverpflichtung fest und regelt das Verfahren.

Bundesverfassung Art. 62 Abs. 3 „Schulwesen“

- ³ Die Kantone sorgen für eine ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.

Bundesverfassung Art. 197 Ziff. 2 „Übergangsbestimmung zu Art. 62“

Die Kantone übernehmen ab Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung (einschliesslich der heilpädagogischen Früherziehung gemäss Art. 19 des BG vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung), bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren.

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) Art. 20 „Besondere Bestimmungen für die Kantone“

- ¹ Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.
- ² Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.
- ³ Insbesondere sorgen sie dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahe stehenden Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können.

Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)

Jeder Kanton gewährleistet, dass invaliden Personen, die Wohnsitz in seinem Gebiet haben, ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht (Art. 2).

Die Kantone beteiligen sich soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution, dass keine invalide Person wegen dieses Aufenthaltes Sozialhilfe benötigt (Art. 7).

4.5.2 Ebene Kanton

Auf Kantonsebene sind das Kindergartengesetz, das Schulgesetz und das Behindertengesetz wegweisend.

Das kantonale Kindergartengesetz und das kantonale Schulgesetz stecken den Rahmen ab, innerhalb dessen die einzelnen Gemeinden oder Gemeindeverbände ihre Kindergärten und Schulen in eigener Verantwortung führen. Folgende Aufgaben liegen u.a. in der Kompetenz der Gemeinden: Organisation und Führung der Kindergärten und Schulen, Anstellung der Lehrpersonen, Aufsicht der Kindergärten und Schulen. Die Schulpflicht dauert in Graubünden 9 Jahre. Sie beginnt mit dem Schuljahresanfang desjenigen Jahres, in dem das Kind das 7. Altersjahr vollendet.

Der Besuch des öffentlichen Kindergartens und der Volksschule ist unentgeltlich. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände werden bei der Führung ihrer Kindergärten und Volksschulen durch den Kanton unterstützt. Die Unterstützung erfolgt vor allem durch Subventionen, Lehrpläne, Stundentafeln, Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen, Lehrmittel in allen Kantonssprachen und Beratung.

Eltern und Schulen sind verpflichtet, zum Wohle der Kinder zusammenzuarbeiten. Diesem Zwecke dienen u. a. Elternabende, Besuchstage sowie Sprechstunden der Lehrpersonen.

Die Sonderschulung von Kindern mit Behinderungen und Teilleistungsschwächen wurde bis anhin im Wesentlichen vom Kanton und von der eidgenössischen Invalidenversicherung geregelt und finanziert. Mit der NFA geht nicht nur die Organisation, sondern auch die Finanzierung der Sonderschulung vollständig in die Verantwortung der Kantone über. Dieser Bereich ist derzeit im kantonalen Behindertengesetz geregelt.

4.6 Elemente der heutigen Bildungslandschaft Graubündens

4.6.1 Kindergarten (Vorschulerziehung)

Jedes Kind hat das Recht, vor dem Schuleintritt den Kindergarten während mindestens eines Jahres zu besuchen. In den meisten Gemeinden ist der Kindergartenbesuch während zweier Jahre möglich. Der Besuch des Kindergartens ist unentgeltlich.

Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die häusliche Erziehung des Kindes. Er bereitet das Kind auf den Schuleintritt vor.

4.6.2 Primarschule

Die Primarschule umfasst die ersten 6 Jahre der obligatorischen Schulzeit. Die Stundentafel und der Lehrplan werden vom Kanton vorgegeben.

Der Kanton Graubünden kennt deutschsprachige, italienischsprachige und romanischsprachige Primarschulen. In allen Primarschulen wird neben der jeweiligen Erstsprache ab dem 4. Schuljahr eine weitere Kantonssprache unterrichtet. So lernen die Schülerinnen und Schüler in Deutschbünden als erste Fremdsprache Italienisch oder Roma-

nisch. Für die Schülerinnen und Schüler in den italienisch- und romanischsprachigen Regionen ist die erste Fremdsprache Deutsch.

4.6.3 Real- und Sekundarschule

Die Realschule und die Sekundarschule (Sekundarstufe I) umfassen die letzten drei Jahre der obligatorischen Schulzeit.

Die Realschule fördert neben den geistigen auch die praktischen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Sie bereitet auf eine Berufslehre vor.

Die Sekundarschule vermittelt eine breite Allgemeinbildung. Sie bereitet auf eine Berufsausbildung sowie auf weiterführende Schulen vor.

Zum Pflichtpensum der Schülerinnen und Schüler der Real- und der Sekundarschule gehören zwei Kantonssprachen sowie Englisch. Alle Landessprachen (Deutsch, Italienisch, Romanisch, Französisch), welche im Pflichtprogramm nicht enthalten sind, stehen als Wahlfächer zur Verfügung.

4.6.4 Kleinklassen

Kleinklassen werden von Kindern mit Lern- und/oder Verhaltensschwierigkeiten besucht. Diese sind wesentlichen Anforderungen der heutigen Primar- oder Realschule nicht gewachsen, gehören aber auch nicht in eine Sonderschule. Die Kleinklassen werden je nach Schulträgerschaft in separierter oder integrierter Form angeboten.

4.6.5 Sonderschulen

Die Sonderschule betreut Kinder, die infolge einer Behinderung die Volksschule nicht oder dann nur mit spezieller Unterstützung besuchen können. Die Sonderschulung erfolgt teilweise in Heimen, wo die Kinder auch wohnen können, teilweise in besonderen Schulabteilungen, in der Volksschule, in Familien sowie – für pädagogisch-therapeutischen Massnahmen – auch ambulant durch Institutionen und Einzelpersonen.

4.6.6 Berufslehre

Die meisten Jugendlichen absolvieren nach erfüllter Schulpflicht eine Berufslehre. Dabei erwerben sie die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die spätere Ausübung eines Berufes in Gewerbe, Industrie, Dienstleistungsbetrieben sowie Land-, Forst- oder Hauswirtschaft.

Eine Berufslehre umfasst einen praktischen Teil im Betrieb (in der Regel 3 – 4 Tage pro Woche) sowie einen theoretischen und allgemein bildenden Teil, welcher meistens in der Berufsschule (1 – 2 Tage pro Woche) vermittelt wird.

4.6.7 Gymnasium

Der Eintritt in ein Gymnasium erfolgt entweder nach Abschluss der 6. Primarklasse (ins Langzeitgymnasium von 6 Jahren) oder nach Abschluss der 2. Sekundarklasse (ins Kurzzeitgymnasium von 4 Jahren).

Die Gymnasien werden vom Kanton (Kantonsschule Chur) sowie von privaten Träger-schaften (Gymnasien in den Regionen) geführt.

4.6.8 Die Bildungslandschaft des Kantons Graubünden im Überblick

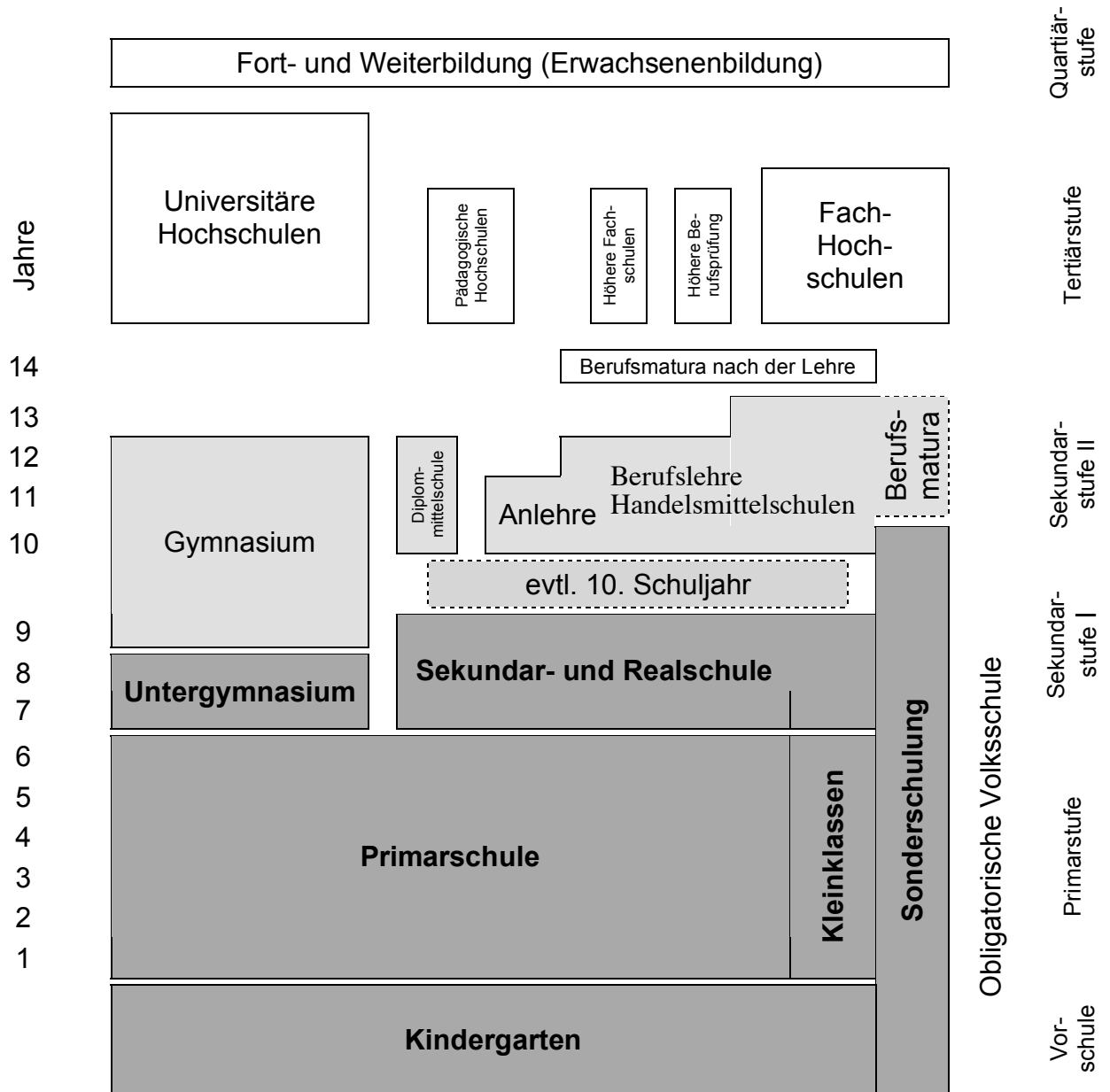


Abbildung 2: Bildungslandschaft des Kantons Graubünden

4.7 Begrifflichkeiten

Ein Blick auf die sonderpädagogischen Angebotsstrukturen in den verschiedenen Kantonen zeigt, dass eine (zuweilen verwirrende) begriffliche Vielfalt herrscht. Im Zwischenbericht der EDK/SZH¹ zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich ist ein Glossar enthalten, das dazu dienen soll,

¹ EDK/SZH: Zwischenbericht der Steuergruppe des Projekts "Regelung der Interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich Sonderschulung". Bern/Luzern: 30. Dezember 2005

schweizweit eine einheitliche Begrifflichkeit im sonderpädagogischen Bereich zu verwenden. Damit soll die interkantonale Zusammenarbeit vereinfacht und letztlich die Chancengerechtigkeit gefördert werden. Leider ist der Vorschlag in der vorliegenden Form noch nicht optimal (Widersprüche, Unklarheiten). Es ist anzunehmen, dass noch EDK-interne Klärungen erfolgen werden.

Wichtig ist indessen die Unterscheidung zwischen dem *niederschweligen* und dem *hochschweligen* Bereich der sonderpädagogischen Förderung:

- Der *niederschwellige* Bereich bezeichnet sonderpädagogische Angebote im regelschulnahen Bereich. Gemäss Definition der EDK² sind damit sonderpädagogische Angebote gemeint, die – so die übergeordnete Vorstellung – weniger das einzelne Kind, als vielmehr die Regelschule als Ganzes unterstützen. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Angebote der Schulischen Heilpädagogik oder der Logopädie.
- Der *hochschwellige* Bereich (damit ist die Weiterentwicklung des heutigen IV-Sonderschulbereichs gemeint) bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler, die selbst mit der zusätzlichen sonderpädagogischen Unterstützung des niederschweligen Bereichs im Regelunterricht nicht genügend gefördert werden können. Diese Kinder, die beispielsweise eine geistige Behinderung, eine Sinnesbehinderung oder eine schwere Verhaltensauffälligkeit aufweisen können, müssen bestimmte diagnostische Kriterien erfüllen, um in den Genuss von hochschweligen sonderpädagogischen Angeboten zu kommen. Diese Angebote werden, im Gegensatz zu niederschweligen Angeboten, immer individuumsbezogen beurteilt und bewilligt.

Zur Unterscheidung des niederschweligen und des hochschweligen Bereichs diene die folgende Darstellung:

Sonderpädagogische Angebote		
	Niederschwelliger Bereich	Hochschwelliger Bereich
aktuell	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Heilpädagogische Früherziehung ▪ Logopädie ▪ Psychomotoriktherapie ▪ Legasthenietherapie ▪ Dyskalkulietherapie ▪ Kleinklasse ▪ Integrierte Kleinklasse (IKK) ▪ Andere Massnahmen (wie z.B. Rhythmik) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Heilpädagogische Früherziehung ▪ Externe Sonderschulung ▪ Interne Sonderschulung ▪ Integrierte Sonderschulung (einschliesslich Integrationsberatung) <p>sowie in schweren Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Logopädie
zukünftig	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Heilpädagogische Früherziehung ▪ Präventive sonderpädagogische Unterstützung ▪ Logopädie ▪ Psychomotoriktherapie ▪ Integrative Förderung (IF) als Nachfolgemodell von Kleinklasse, IKK, Legasthenie- und Dyskalkulietherapie, einschliesslich Begabtenförderung ▪ Andere Massnahmen (wie z.B. Rhythmik) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Heilpädagogische Früherziehung ▪ Integrierte Sonderschulung (einschliesslich Integrationsberatung) ▪ Externe Sonderschulung ▪ Interne Sonderschulung <p>sowie in schweren Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Logopädie

Abbildung 3: Zuordnung von einzelnen (aktuellen und zukünftig vorgesehenen) sonderpädagogischen Angeboten zum niederschweligen und zum hochschweligen Bereich

² vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich; Bericht zur Vernehmlassung. Bern: EDK, 2006.

4.8 Kaskadenmodell der EDK als Orientierungsrahmen

Im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich (Bern: EDK, 15.6.2006; in Vernehmlassung bis 31.12.2006) wird für die künftige Regelung der sonderpädagogischen Angebote das folgende Modell vorgeschlagen:

Volksschule = Regelschule und Sonderschulung

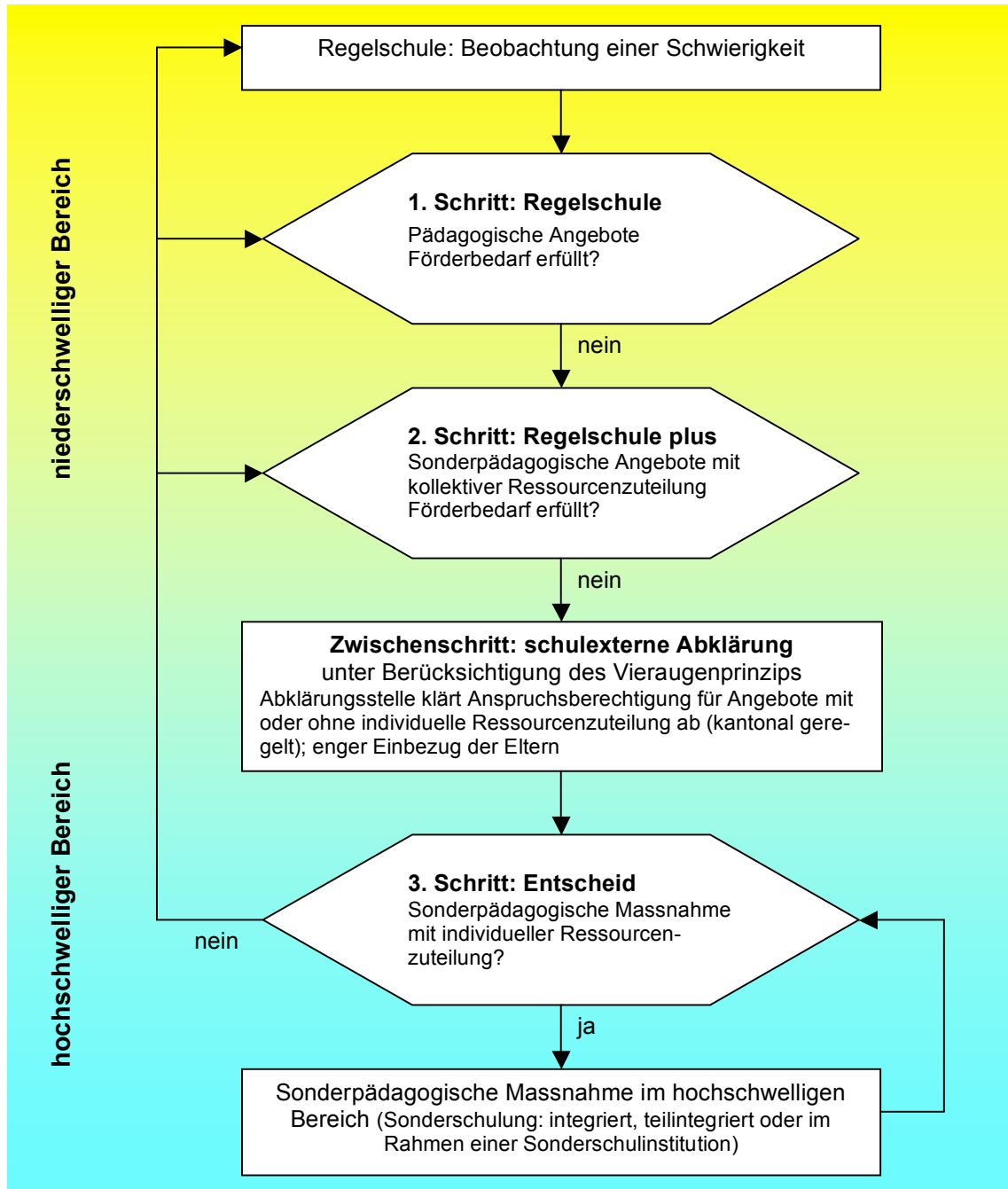


Abbildung 4: Kaskadenmodell (Basis: Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich. Bern: EDK, 15.6.2006, modifiziert und ergänzt durch Peter Lienhard, HfH, 30.11.2006)

Im Kaskadenmodell sind die folgenden Grundgedanken aufgenommen, die auch für das vorliegende Sonderpädagogische Konzept wegleitend sind:

- Die Volksschule wird als Oberbegriff für den Regel- *und* den Sonderschulbereich definiert. Damit wird einem wichtigen Postulat der NFA Rechnung getragen: Der Kanton ist zukünftig integral für die Bildung und Förderung aller Schülerinnen und Schüler zuständig – unabhängig davon, ob sie keinen, einen moderaten oder einen hohen Förderbedarf aufweisen.
- Im niederschweligen Bereich – dem Regelschulbereich, in der Abbildung gelb unterlegt – werden die sonderpädagogischen Ressourcen kollektiv zugeteilt. Weniger das einzelne Kind, als vielmehr die Regelschule als Ganzes wird mit sonderpädagogischen Massnahmen unterstützt (→ „Regelschule plus“).
- Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem Förderbedarf werden nach definierten Kriterien diagnostisch eingeschätzt. Im Zentrum steht die Frage, ob sie Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen mit individueller Ressourcenzuteilung haben. Diese Massnahmen sind dem so genannt „hochschweligen“ Bereich zugeordnet (in der Graphik blau unterlegt).

Im vorliegenden Konzept wird, im Sinne einer Orientierungshilfe, an den relevanten Stellen wiederholt auf das Kaskadenmodell Bezug genommen.

Konzept



5 Das angestrebte sonderpädagogische Angebot im Überblick

Die folgende Graphik zeigt den Vorschlag der Gesamtkonzeption. Sie lehnt sich an das Rahmenkonzept Integration an, ohne mit ihm identisch zu sein. Neu sind vor allem die „präventive sonderpädagogische Unterstützung“ sowie die Neupositionierung des Förderunterrichts für Kinder fremder Muttersprache. Es handelt sich um eine längerfristig anzustrebende Konzeption, die bezüglich etlicher Elemente (z.B. flächendeckende Einführung von Schulleitungen, Entwicklung von Sonderschulen zu Sonderschul-Kompetenzzentren) nicht den heutigen Verhältnissen entspricht. Entsprechend gilt, dass bis zum Erreichen dieser Konzeption erhebliche Entwicklungsarbeit geleistet und dafür genügend Zeit eingeräumt werden muss.

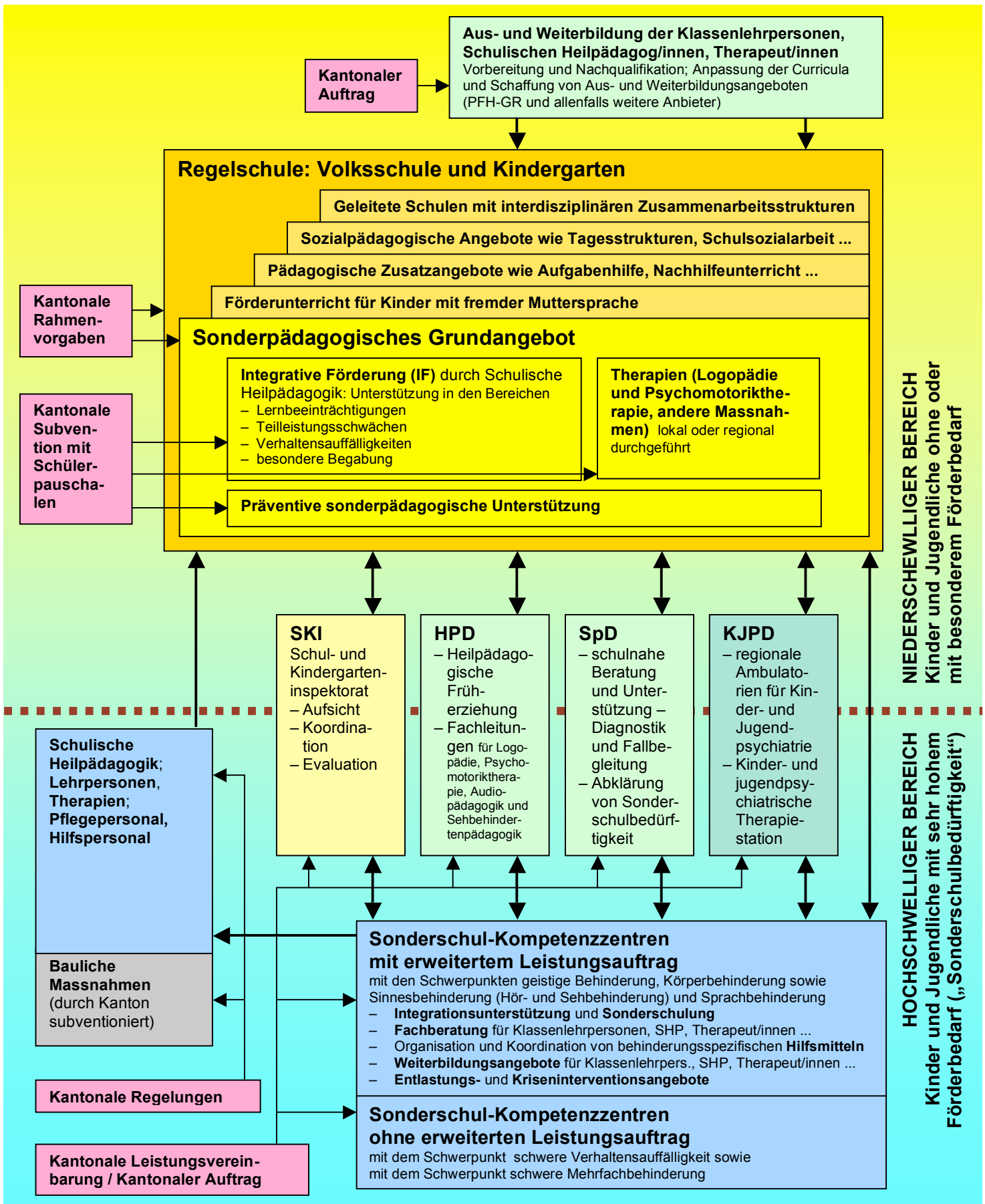


Abbildung 5: Gesamtkonzeption des zukünftigen sonderpädagogischen Angebots im Kanton Graubünden

Weiterentwicklung der Angebote der Regelschule und des Kindergartens

Der grosse gelbe Block auf vorstehender Übersicht unterstreicht, dass der Kindergarten sowie die Primar- und Sekundarstufe I vor Ort – gesamthaft als "Regelschule" bezeichnet – von der Integration zentral betroffen sind. Die heutige Regelschule ist in mancherlei Hinsicht noch nicht auf eine umfassende Integration vorbereitet. Unter anderem ist die Einrichtung einer Schulleitung aus Gründen der Koordination und der gemeinsamen integrativen Ausrichtung der Schule unabdingbar. Zudem ist eine konsequente Integration ohne sozialpädagogische Angebote wie Tagesstrukturen und anderen sozialpädagogischen Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. Schulsozialarbeit) nicht realisierbar. Für die Integration bedeutsam sind auch pädagogische Zusatzangebote wie Aufgabenhilfe. Ein anderes, wesentliches Angebot stellt die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit fremder Muttersprache dar, die diesen Kindern möglichst rasch den Anschluss an den Regelklassenunterricht ermöglichen soll. Eine entsprechende kantonale, regionale und lokale Schulentwicklung ist aus diese Gründen dringend anzugehen.

Sonderpädagogisches Grundangebot

Zur Unterstützung der Regelschule und zur Sicherung der Chancengerechtigkeit soll zukünftig jede Schule über ein sonderpädagogisches Grundangebot verfügen. Dieses umfasst einerseits die "präventive sonderpädagogische Unterstützung" durch sonderpädagogische Fachpersonen (aus den Bereichen Schulische Heilpädagogik respektive Therapien), die in der Regelschule vor Ort tätig sind. Damit soll unbürokratisch und rasch, aber auch zeitlich begrenzt auf Lern- und Verhaltensprobleme, aber auch auf Förderbedürfnisse bei besonderer Begabung reagiert werden können.

Zum Grundangebot gehören andererseits die Integrative Förderung durch Schulische Heilpädagogik sowie Therapien (Logopädie und Psychomotoriktherapie). Sie kommen dann zum Zug, wenn die kurzfristige Hilfestellung durch die präventive sonderpädagogische Unterstützung die Problemsituation nicht hat lösen können.

Die Schule vor Ort soll ihr sonderpädagogisches Grundangebot längerfristig selbstständig unterhalten und dieses auch selbst verwalten. Der Kanton wird dieses in Form von Pauschalen unterstützen. Auch wird er über dieses Konzept hinaus Richtlinien zur Qualitätssicherung entwickeln müssen.

Kompetenzzentren für Beratung, Diagnostik, Therapie und Evaluation

Zur Unterstützung der Volksschule und der Kindergärten stehen den Schulträgerschaften Kompetenzzentren für Beratung, Diagnostik, Therapie und Evaluation zur Verfügung (SpD, HPD, KJPD und SKI). Die Rollen der heutigen Dienste wurden hinterfragt. Für die Zeit der Umsetzung der NFA wurden Vorschläge gemacht, die mit den Beteiligten noch vertieft geklärt werden müssen.

Sonderschul-Kompetenzzentren

Um Kindern und Jugendlichen mit sehr hohem Förderbedarf – heute mit "Sonderschulbedürftigkeit" bezeichnet – gerecht zu werden, muss die spezifische Fachkompetenz für die Schulung und Förderung von geistig behinderten, körperbehinderten, hörbehinderten, sehbehinderten, sprachbehinderten und stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen zentral gebündelt werden. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, dass unabhängig von der Schulungsform (integrativ, teilintegrativ oder separativ) eine fachlich überzeugende Unterstützung gewährleistet werden kann. Der Kanton wird mit den zuständigen Kompetenzzentren Leistungsvereinbarungen abschliessen.

6 Kompetenzzentren für Beratung, Diagnostik und Therapie

6.1 Schulpsychologischer Dienst (SpD)

6.1.1 Positionierung ab 2008

Der Schulpsychologische Dienst (SpD) wird auch ab 2008 als kantonaler regionalisierter Dienst geführt.

6.1.2 Aufgabenumschreibung

Die Kernaufgaben des SpD lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Beratung als Integrationsleistung, insbesondere auch bei Verhaltensauffälligkeiten
2. Fachliche Mitarbeit bei Standortbestimmungen am Runden Tisch und in Fachteams
3. Diagnostik
4. Weitere Funktionen

Zu 1. Beratung als Integrationsleistung

Der SpD nimmt die Funktion einer früh einsetzenden und lösungsorientierten Beratungsstelle ein. Er kann von Eltern, Kindern und Lehrpersonen in Anspruch genommen werden und leistet einen fachlich eigenständigen und unabhängigen Beitrag zu einer integrationsfähigen Schule.

Dank seinem starken elternberaterischen Akzent kann der SpD den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule wirksam unterstützen und ergänzen. Durch die gute regionale Vernetzung nimmt der SpD eine wichtige präventive Funktion wahr.

Insbesondere Verhaltensauffälligkeiten stellen bei der Frage, ob eine schulische und soziale Integration gelingt, eine entscheidende Hürde dar. Gerade bei diesen Kindern ist eine professionelle und effiziente Vernetzung von Schule, Elternhaus und Fachpersonal zentral. Die beraterische und koordinatorische Funktion des SpD hilft entscheidend mit, Aussonderung zu vermeiden, indem der SpD ein vielseitiges Interventionsinstrumentarium gewährleistet.

Zu 2. Fachliche Mitarbeit bei Standortbestimmungen an "Runden Tischen" und in Fachteams

Der SpD unterstützt die Schule, die Eltern und die Kinder beim Finden adäquater pädagogischer und sonderpädagogischer Massnahmen. Bei "Runden Tischen" und in Fachteam-Sitzungen (vgl. Abschnitt 7.3.2.3) kann er als unparteiische und unabhängige Fachstelle einbezogen werden.

Zu 3. Diagnostik

Der SpD gewährleistet eine breit zugängliche und integrationsfördernde Diagnostik. Sie ist förderorientiert ausgerichtet und eng mit dem Beratungsauftrag des SPD verknüpft.

Im Auftrag des Kantons obliegt dem SpD die besondere Rolle, Kinder und Jugendliche mit sehr hohem Förderbedarf, denen "hochschwellige" sonderpädagogische Mass-

nahmen mit Individualanspruch zukommen sollen, zu diagnostizieren und bei der Bereichsleitung für Sonderschulung und Integration (AVS) entsprechende Massnahmen zu beantragen. Dabei können bereits vorhandene Gutachten oder auch weitere Fachstellen zugezogen werden.

Zu 4. Weitere Funktionen

Über die bereits erwähnten Kernaufgaben hinaus nimmt der SpD unter anderem die folgenden Funktionen wahr:

- Erziehungsberatung
- kurzzeitorientierte pädagogisch-psychologische Hilfen für Kinder und Jugendliche
- Krisenintervention im Einzelfall und in Schulklassen
- Beratung und Abklärungen fremdsprachiger Kinder (→ Förderunterricht für Kinder mit fremder Muttersprache)
- Mediationsangebote bei Konflikten
- Notfallpsychologie
- Beratung von Behörden
- Erwachsenen-/Elternbildung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen und Kindergärtner/innen
- Überweisungs- und Triagefunktion
- Schulhaussprechstunde für Lehrpersonen
- Projektbegleitung, Projektmitarbeit bei präventiven Projekten

6.1.3 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt in der Übergangszeit in gleicher Weise wie heute. Sie ist in der Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst wie folgt umschrieben: "Die Schulpsychologische Beratung ist für die Erziehungsberechtigten unentgeltlich. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Schulpsychologischen Dienstes mit einem Beitrag von 20 Franken pro Schüler oder Schülerin beziehungsweise Kindergartenkind." Die übrigen Kosten trägt der Kanton.

6.1.4 Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011

Die Aufgaben des SpD dürften sich ab 2011 nicht wesentlich von den heutigen unterscheiden. Durch die zukünftig höhere Kompetenz der Regelschule, welche dank der Verteilung der sonderpädagogischen Ressourcen entstehen sollte, wird sich die Rolle des SpD jedoch noch stärker in Richtung Beratung entwickeln. Weiterhin wichtig wird ihre unabhängige förderdiagnostische Fachstellenfunktion sein. Zudem wird dem SpD eine zentrale Rolle bei der diagnostischen Beurteilung von Kindern und Jugendlichen zukommen, die aufgrund einer Behinderung Anspruch auf individuell zugesprochene Sonderschulmassnahmen im so genannten "hochschwelligem" Bereich – dem heutigen IV-Sonderschulbereich – haben.

6.2 Heilpädagogischer Dienst

6.2.1 Positionierung ab 2008

Der Heilpädagogische Dienst (HPD) wird auch ab 2008 als regionalisierter Dienst geführt, der privatrechtlich organisiert ist. Ihm soll neben der Heilpädagogischen Früherziehung, der Audiopädagogik, der Förderung von Kindern mit Sehschädigung und der Psychomotoriktherapie neu auch eine Fachleitung für Logopädie übertragen werden.

6.2.2 Aufgabenumschreibung

6.2.2.1 *Heilpädagogische Früherziehung einschliesslich Erziehungsberatung und Logopädie im Frühbereich sowie Audiopädagogik im Frühbereich*

Die Heilpädagogische Früherziehung befasst sich mit der Erziehung und Förderung von Kindern mit Behinderung und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind. Altersmässig erstreckt sie sich ab Geburt bis zum Schuleintritt. Sie umfasst die Arbeit mit den Kindern wie auch die Beratung und Begleitung der Familien dieser Kinder. Angestrebt werden die Ausschöpfung der Lernmöglichkeiten, der Abbau von Störverhalten und die Prävention bezüglich sekundärer Störungen beim Kind. Die langfristige Begleitung des familiären Entwicklungsprozesses in Zusammenhang mit den Auffälligkeiten des Kindes stellt für die Eltern eine Hilfe dar.

Der HPD unterhält im Bereich Heilpädagogische Früherziehung eine Fachleitung und eine flächendeckendes Angebot. Damit wird das aktuelle Angebot weitergeführt. Die Mitarbeitenden im Bereiche der Heilpädagogischen Früherziehung behalten beim HPD die aktuelle fachliche Ansprechinstanz und verfügen damit auch über eine „fachliche Heimat“. Diese deckt die spezifischen Beratungs- und Unterstützungsbedürfnisse der Mitarbeitenden sowie der Ärzteschaft und der Lehrpersonen und Schulbehörden ab.

Integraler Bestandteil der Heilpädagogischen Früherziehung ist die Beratung der Eltern sowie die Sprachförderung im Frühbereich und die Beratung im Zusammenhang mit sinnesbehinderten Kindern.

Die Heilpädagogische Früherziehung erstreckt sich ab dem frühen Kindesalter bis ins Kindergartenalter und in begründeten Fällen bis zur Einschulung. Hier ist die Rollenklärung und die Aufgabenteilung mit allenfalls im Kindergarten tätigen Schulischen Heilpädagog/innen (an der Schule oder von einem Sonderschul-Kompetenzzentrum angestellt) sehr wichtig: Die Schulische Heilpädagogik arbeitet regelklassennah innerhalb des schulischen Rahmens. Entsprechend gehört die Fachperson in Schulischer Heilpädagogik zum Schulteam, nicht jedoch die Fachperson in Heilpädagogischer Früherziehung: Diese arbeitet individuumsbezogen und familiennah ausserhalb des schulischen Rahmens. Selbstverständlich wird sie jedoch bei der kindbezogenen Zusammenarbeit (Förderplanung, schulische Standortgespräche, Runder Tisch, etc.) eng eingebunden.

Der HPD unterhält für den ganzen Kanton auch die notwendigen dezentral angesiedelten Abklärungsstellen im Bereiche der Heilpädagogischen Früherziehung.

6.2.2.2 *Logopädie*

Der HPD errichtet im Bereich Logopädie eine Fachleitung. Damit erhalten die Logopädinnen und Logopäden in Graubünden eine offizielle fachliche Ansprechinstanz oder

eine „fachliche Heimat“. Diese deckt die spezifischen Beratungs- und Unterstützungsbedürfnisse der Logopädinnen und Logopäden sowie der Lehrpersonen und Schulbehörden ab. Die Angebote der Logopädie erstrecken sich ab dem frühen Kindesalter bis zur Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht. In Ausnahmefällen können logopädische Massnahmen bis zum 20. Altersjahr zum Tragen kommen.

Der HPD unterhält für den ganzen Kanton auch die notwendigen dezentral angesiedelten Abklärungsstellen im Bereiche der Logopädie. Aus Gründen besonderer Gegebenheiten im Kanton (geographische Situation; unterschiedliche Sprachen in den Regionen) sollen wie bisher rund sechs regionale logopädische Fachpersonen diese Aufgabe wahrnehmen. Damit ist das von der EDK geforderte 4-Augen-Prinzip bei diagnostischen Prozessen gewahrt (d.h. die durchführende Fachperson soll sich selbst ihre „Fälle“ nicht allein zuweisen können). In der Regel geht einer Zuweisung zu einer logopädischen Abklärung ein breit angelegter beraterischer Prozess voraus, in den auch die regionale Fachperson des SpD einbezogen werden kann.

6.2.2.3 *Psychomotoriktherapie*

Die Funktionen der Fachleitung Psychomotoriktherapie sowie die dazugehörigen dezentral angesiedelten Abklärungsstellen entsprechen denjenigen der Fachleitung Logopädie.

Obwohl das Angebot der Psychomotoriktherapie neu grundsätzlich wie die Logopädie bisher den Gemeinden zugeordnet wird, soll der HPD in der Übergangsphase 2008 – 2011 in den Gemeinden, die selbst keine eigene Psychomotoriktherapie anbieten, dieses Angebot weiterhin zur Verfügung stellen können. Längerfristig könnte er auch eine koordinierende und vermittelnde Funktion zwischen Gemeinden und Psychomotoriktherapeutinnen einnehmen. Dies macht insbesondere in dünner besiedelten Regionen Sinn:

- Pensen können für mehrere Gemeinden zusammengefasst werden. Im Gegensatz zu Kleinstpensen können auf diese Weise Pensenschwankungen besser ausgeglichen werden, was sowohl den Psychomotoriktherapeutinnen als auch der Angebotskontinuität entgegen kommt.
- Für kleine Gemeinden lohnt sich die Bereitstellung eines geeigneten Psychomotorikraumes, der nur sporadisch genutzt würde, kaum. Eine Regionalisierung, die durch den HPD für die Gemeinden administriert würde, macht sowohl organisatorisch als auch wirtschaftlich Sinn.

6.2.2.4 *Audiopädagogik*

Der HPD unterhält im Bereich Audiopädagogik wie bis anhin eine Fachleitung. Damit verfügen die Lehrpersonen und Fachpersonen für Schulische Heilpädagogik, welche im Feld Kinder mit Hörbehinderung zu betreuen haben, über eine offizielle fachliche Ansprechinstanz. Diese arbeitet – wo notwendig – mit den betroffenen Kindern zusammen und deckt aber insbesondere die spezifischen Beratungs- und Unterstützungsbedürfnisse der Fachleute ab, ebenso jene von Schulbehörden. Die Angebote der Audiopädagogik erstrecken sich ab dem frühen Kindesalter bis hin zur Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht. In Ausnahmefällen können audiopädagogische Massnahmen bis zum 20. Altersjahr zum Tragen kommen.

Der HPD ist für den ganzen Kanton für die notwendigen Abklärungen im Bereiche der Audiopädagogik zuständig. Dies bezieht sich auch auf die romanisch- und italienischsprachigen Regionen.

6.2.2.5 *Sehbehindertenpädagogik*

Der HPD unterhält im Bereich der Sehbehinderung resp. Sehschädigung ebenfalls wie bis anhin eine Fachleitung. Damit verfügen die Lehrpersonen und Fachpersonen für Schulische Heilpädagogik in diesem Bereich, welche im Feld Kinder mit Sehschädigung zu betreuen haben, ebenfalls über eine offizielle fachliche Ansprechinstanz. Diese arbeitet im Feld – wo notwendig – mit den betroffenen Kindern zusammen und deckt dort auch die spezifischen Beratungs- und Unterstützungsbedürfnisse der Fachleute ab, ebenso jene von Schulbehörden. Ihre Angebote erstrecken sich ab dem frühen Kindesalter bis hin zur Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht. In Ausnahmefällen können die Massnahmen bis zum 20. Altersjahr zum Tragen kommen.

Der HPD ist für den ganzen Kanton für die notwendigen Abklärungen im Bereiche der Sehbehindertenpädagogik zuständig. Dies bezieht sich auch auf die romanisch- und italienischsprachigen Regionen.

6.2.3 Finanzierung

Es ist geplant, mit dem HPD eine Leistungsvereinbarung zu entwickeln und abzuschliessen, in welcher die zu erbringenden Leistungen und die entsprechenden finanziellen Abgeltungen des Kantons festgehalten sind.

6.2.4 Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011

Die Stiftung Heilpädagogischer Dienst Graubünden (HPD) soll ab 2011 Heilpädagogische Früherziehung (einschliesslich Erziehungsberatung) anbieten und zusätzlich für das Angebot der Logopädie und der Audiopädagogik im Frühbereich zuständig sein. Zudem soll sie für das Kindergarten- und Schulalter für die Bereiche Audiopädagogik, Sehbehindertenpädagogik, Logopädie und Psychomotoriktherapie Fachleitungen unterhalten.

Die bisher durch den HPD angebotene Psychomotoriktherapie soll – wie heute schon die Logopädie im Schulbereich – in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fallen. Der HPD könnte jedoch im Auftrag der Schulträgerschaften Psychomotoriktherapie weiterhin anbieten und auf diese Weise eine vermittelnde und koordinierende Rolle zwischen Gemeinden und lokal oder regional tätigen Psychomotoriktherapeutinnen einnehmen. Die daraus entstehenden Kosten würden zu Lasten der Schulträgerschaften gehen. Der Kanton würde sich an den Kosten der Gemeinden in gleicher Weise beteiligen, wie er die Psychomotoriktherapie subventioniert, welche von den Schulträgerschaften selbst organisiert wird.

Damit würde die Leitidee für die Zeit ab 2011 mehrheitlich derjenigen entsprechen, welche in den vorausgegangenen Abschnitten zur NFA-Übergangsphase zwischen 2008 und 2011 beschrieben wurde.

6.3 Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst

6.3.1 Positionierung ab 2008

Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KJPD) wird auch ab 2008 als regionalisierter Dienst geführt, der privatrechtlich organisiert ist.

6.3.2 Aufgabenumschreibung

Die Aufgaben des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes Graubünden (KJPD) sind bereits heute in einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton geregelt. Sie umfassen ambulante sowie stationäre und teilstationäre therapeutische Angebote. Ferner bietet der Dienst eine Jugendpsychiatrische Station und konsiliarische Dienste an.

Mit Beschluss vom 29. Dezember 2004 erteilte die Regierung dem KJPD den Leistungsauftrag für die Fachgebiete Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie sowie für die stationäre und teilstationäre Zentrumsversorgung für den Kanton Graubünden. Der KJPD ist zudem zuständig für das ambulante fachspezifische Angebot, welches er ergänzend von den Regionalstellen aus erbringt.

Ambulante Angebote

Der Schwerpunkt der ambulanten Therapie in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist die frühzeitige Identifizierung und Diagnostik von psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter. Die Erfassung der Störungen hat entwicklungsbezogen, systemisch und ressourcenorientiert zu sein. Diese Orientierung bedingt ein niederschwelliges, für alle Gesellschafts- und Altersgruppen erreichbares therapeutisches Angebot. In der konkreten Umsetzung bedeutet dies die Regionalisierung des Dienstes und die Orientierung an den Bedürfnissen der Klientel. Die Umsetzung bedeutet eine adäquate personelle Ausstattung in den jeweiligen Regionalstellen sowie das Anbieten von Sprechstunden auch für die Regionen mit einer geringeren Frequenz an Anmeldungen. Die Ambulatorien des KJPD stellen mit angemessenen flächendeckenden Regionalangeboten die kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung von Kindern und Jugendlichen unter Einbezug ihrer Familien sicher. Ihr Leistungsumfang umfasst ambulante Diagnostik, Einzel- und Familientherapie, Kriseninterventionen sowie Kinderschutz und Forensik.

Stationäre und teilstationäre Sonderschulangebote

Das Therapiehaus Fürstwald übernimmt als anerkannte Sonderschule mit kinder- und jugendpsychiatrischem Angebot im Sinne einer Zentrumsversorgung die kinderpsychiatrische Betreuung für den ganzen Kanton. Die Betreuung erfolgt im teilstationären und stationären Rahmen. Sie umfasst Sonderschulung in kleinen Klassen mit heilpädagogischer Unterrichtsgestaltung und sozialpädagogische Förderung – soziales Lernen, Aktivierungsprogramme, Erziehungsberatung, kinderpsychiatrische und neuropsychologische Diagnostik sowie systemische Psychotherapie in Gruppen, Einzelsitzungen und Sitzungen mit Familien. Sämtliche Massnahmen haben das Ziel der Integration resp. der Re-Integration zu verfolgen.

Jugendpsychiatrische Station

Die Station übernimmt die stationäre Behandlung für psychisch kranke Jugendliche für das ganze Kantonsgebiet. Das Angebot umfasst jugendpsychiatrische und psychologische Diagnostik sowie systemorientierte Psychotherapie. Die sozialpädagogische

Förderung erfolgt im Sinne von Eingliederungsmassnahmen sowie von Unterstützung der altersgemässen Entwicklung und Vorbereitung für einen Berufseinstieg.

Konsiliarische Dienste

Der KJPD beteiligt sich im Rahmen einer Liaisonzusammenarbeit mit der Kinderklinik im Kantonsspital Chur an der Behandlung psychisch kranker Kinder. Er ist bei Kriseninterventionen von psychisch kranken Jugendlichen im Kantonsspital Chur konsiliarisch tätig. Die Regionalstelle Davos arbeitet liaisonpsychiatrisch intensiv mit der Alpinen Kinderklinik Davos zusammen - wo die Regionalstelle auch seit dem Jahr 2002 Jahren untergebracht ist. Sie versorgt auch konsiliarärztlich das Spital Davos. Die Regionalstellen Samedan und Ilanz sind in den Regionalspitälern untergebracht, welche das konsiliarische Angebot des Dienstes ebenfalls nutzen.

Der KJPD ist für die fachgerechte Behandlung von psychisch kranken Jugendlichen mitverantwortlich, die zu einer Krisenintervention in den Kliniken der Psychiatrischen Dienste Graubünden (PDGR) hospitalisiert wurden. Die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung wird durch eine Vereinbarung zwischen den PDGR und dem KJPD geregelt.

6.3.3 Organisation

Als Trägerschaft für den KJPD fungiert die Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Graubünden. Sie unterhält in Chur das Therapiehaus Fürstenwald als anerkannte Sonderschule und die Jugendpsychiatrische Station. Ferner unterhält sie in Chur eine Zentralstelle und in verschiedenen Regionen Regionalstellen für ambulante kinder- und jugendpsychiatrische Angebote. Konsiliarische Dienste runden das Angebot ab.

6.3.4 Finanzierung

Die Finanzierung der ambulanten Massnahmen des KIPD erfolgt je nach Zuständigkeit über die Krankenkasse, die IV (medizinisch-therapeutische Massnahmen) sowie über den Kanton und zur Zeit noch über die IV (Sonderschulung). Das Therapiehaus Fürstenwald wird gleich subventioniert wie die übrigen Sonderschulinstitutionen im Kanton.

6.3.5 Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011

Die Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Graubünden soll auch ab 2011 vergleichbare Angebote wie bisher unterhalten. Integrationsfördernd sollte sie Angebote vor Ort im Bereich der Integrationsberatung bei sehr stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen in der Regelschule anbieten.

6.4 Weitere Ärztliche Dienste

6.4.1 Ausgangslage

Hinsichtlich Früherfassung und Frühdiagnostik kommt vor allem bei medizinischen Fragestellungen dem Neuropädiater wie auch den Haus- oder Kinderärztinnen bzw. den Haus- oder Kinderärzten eine bedeutende Rolle zu. Im Kindergarten sowie im Volks- und Sonderschulbereich übernehmen die zuständigen Schulärztinnen und Schulärzte wichtige Untersuchungs- und Beratungsfunktionen. Diese Bereiche sind in der Verordnung über den schulärztlichen Dienst geregelt. Die Verordnung sieht beispielsweise vor, dass die Haus- oder Kinderärztin bzw. der Haus- oder Kinderarzt an-

hand des Untersuchungsblattes die ärztlichen Untersuchungen durchführt, die Ergebnisse im Untersuchungsblatt einträgt und diese als Teil der Krankengeschichte aufbewahrt. Der Arzt oder die Ärztin haben den Vollzug der ärztlichen Untersuchung dem zuständigen Schularzt zu melden. Auf Verlangen überlassen sie die Untersuchungsblätter dem Schularzt zur Einsicht. Gemäss der erwähnten Verordnung wählt die Trägerschaft des Kindergartens bzw. der Schule mindestens eine Schulärztin oder einen Schularzt. Ihre Aufgaben sind in der Verordnung geregelt.

Weitere ärztliche Dienste dürfen seitens der Zahnärzteschaft erwartet werden. Die kantonale Verordnung über die Schulzahnpflege regelt u.a. die zahnärztliche Untersuchung im Kindergarten und in der Schule.

6.4.2 Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011

Die ärztlichen Leistungen im Schulbereich und vor allem im Vorkindergarten- und Vorschulbereich sind für Nicht-Fachleute wenig transparent. Es drängt sich deshalb auf, zu gegebener Zeit ein Konzept zur diagnostischen Abklärung und zu den möglichen therapeutischen Interventionen zu erstellen. Es wäre sinnvoll, darin auch die fachliche Vernetzung der unterschiedlichen Fachpersonen aufzuzeigen.

7 Sonderpädagogische Angebote im *niederschweligen* Bereich

7.1 Orientierungsrahmen

Die folgenden Abschnitte präsentieren die Konzeption eines zukünftigen sonderpädagogischen Grundangebots, das an allen Regelschulen etabliert werden soll. Gemäss Kaskadenmodell der EDK (vgl. Abschnitt 4.8) ist damit der 2. Schritt („Regelschule plus“) gemeint.

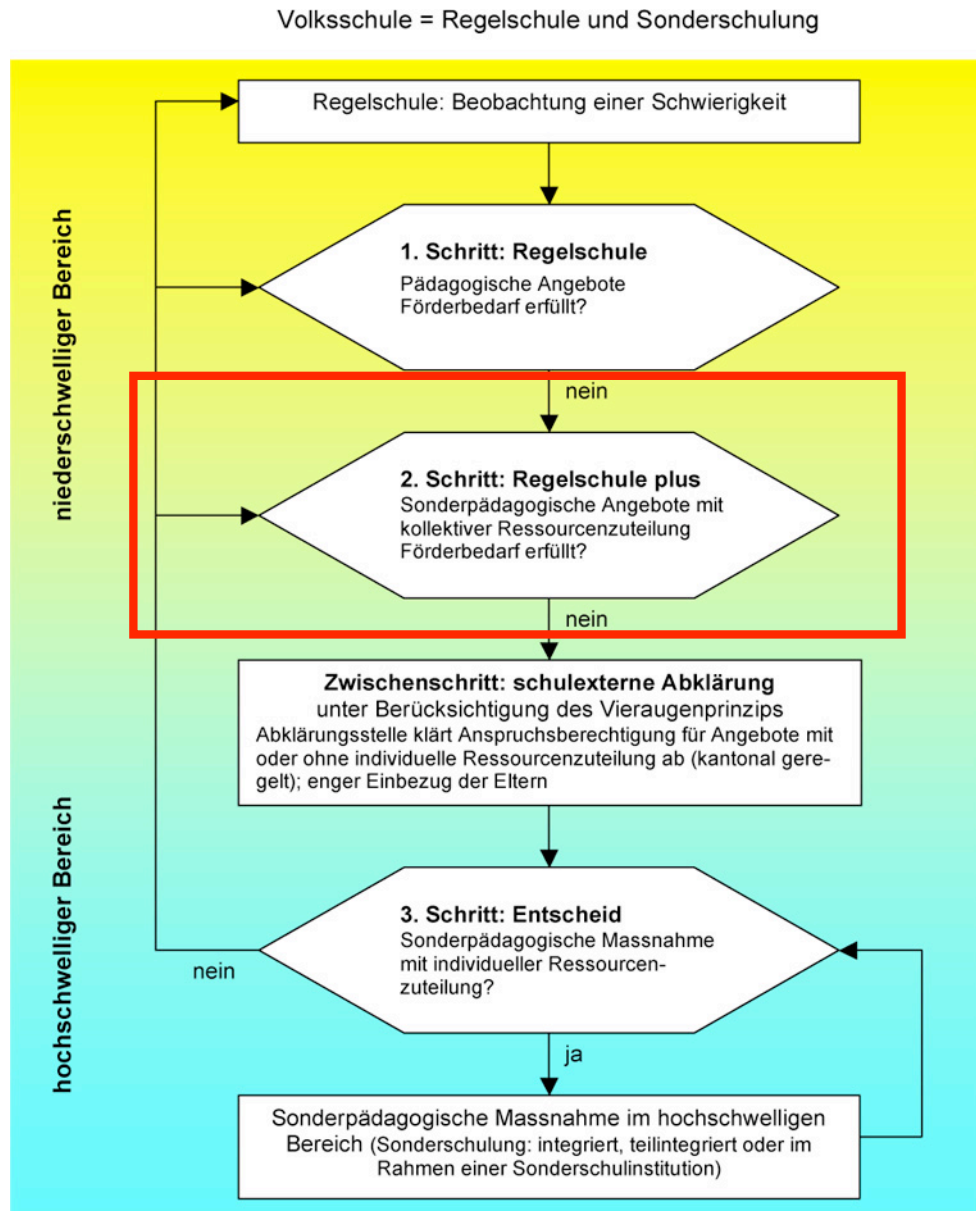


Abbildung 6: Kaskadenmodell (Basis: Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich. Bern: EDK, 15.6.2006, modifiziert und ergänzt durch Peter Lienhard, HfH, 30.11.2006)

7.2 Die Angebote im Einzelnen

7.2.1 Vorgehen in der Übergangsphase 2008 bis 2011: Zwei Varianten

In den vergangenen Jahren haben sich die Schulen im Kanton Graubünden – unter anderem auch im sonderpädagogischen Bereich – unterschiedlich entwickelt. Es erscheint deshalb sinnvoll, in der Übergangsphase 2008 bis 2011 zwischen Standard- und Pilotgemeinden zu unterscheiden.

- *Standardgemeinden:* Gemeinden, die ein noch eher traditionelles sonderpädagogisches Angebot führen, sollten nicht mit einem zu forschen Reformtempo konfrontiert werden. Für diese Gemeinde sind Übergangsregelungen vorgesehen, die sich recht stark am heutigen Status quo orientieren (vgl. Abschnitt 7.2.1.1).
- *Pilotgemeinden:* Einige Gemeinden und Regionen haben innovative, integrationsorientierte Konzepte entwickelt, die sich bereits recht nahe an den in Abschnitt 7.2.2 beschriebenen Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011 orientieren. Diese Gemeinden sollten nicht gebremst, sondern in ihrem Entwicklungsengagement unterstützt werden. Für sie sollen besondere Übergangsregelungen ermöglicht werden (vgl. Abschnitt 7.2.1.2). Die erste Möglichkeit zur gesetzlichen Abstützung ergibt sich im Zusammenhang mit der Entwicklung des Mantelerlasses zur NFA.

7.2.1.1 Angebotspalette für Standardgemeinden

Für die überwiegende Mehrzahl der Gemeinden bleibt in der Übergangsphase 2008 bis 2011 das bisherige sonderpädagogische Angebot an der Volksschule in vergleichbarer Form wie heute bestehen. Namentlich die bisher von der Invalidenversicherung mitfinanzierten Angebote (Logopädie, Legasthenietherapie, Psychomotoriktherapie) müssen während der Übergangsphase in vergleichbarem Rahmen bereitgestellt werden.

Die sonderpädagogischen Angebote während der Übergangsphase sind die folgenden:

- Kleinklassen (integriert oder separativ angeboten)
- Legasthenie- und Dyskalkulietherapie
- Logopädie
- Psychomotoriktherapie

7.2.1.2 Angebotspalette für Pilotgemeinden

Pilotgemeinden, die über ein vom Departement genehmigtes Konzept verfügen, führen im Wesentlichen eine Angebotspalette, wie sie für den Kanton Graubünden ab 2011 vorgeschlagen wird:

- Präventive sonderpädagogische Unterstützung (vgl. Abschnitt 7.2.2.2)
- Integrative Förderung (IF) durch Schulische Heilpädagogik; neben voll integrativen Formen sind auch teilintegrative Lösungen, Kleinklassen und Einzelunterricht möglich (vgl. Abschnitt 7.2.2.3)

- Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (Logopädie, Legasthenie- und Dyskalkulietherapie, Psychomotoriktherapie, weitere therapeutische Massnahmen) (vgl. Abschnitte 7.2.2.4, 7.2.2.5 und 7.2.2.7)
- Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit fremder Muttersprache (vgl. Abschnitt 7.2.2.7)

Da die Gemeinden die Subventionen für diese Angebote in pauschalierter Form erhalten, müssen sie in ihrem Konzept nachweisen, wie sie mit geeigneten Verfahren sicherstellen, dass Schülerinnen und Schüler, die bislang einen Individualanspruch für Logopädie oder Psychomotoriktherapie erheben konnten, auch während der Übergangsphase in den Genuss dieser Leistungen gelangen.

7.2.2 Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011

7.2.2.1 Einführung

Angesichts des Entwicklungsschwerpunktes Integration und des Trends nach Integration im Zuge der NFA geht das vorliegende Konzept von der Integration als übergeordnete Zielsetzung aus. Diese Grundlegung lässt erahnen, dass die derzeitigen separierten und integrierten Kleinklassen in absehbarer Zukunft in eine gemeinsame integrierende Form münden werden. Der gemeinsame Nenner dürfte die „Integrative Förderung“ (IF) darstellen. Zusammen mit anderen Massnahmen könnte die IF das Sonderpädagogische Grundangebot bilden, welches laut Rahmenkonzept Integration in der öffentlichen Volksschule und im öffentlichen Kindergarten errichtet werden dürfte.

Aus der folgenden Abbildung wird darüber hinaus deutlich, dass zur Realisierung einer umfassenden Integration namentlich den nachstehenden Aspekten eine hohe Bedeutung zukommt:

- Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen
- Errichtung von Schulleitungen³ (vgl. auch Projekt „Mehr Tiefe als Breite“)
- Sozialpädagogische Angebote wie Tagesstrukturen und Schulsozialarbeit
- Pädagogische Zusatzangebote wie Aufgabenhilfe und Nachhilfeunterricht
- Förderunterricht für Kinder mit fremder Muttersprache

Daraus geht hervor, dass eine weitgehende Integration eine umfassende Schulentwicklung notwendig macht. Entsprechend sollte neben dem vorliegenden „Sonderpädagogischen Konzept Graubünden“, welches die sonderpädagogischen Unterstützungsangebote fokussiert, möglichst auch ein umfassendes Gesamtentwicklungsprojekt für die Bündner Schule in Angriff genommen werden.

Die nachstehende Übersicht zeigt im Überblick die wichtigsten Rahmenbedingungen einer integrativ ausgerichteten Regelschule, welche das vorgesehene sonderpädagogische Grundangebot unterhält.

³ Die Volksschule im Sinne des Entwicklungsziels 2011 benötigt geeignete Strukturen, um der komplexer werdenden Situation einer integrativen Schule gerecht zu werden. Wesentlich ist die Einrichtung von Schulleitungen. Diese können lokal oder regional organisiert sein. Ihnen obliegt unter anderem die Aufgabe, professionelle Zusammenarbeitsstrukturen aufzubauen.

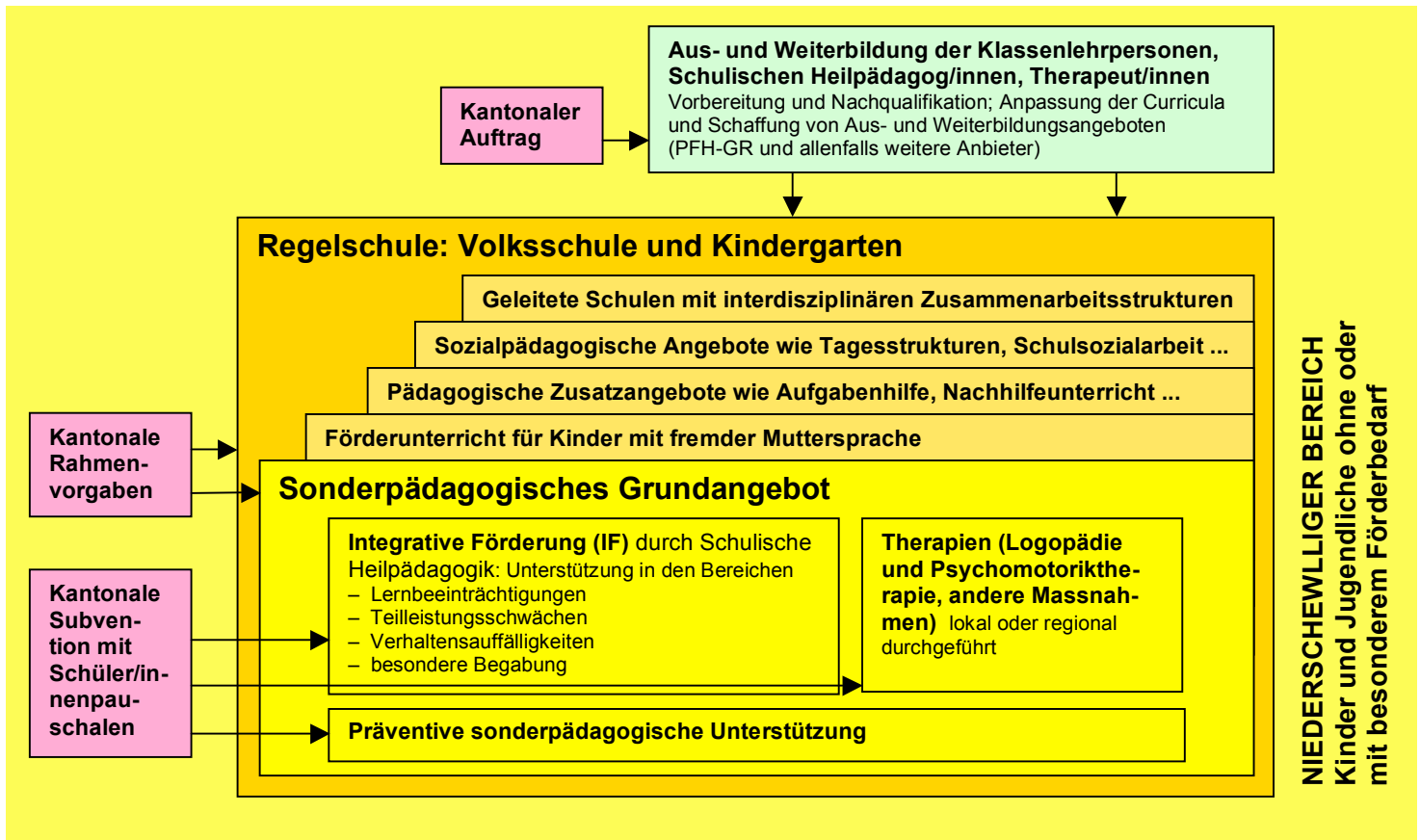


Abbildung 7: Ausschnitt aus der Gesamtkonzeption des zukünftigen sonderpädagogischen Angebots im Kanton Graubünden: Regelschulbereich mit dem Fokus auf dem sonderpädagogischen Grundangebot

7.2.2.2 Präventive sonderpädagogische Unterstützung (PSU)

Das Angebot der präventiven sonderpädagogischen Unterstützung (PSU) ist nicht als zusätzliches Angebotsgefäss der Schule zu verstehen. Vielmehr soll es möglich sein, innerhalb der bestehenden Angebote ein Kind bis zu einer maximalen Dauer von 6 Monaten spezifisch zu unterstützen. Diese Zeit könnte insbesondere auch als Phase der förderdiagnostischen Beobachtung genutzt werden, um zielgerichtet eine allfällige weitere sonderpädagogische Unterstützung beantragen und einleiten zu können.

Dieses Angebot würde grundsätzlich Unterstützungselemente der Integrativen Förderung sowie der Therapien umfassen und von den gleichen Fachleuten angeboten, die in der Funktion als Fachperson in Schulischer Heilpädagogik oder als Therapeut/in in der Regelschule vor Ort arbeiten. Das Besondere an diesem Angebot wäre, dass die Schule sehr kurzfristig sowie ohne administrativen Aufwand und ohne formelle Entscheide eine Unterstützung anbieten könnte. Es ist davon auszugehen, dass damit etliche Lern- und Verhaltensschwierigkeiten – aber auch Förderbedürfnisse im Zusammenhang mit einer besonderen Begabung – mit wenig Ressourcenaufwand günstig beeinflusst werden und teilweise länger dauernde Massnahmen verhindert werden könnten.

Wie die Bezeichnung „Prävention“ andeutet, käme dieses Angebot vor allem jüngeren Schülerinnen und Schülern zugute. Es wäre aus diesem Grund auf die Kindergarten- und Primarstufe beschränkt. Auf der Sekundarstufe I könnten präventive sonderpädagogische Angebote im Rahmen der Integrativen Förderung (IF) realisiert werden (vgl. nächster Abschnitt).

Dadurch, dass die Schulen grosse Freiheit hätten, wie sie die präventive sonderpädagogische Unterstützung umsetzen, könnten auch Angebote in den Bereichen Rhythmik oder Begabtenförderung realisiert werden.

7.2.2.3 Integrative Förderung (IF)

Umschreibung und Zielsetzung des Angebots

Die Integrative Förderung (IF) umschreibt das Einsatzgebiet von Schulischen Heilpädagoginnen und Schulischen Heilpädagogen, die im Rahmen des Schulteamts tätig sind. Diese Förderform würde die aktuellen Formen der Kleinklassen sowie der Legasthenie- und Dyskalkulietherapie ablösen.

Die Integrative Förderung wird breit verstanden als Unterstützung der Klassenlehrpersonen und aller Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Ziel der Massnahmen wäre, das Kind seinen Fähigkeiten entsprechend zusätzlich zum Klassenunterricht individuell zu fördern. In diesem Sinne wird auch die Begabungs- und Begabtenförderung ausdrücklich als Auftrag der Schulischen Heilpädagogik verstanden⁴.

Angebotsformen

Entsprechend des umfassenden Auftrags sollten die Pensen auch in kleinen Schuleinheiten ein Mindestmass nicht unterschreiten. Schulische Heilpädagogik kann integrativ (beispielsweise in Form von Teamteaching) oder teilseparativ (beispielsweise in Form von teilzeitlichem Gruppen- oder Einzelunterricht) erfolgen. Die Schulen sollten eine hohe Autonomie erhalten, die Einsatzform der Schulischen Heilpädagogik zu bestimmen.

Klientel

Die Integrative Förderung würde grundsätzlich Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten, Lernstörungen, Teilleistungsschwächen (Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche), Verhaltensauffälligkeiten oder besonderen Begabungen unterstützen.

Ausbildungsanforderungen

Die Ausbildungsanforderungen an die Lehrpersonen für den heilpädagogischen Unterricht würden der heutigen Ausbildung in Schulischer Heilpädagogik bzw. in Pädagogik bei Schulschwierigkeiten entsprechen. Wenn immer möglich sollte die Unterstützung

⁴ Zugunsten von Schülerinnen und Schülern mit besonderer Begabung können verschiedene Massnahmen (wie Überspringen von Klassen, Binnendifferenzierung, Arbeits- und Interessensgemeinschaften u.a.m.) sinnvoll sein. Eine Schule, die ihre methodisch-didaktischen Kompetenzen und ihre Organisation in diese Richtung entwickelt, wird zu einem Lernort, der Kindern mit Lernschwierigkeiten, Kindern mit besonderen Begabungen, aber auch der Mehrheit der Schülerinnen und Schülern entgegen kommt. Dabei sind insbesondere Fachpersonen aus den Bereichen Schulische Heilpädagogik und Schulpsychologie sowie – falls verfügbar – Fachpersonen mit spezifischen Weiterbildungen im Bereich der Begabtenförderung einzubeziehen und zu nutzen. Zahlreiche Elemente der erwähnten Massnahmen sind im „Konzept für den Kanton Graubünden zur Förderung von Kindern mit besonderer Begabung und Hochbegabung“ vom April 2000 formuliert. Dieses Konzept soll nach wie vor als orientierende Leitplanke für die Umsetzung von begabungsfördernden Massnahmen auf der Ebene der Schulträgerschaften dienen.

von Fachpersonen angeboten werden, welche in Schulischer Heilpädagogik ausgebildet sind.

7.2.2.4 Logopädie

Umschreibung und Zielsetzung des Angebots

Kinder mit erheblichen Sprachstörungen oder gravierenden Teilleistungsschwächen im Bereich der Sprache benötigen spezifische therapeutische Unterstützung. Diese würde wie bis anhin ihnen durch ambulant tätige Logopädinnen und Logopäden angeboten. Diese verfolgen das Ziel, die betroffenen Kinder zu befähigen, die Sprachauffälligkeiten zu überwinden resp. mit den Schwierigkeiten konstruktiv umzugehen.

Angebotsformen

Der Unterricht erfolgt individuell oder in Kleingruppen meist in einem separaten Unterrichtsraum. Die logopädische Fachperson sollte darüber hinaus auch beraterisch oder – im Rahmen eines sporadischen Team-Teachings – präventiv-vorbildhaft tätig sein.

Klientel

Die Klientel umfasst im Kindergarten- und Schulbereich Kinder mit sprachlichen Auffälligkeiten, welche ambulant behandelt werden können.

Ausbildungsanforderungen

Für die Tätigkeit im Bereich Logopädie wird wie bis anhin eine Ausbildung an einem anerkannten Ausbildungsinstitut vorausgesetzt.

7.2.2.5 Psychomotoriktherapie

Umschreibung und Zielsetzung des Angebots

Kinder mit motorischen Auffälligkeiten resp. körperbetonten Wahrnehmungs- und Umsetzungsschwierigkeiten können wie bis anhin durch Psychomotoriktherapie unterstützt werden.

Die Therapeutinnen oder Therapeuten verfolgen das Ziel, die betroffenen Kinder zu befähigen, die motorischen Schwierigkeiten zu überwinden resp. mit den Schwierigkeiten konstruktiv umzugehen.

Angebotsformen

Die Therapie erfolgt individuell oder in Gruppen meist in einem separaten Unterrichtsraum. Die Fachperson für Psychomotoriktherapie sollte darüber hinaus auch beraterisch oder – im Rahmen eines sporadischen Team-Teachings – präventiv-vorbildhaft tätig sein.

Klientel

Die Klientel umfasst Kinder mit motorischen Auffälligkeiten, welche im Sinne von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen angegangen werden können.

Ausbildungsanforderungen

Für die Tätigkeit im Bereich Psychomotoriktherapie wird wie bis anhin eine Ausbildung an einem anerkannten Ausbildungsinstitut vorausgesetzt.

7.2.2.6 Ermöglichung von Sonderschulmassnahmen bei Bedarf

Kinder, welche gegenüber ihren Schulkameradinnen und -kameraden einen erheblich höheren Förderbedarf aufweisen, haben Anspruch auf Sonderschulmassnahmen. Ihnen steht das Recht zu, im Falle von ausgewiesener Sonderschulbedürftigkeit zusätzliche, individuell zugesprochene Massnahmen ausserhalb der Pool-Ressourcen der

Schule zu erhalten. Diese können integrativ, teilintegrativ oder – in begründeten Fällen – separativ sein. Weitere Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 8.

7.2.2.7 Weitere Unterstützungsangebote

Förderunterricht für Kinder mit fremder Muttersprache

Kinder, die aus sprachlichen Gründen dem Unterricht nicht folgen können, sollen möglichst schnell dazu verholfen werden: Der Unterricht verfolgt das Ziel, dass die Kinder so schnell wie möglich fähig werden, dem Klassenunterricht zu folgen. Er soll zeitlich begrenzt, dafür aber intensiv erfolgen. Je nach Schulort und Angebot betrifft er die deutsche, die rätoromanische oder die italienische Sprache. Der Unterricht kann in Gruppen oder im Einzelunterricht stattfinden. Von Lehrpersonen, welche diesen Unterricht erteilen, wird erwartet, dass sie sich spezifisch weiterbilden.

Pädagogische und sozialpädagogische Angebote

Um eine integrative Schulung von Kindern mit Behinderungen zu unterstützen, drängt sich der Aufbau verschiedener schul- bzw. familienergänzender Angebote auf. Diese müssten bedarfsorientiert ausgestaltet werden und könnten Aufgabenhilfe und Nachhilfeunterricht, aber auch Tagesstrukturen oder Mittagstisch umfassen. Eine kantonale Subventionierung dieser Unterstützungsangebote ist in der geltenden Schul- und Behindertengesetzgebung nicht vorgesehen, wäre im Zusammenhang mit einer umfassenden Schulentwicklung jedoch zu prüfen.

Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit gehört zu den sozialpädagogischen Angeboten und bezieht sich als integraler Bestandteil der Schule auf deren Verständnis bezüglich des Bildungsauftrages. Insofern hätte sie sich den Aufgaben der Schule unterzuordnen und die Schule in ihrer Bildungsaufgabe zu unterstützen. In Zusammenhang mit dem Umgang der Schule mit Kindern mit Verhaltensschwierigkeiten oder anderen sozialen Auffälligkeiten kommt ihr eine besondere Bedeutung zu. In Graubünden wird dieser Zweig von einzelnen Gemeinden diskutiert und geprüft. Eine kantonale Subventionierung dieses Bereiches ist in der Schul- und Behindertengesetzgebung nicht vorgesehen. Im Interesse einer tragfähigen "Schule für alle" müsste diese jedoch ernsthaft geprüft werden.

Zusätzliche Angebote

Aufgrund der grossen Heterogenität der Schulen – eine Schule in der Agglomeration Chur wird auch in Zukunft anders aussehen als eine Dorfschule in einer abgelegenen Talschaft – benötigt die Schule einen gewissen Spielraum über das beschriebene Grundangebot hinaus. Es kann sich hier beispielsweise um Massnahmen wie Rhythmik oder lokale Time-Out-Angebote handeln. Es wird vorgeschlagen, den Gemeinden hier einen gewissen Spielraum zu geben. Gefordert wird von Kantonsseite eine konzeptuelle Beschreibung dieser Angebote, um die pauschale Subventionierung rechtfertigen zu können.

7.3 Erkennung, Diagnostik und Massnahmenfindung, Bewilligung und Überprüfung

7.3.1 Übergangsphase 2008 bis 2011

7.3.1.1 Vorgehen für Standardgemeinden

Erkennung

Die besonderen Bedürfnisse der Kinder mit Schulschwierigkeiten, Lernstörungen, Teilleistungsschwächen (Logopädie, Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche), Verhaltensauffälligkeiten oder besondere Begabungen werden in der Regel von den Erziehungsberechtigten, den Lehrpersonen, der Ärzteschaft usw. wahrgenommen und formuliert.

Diagnostik und Massnahmenfindung

Um die Unsicherheiten zu beseitigen, vor welchen Erziehungsberechtigte und Behörden heute mit den verschiedenen Abklärungsstellen stehen, erscheint es nahe liegend, die Abklärung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und die Antragstellung an möglichst wenigen Stellen anzusiedeln. Unter Berücksichtigung der gewachsenen Strukturen in Graubünden und des Rahmenkonzepts Integration erscheint es sinnvoll und zweckmässig, den Schulpsychologischen Dienst Graubünden (SpD) mit dieser Aufgabe zu betrauen. Ihm soll die Aufgabe zufallen, im ganzen Kanton die Notwendigkeit der Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen (im Sinne von Kleinklassen und Legasthenie-/Dyskalkulithherapie) abzuklären und nach einheitlichen Kriterien zu formulieren. In Abweichung zur bisherigen Praxis sollte nicht nur bei zukünftigen IKK-Schülern, sondern auch bei separativen Kleinklassenschülern eine fachliche Einschätzung durch den SpD erfolgen. Die bisherige Unterscheidung, wonach bei separativen Kleinklassenzuweisungen auf eine Einschätzung des SpD verzichtet werden kann, ist fachlich nicht plausibel. Eine Anpassung der entsprechenden Weisungen drängt sich auf.

In Teilbereichen (Heilpädagogische Früherziehung, Audiopädagogik, Sehbehindertenpädagogik, Logopädie und Psychomotoriktherapie) soll der Heilpädagogische Dienst (HPD) mit der Abklärungsaufgabe betraut werden. Zu diesem Zweck könnten regionale oder überregionale Abklärungsstellen beim HPD eingerichtet werden, die der Fachleitung unterstehen und diese Massnahmen beim Amt für Volksschule und Sport beantragen. Damit wäre das von der EDK geforderte "4-Augen-Prinzip" erfüllt, wonach abklärende und durchführende Stelle nicht identisch sein dürfen.

Zur Unterscheidung zwischen schweren („IV-Fälle“) und leichten („Nicht-IV-Fälle“) Sprachgebrechen wurden bis anhin gestützt auf das Kreisschreiben über die Behandlung von Sprachgebrechen in der Invalidenversicherung vom 1. November 1978 Abklärungsärzte beigezogen. Die Unterscheidung zwischen schweren und leichten Sprachgebrechen ist mit der Einführung der NFA nicht mehr notwendig. Entsprechend kann ab diesem Zeitpunkt auf die Tätigkeit der Abklärungsärzte für schwere Sprachgebrechen verzichtet werden. Abklärungsärzte sind gegebenenfalls dann beizuziehen, wenn sich Spezialabklärungen im medizinischen Bereich aufdrängen.

Bewilligung der Massnahmen

Die Prüfung und allfällige Bewilligung der von den Abklärungsstellen beantragten sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich obliegt im Regelfall, d.h. abgesehen von den Regelungen in Pilotprojekten, dem AVS.

Überprüfung der Massnahmen

Mit Blick auf die Zeit nach 2011 ist es wichtig, dass die Fortsetzung der einmal gesprochenen sonderpädagogische Massnahmen an Standortgesprächen reflektiert wird. Die Koordination obliegt auch in diesem Fall der vom Schulrat definierten Entscheidungsinstanz bzw. dem AVS. Spätestens alle zwei Jahre muss überprüft werden, ob es noch Sinn macht, die eingeleiteten Massnahmen weiterzuführen. Bei einer geplanten Fortführung einer Massnahme ist – abgesehen von den Pilotprojekten – ein entsprechender Antrag an das AVS zu stellen.

7.3.1.2 Vorgehen für Pilotgemeinden

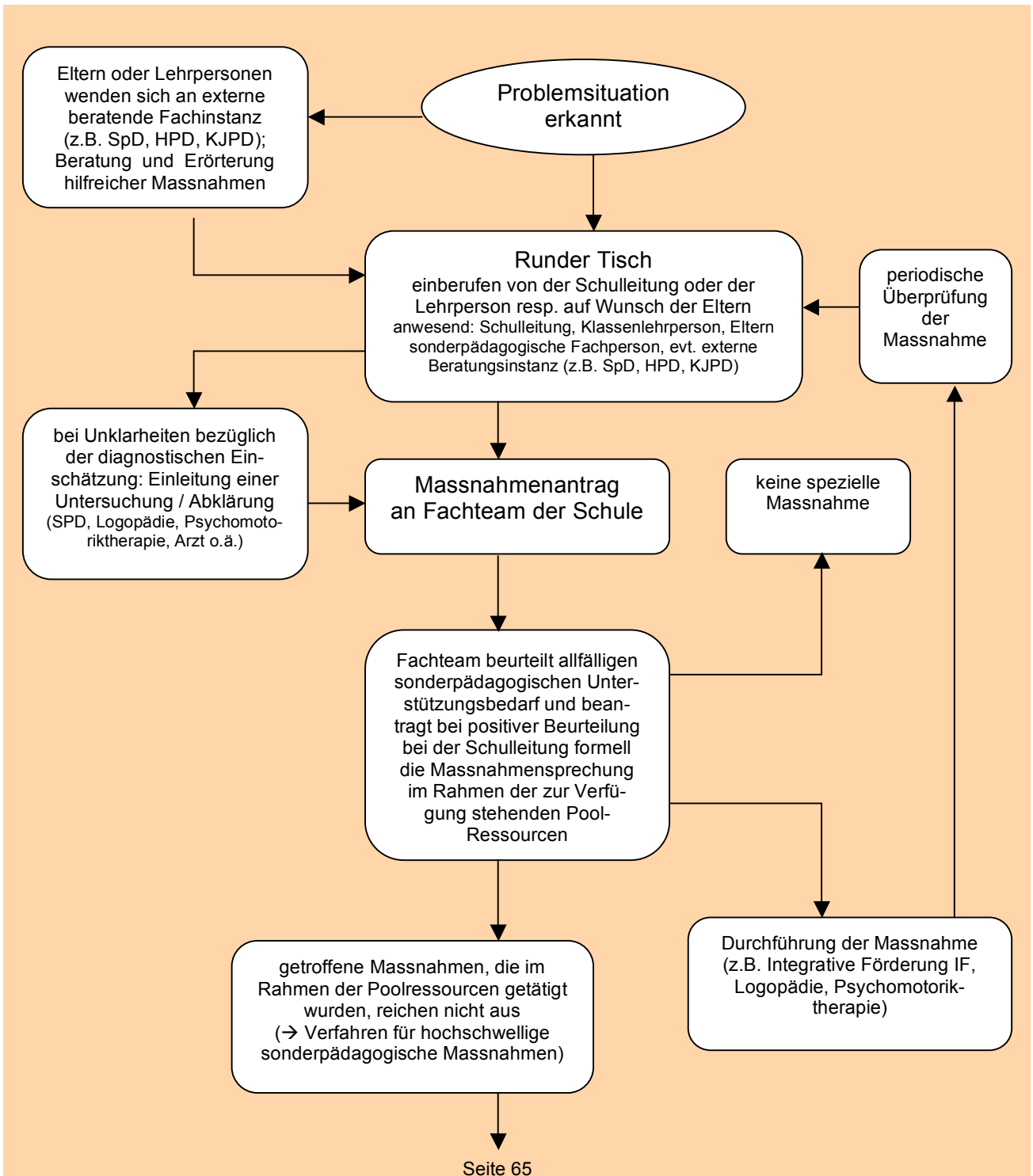
Gemäss Departementsentscheid von Ende 2006 und dem Vorschlag im Mantelerlass zur NFA können Pilotprojekte in Aussicht genommen werden. Dies bedeutet, dass in Gemeinden oder Regionen, die über ein entsprechendes Konzept verfügen, bereits wesentliche Elemente der Angebotsgestaltung und -finanzierung aus der Zeit ab 2011 eingeführt werden könnten, wenn die Konzepte von der zuständigen Stelle im Departement gutgeheissen werden. Damit entspricht das Vorgehen in den Pilotgemeinden oder Pilotregionen den unten beschriebenen Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011.

Durch die Pilotprojekte können zwei wichtige Ziele erreicht werden:

- Innovative Gemeinden würden in ihrer Entwicklung nicht gebremst, sondern unterstützt.
- Die gesamte Bündner Schule würde von den Erfahrungen profitieren, die von und mit den Pilotgemeinden/Pilotregionen gesammelt werden. Notwendige Anpassungen wären bis zur allfälligen flächendeckenden Einführung ab 2011 durchaus noch möglich.

7.3.2 Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011

7.3.2.1 Zuständigkeiten und Abläufe bei niederschweligen Massnahmen



7.3.2.2 Erkennung einer Problemsituation

Die besonderen Bedürfnisse der Kinder in den Bereichen Schulschwierigkeiten, Lernstörungen, Teilleistungsschwächen (Logopädie, Lese-, Rechtschreib- oder Rechenschwäche), Verhaltensauffälligkeiten oder besondere Begabungen werden in der Regel von den Erziehungsberechtigten, den Lehrpersonen, der Ärzteschaft usw. wahrgenommen und formuliert. Wichtig ist, dass die Lehrpersonen für die besonderen Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler sensibilisiert sind. Dazu trägt eine angemessene Aus- und Weiterbildung bei. Bei Unsicherheiten könnte sonderpädagogisches und schulpsychologisches Fachpersonal beratend beigezogen werden. Dieses ist in der Lage, eine Fachabklärung vorzunehmen. Die Lehrpersonen sind gefordert, die Eltern in der Einschätzung ihrer Kinder ernst zu nehmen. Den Eltern sollte es auch möglich sein, mit den Mitarbeitenden des SpD oder anderen unterstützenden Diensten direkt in Kontakt zu treten.

7.3.2.3 Diagnostik und Massnahmenfindung

Um eine fachlich überzeugende und gerechte Verteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen gewährleisten zu können, sollten laut Rahmenkonzept Integration auf der Ebene des Schulhauses minimale Strukturen der fachlichen Zusammenarbeit etabliert werden. Wichtige Elemente könnten dabei sein: der *Runde Tisch* sowie das *Fachteam*.

- Die Situation einzelner Schülerinnen und Schüler mit vermutetem oder offensichtlichem besonderem Förderbedarf könnte im Rahmen eines *Runden Tisches* erläutert werden. Allfällige sonderpädagogische Massnahmen würden in diesem Rahmen im Sinne eines Vorschlags vorbesprochen. Die Zusammensetzung des *Runden Tisches* könnte je nach Organisationsform und Fall variieren. In der Regel nehmen die Klassenlehrperson, die Eltern sowie eine sonderpädagogisch tätige Fachperson des Schulteams teil. In geleiteten Schulen ist anzustreben, dass die Schulleitung je nach zeitlichen Möglichkeiten den *Runden Tisch* leitet. Die Mitarbeitenden des SpD würden immer dann beratend beigezogen, wenn es aus fachlicher Sicht Sinn macht. Spezifische schulpsychologische oder andere fachspezifische Abklärungen werden durchgeführt, wenn diesbezüglich offene Fragen herrschen. Varianten des *Runden Tisches* bestehen darin, den Schüler resp. die Schülerin am Gespräch einzubeziehen oder aber das Gespräch unter den Lehrpersonen und weiteren Fachleuten – ohne Eltern und ohne Kind – durchzuführen.
- Die Massnahmenvorschläge, die an den verschiedenen *Runden Tischen* formuliert und vorgeschlagen würden, könnten periodisch im Rahmen von *Fachteams* besprochen werden. Geleitet würden die *Fachteam*-Zusammenkünfte in der Regel von der Schulleitung⁵. Im *Fachteam* würden Vertretungen aller sonderpädagogischer Fachleute der Schule sowie als unabhängige Fachstelle der SpD mitwirken. Klassenlehrpersonen würden bei Bedarf teilweise hinzugezogen. Das *Fachteam* hätte die Aufgabe, die beantragten Fälle zu beurteilen und die zur Verfügung stehenden Ressourcen möglichst sinnvoll und bedarfsgerecht zu verteilen. Es hätte einen zur Verfügung stehenden Pensenpool zu verwalten, welcher durch Schülerpauschalen definiert und subventioniert würde.

⁵ In sehr grossen Schuleinheiten drängt sich eine Delegation an die Schulleitungsververtretung auf. Denkbar sind aufgeteilte Delegationen nach Stufen (Kindergarten/Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe).

- In dünn besiedelten Gebieten, bei denen Therapie-Ressourcen regional zu verteilen sind, müssten entsprechende regionale Verteilstrukturen eingerichtet werden. Schlüsselpersonen für den Gesamtüberblick sind die Schul- und Kindergarteninspektorate, schulpsychologische Fachpersonen und die regional tätigen therapeutischen Fachpersonen sowie die Vertretungen der betroffenen Schuleinheiten.

7.3.2.4 Bewilligung der Massnahmen

Die Prüfung und allfällige Bewilligung der vom Fachteam beantragten Massnahmen im niederschwelligem Bereich würde der vom Schulrat definierten Entscheidungsinstanz (z.B. Schulrat, Schulleitung, Fachteam) obliegen.

7.3.2.5 Überprüfung der Massnahmen

Es ist wichtig, dass die einmal gesprochenen sonderpädagogische Massnahmen nicht einfach uneingeschränkt weitergeführt werden. Vielmehr muss auch im niederschweligen Bereich deren Zielsetzung und Nutzen regelmässig überprüft werden. Dies könnte – wie bei den heute laufenden Integrationsprojekten im Kanton Graubünden bereits üblich – durch Standortgespräche mit allen wichtigen Beteiligten erfolgen. Solche Standortgespräche sollten in der Regel halbjährlich stattfinden. Dabei wäre der Rhythmus der Gespräche zu definieren. Ebenso wären die personelle Zusammensetzung und die zwingenden Gesprächspunkte schriftlich festzuhalten. Die Fallführung und die nachfolgende Rechenschaftslegung sowie die Statistik wären weitere Elemente der Standortgespräche. Die Koordination würde ebenfalls der vom Schulrat definierten Entscheidungsinstanz obliegen. Diese würde die Anträge aus den Runden Tischen entgegen nehmen und darüber entscheiden. Über die Massnahmen hätte die Instanz eine Statistik zu führen.

7.4 Finanzierung der Angebote im niederschweligen Bereich

7.4.1 Übergangsregelung für Standardgemeinden

Für Standardgemeinden ergeben sich in der Zeit von 2008 bis 2011 nur geringfügige Änderungen:

- Die Schülerzahlen der Kleinklassen sowie der Integrierten Kleinklassen werden wie bisher ins Subventions-Tool eingetragen. Die entsprechenden Subventionen werden nach der jeweiligen Zahl dieser Schülerinnen und Schüler berechnet. Zu beachten ist, dass alle diese Kinder und Jugendlichen, auch diejenigen für die separativen Kleinklassen, durch den SpD abgeklärt werden müssen.
- Logopädie, Psychomotoriktherapie, Legasthenietherapie und Dyskalkulietherapie werden wie bisher aufgrund von Einzelverfügungen durch den Kanton subventioniert.

7.4.2 Übergangsregelung für Pilotgemeinden

Die Subventionierung der sonderpädagogischen Massnahmen könnte für die Pilotgemeinden/Pilotregionen in der Übergangsphase 2008 bis 2011 vollumfänglich über das bereits bekannte Subventions-Tool erfolgen. Für die Pilotgemeinden würde eine erweiterte Eingabemaske eingerichtet. Auf diese Weise wäre für die Gemeinden/Regionen

jederzeit erkennbar, mit welchen Subventionen sie für welche sonderpädagogische Massnahmen rechnen können. Mit einigen wenigen Abweichungen handelt es sich um den Subventionsmodus, wie er im Rahmen dieses Konzeptes für die Zeit ab 2011 allgemein vorgeschlagen wird: In der Übergangsphase 2008 bis 2011 werden die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen im Subventions-Tool einzeln aufgeführt.

über kantonales Subventionstool geregelt		
Sonderpädagogische Massnahmen	▲	Bemerkungen
Präventive sonderpädagogische Unterstützung (PSU) (für kurzfristig umsetzbare Massnahmen ohne formelle Entscheide bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten sowie bei Förderbedürfnissen im Zusammenhang mit besonderer Begabung auf der Kindergarten- und Primarstufe)	ja	Pauschalbeträge, die sich an der Gesamtschülerzahl der Gemeinde orientieren pro 18 Schülerinnen / Schüler werden 5 Wochenlektionen subventioniert
Integrative Förderung (IF) (Zusammenfassung der Ressourcen für separate Kleinklassen, integrierte Kleinklassen; Begabtenförderung wird explizit mit hineingedacht)	ja	Pauschalbeträge, die sich an der Gesamtschülerzahl der Gemeinde orientieren Der entsprechende Faktor ist im Rahmen von Modellrechnungen noch zu bestimmen. Als Grundlage wird von einer KK-IKK-Quote von 5% der Gesamtschülerzahl ausgegangen.
Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (PTM) (Logopädie und Psychomotoriktherapie; einschliesslich Legasthenietherapie, Dyskalkulietherapie oder weiterer Massnahmen wie Rhythmik – im Tool je einzeln aufgeführt)	ja	Pauschalbeträge, die sich an der Gesamtschülerzahl der Gemeinde orientieren ⁶ Es wird davon ausgegangen, dass 10% der Schülerinnen und Schüler eine PTM beanspruchen. Als Orientierung gelten die folgenden Prozentzahlen: 4% der Schülerinnen / Schüler beanspruchen Logopädie 3% beanspruchen Legasthenie- resp. Dyskalkulietherapie 2% beanspruchen Psychomotoriktherapie 1% beansprucht andere Massnahmen → Hier handelt es sich um Orientierungswerte. Die Gemeinden können das Angebot bedarfsorientiert gestalten. → Schwere Fälle (z.B. schwere Stotterer) werden im Sinne einer ambulanten Sonderschulmassnahme zusätzlich ad personam kantonal subventioniert; besondere Kriterien und Abklärungsmodalitäten werden für diese Fälle vom Kanton vorgegeben)

Tabelle 1: Subventionierung des sonderpädagogischen Grundangebots für Pilotgemeinden in der Übergangsphase

7.4.3 Ziel: Möglichst grosse finanzielle Gleichbehandlung der Pilot- und der Standardgemeinden

Wenn die Möglichkeit besteht, zwischen zwei Übergangsmodellen zu wählen, liegt für die betroffenen Gemeinden der Gedanke nahe zu prüfen, mit welcher Variante sie finanziell besser fahren. Es ist die Absicht des Kantons, alle Gemeinden während der Übergangsphase finanziell möglichst gleich – und damit gerecht – zu behandeln.

Ein Angebotsunterschied fällt im Vergleich der beiden Systeme trotzdem ins Auge: Die Pilotgemeinden führen das Angebot „präventive sonderpädagogische Unterstützung“

⁶ Für die Berechnung der Dotation können die folgenden Kennzahlen, die sich im schweizerischen Umfeld mehr und mehr etablieren, Orientierung bieten: Durchschnittlich ist von einer Versorgung von 100% Logopädie für rund 750 Schülerinnen und Schüler und von 100% Psychomotoriktherapie für rund 1'500 Schülerinnen und Schüler auszugehen.

(PSU). Aus Kostengründen kann dieses Angebot nicht einfach neu und zusätzlich finanziert werden. Vielmehr handelt es sich um ein flexibles Angebot, das sowohl Anteile der Integrativen Förderung (resp. heute IKK) als auch Anteile von pädagogisch-therapeutischen Massnahmen (z.B. Legasthenietherapie) enthält. Entsprechend muss ein Teil der Ressourcen in den Pilotgemeinden umgelagert werden. Die folgende Graphik stellt diesen Mechanismus vom Prinzip her dar:

Standardgemeinde	Subventionen für IKK und/oder Kleinklassen	Subv. für PTM	
Pilotgemeinde	Subv. für IKK und/oder Kleinklassen	Subv. für PSU	Subv. für PTM

Die genaue Zuteilung müsste im Detail im Rahmen der weiteren Entwicklungsarbeit mit den Pilotgemeinden noch festgelegt werden.

7.4.4 Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011

7.4.4.1 Subventionierung mit Pauschalen, die sich an der Schülerzahl der Gemeinde orientieren

Die folgenden sonderpädagogischen Angebote würden pauschal mit einem noch zu bestimmenden Faktor bezogen auf die Gesamtschülerzahl der Gemeinde bzw. der Schulträgerschaft subventioniert:

- Präventive sonderpädagogische Unterstützung (PSU)
- Integrative Förderung (IF)
- Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Die Faktoren sind durch Modellrechnungen zu bestimmen.

7.4.4.2 Überblick über den anvisierten Subventionsmodus

über kantonales Subventionstool geregelt

Sonderpädagogische Massnahmen		Bemerkungen
Präventive sonderpädagogische Unterstützung (PSU) (für kurzfristig umsetzbare Massnahmen ohne formelle Entscheide bei Lern- und Verhaltensauffälligkeiten sowie bei Förderbedürfnissen im Zusammenhang mit besonderer Begabung auf der Kindergarten- und Primarstufe)	ja	Pauschalbeträge, die sich an der Gesamtschülerzahl der Gemeinde orientieren 5 Lektionen pro 18 Schülerinnen / Schüler
Integrative Förderung (IF) (Zusammenfassung der Ressourcen für separate Kleinklassen, integrierte Kleinklassen; Begabtenförderung wird explizit mit hineingedacht)	ja	Pauschalbeträge, die sich an der Gesamtschülerzahl der Gemeinde orientieren Richtgrösse: 5% der Schülerinnen und Schüler
Pädagogisch-therapeutische Massnahmen (PTM) Logopädie und Psychomotoriktherapie; Teilleistungsschwächen sowie andere Lernbeeinträchtigungen	ja	Pauschalbeträge, die sich an der Gesamtschülerzahl der Gemeinde orientieren schwere Fälle (z.B. schwere Stotterer) werden im Sinne einer ambulanten Sonderschulmassnahme zusätzlich ad personam kantonal subventioniert; besondere Kriterien und Abklärungsmodalitäten werden für diese Fälle vom Kanton vorgegeben) Richtgrösse: 10% der Schülerinnen und Schüler
Hochschwellige (Sonderschul)Massnahmen (Abklärung ist zwingend)	ja	Integrationspauschale für Gemeinden, die zumindest die Hälfte der sonderschulbedürftigen Kinder integrativ fördert

Tabelle 2: Subventionierung des sonderpädagogischen Grundangebots im Überblick
(→ Vorschlag für die Zeit ab 2011)

7.4.5 Kostenübernahme für Transporte

Gemäss bisheriger Praxis trägt die Invalidenversicherung jene Transportkosten im niederschweligen Bereich, welche behinderungsbedingt sind. Ab 1.1.2008 hat der Kanton für diese Kosten aufzukommen. Massgebend sind die bisherigen Regelungen der Invalidenversicherung.

Ab 2011 sollen die Kosten für Transporte entsprechend dem Normalitätsprinzip im Bedarfsfall von der Schulträgerschaft übernommen werden. Der Kanton beteiligt sich daran im Rahmen der geltenden Schulgesetzgebung.

8 Sonderpädagogische Angebote im *hochschwelligen* Bereich

8.1 Orientierungsrahmen

Die folgenden Abschnitte stellen dar, wie im Kanton Graubünden zukünftig die Abläufe und Angebote für Schülerinnen und Schüler mit sehr hohem Förderbedarf („Sonderschulbedürftigkeit“) gestaltet werden sollen. Gemäss Kaskadenmodell der EDK (vgl. Abschnitt 0) ist damit der so genannt „hochschwellige“ Bereich gemeint.

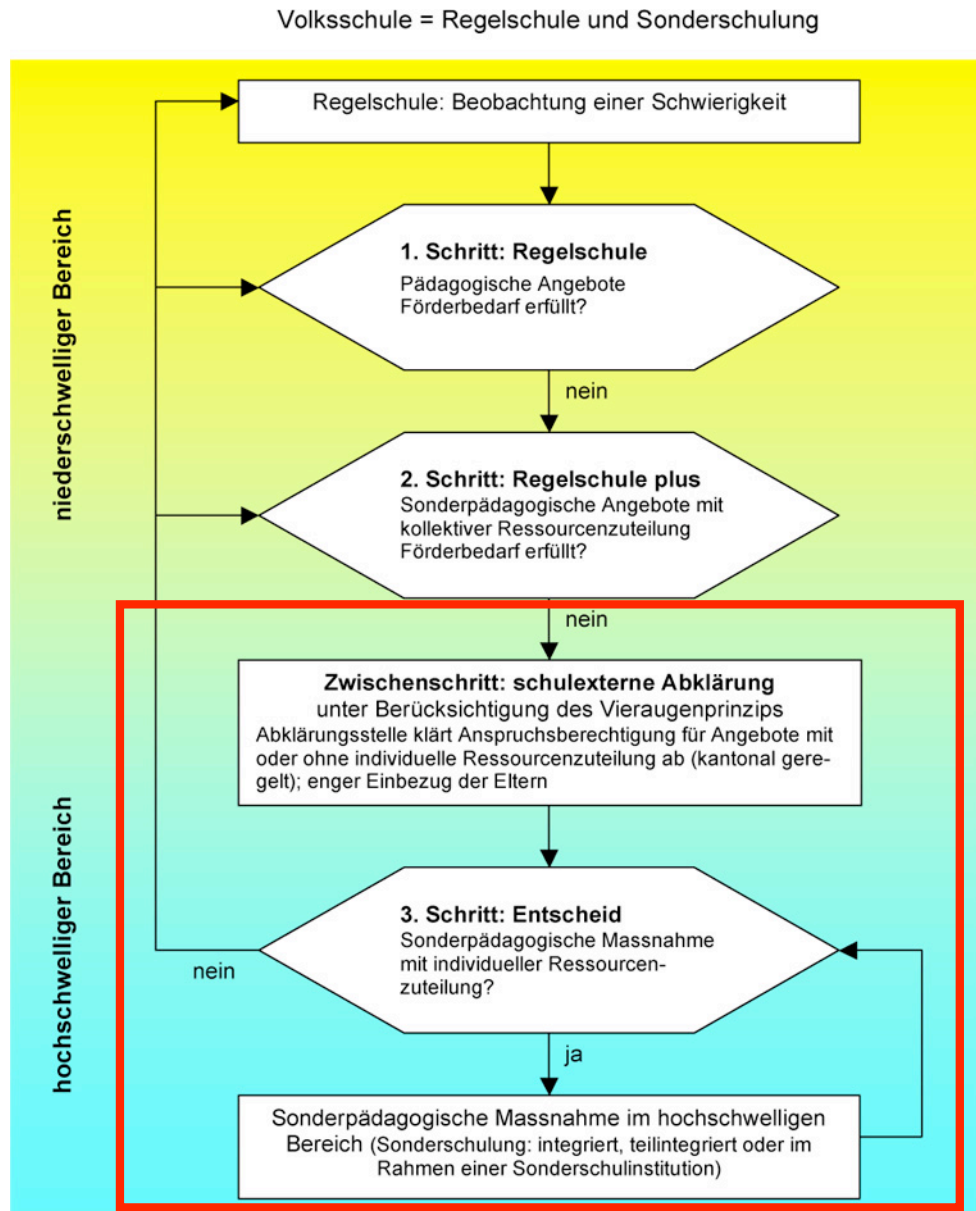


Abbildung 8: Kaskadenmodell (Basis: Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich. Bern: EDK, 15.6.2006, modifiziert und ergänzt durch Peter Lienhard, HfH, 30.11.2006)

8.2 Rahmenkonzept Integration

Im Rahmenkonzept Integration ist eine mögliche Entwicklung für die Ablöseform des heutigen IV-Sonderschulbereichs für den Kanton Graubünden umfassend dargestellt. Politische Entscheide dazu sind derzeit noch ausstehend.

In den folgenden Abschnitten wird aufgezeigt, wie das heutige Sonderschulwesen einerseits in Umfang und Qualität gesichert und andererseits im Hinblick auf eine zunehmende Integration vorbereitet werden kann, wobei sowohl die kantonalen Gesetzesvorgaben als auch diejenigen des Bundes⁷ zu berücksichtigen sind.

8.3 Grundsätze

8.3.1 Definition „erhöhter Förderbedarf“ (Sonderschulbedürftigkeit)

Gemäss Entwurf der "Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Sonderpädagogischen Bereich" (Bern: EDK, 15.06.2006) sollen die Kriterien der Anspruchsberechtigung auf individuelle sonderpädagogische Massnahmen im "hochschwelligem" sonderpädagogischen Bereich – dem heutigen IV-Sonderschulbereich – grundlegend neu geregelt werden. Zukünftig sollen die entsprechenden Kinder und Jugendlichen nicht mehr den Status von Versicherten einnehmen, sondern von Schülerinnen und Schülern mit hohem sonderpädagogischen Förderbedarf. Wenn heute noch zwischen "IV-Kindern" und "Nicht-IV-Kindern" unterschieden wird (beispielsweise im Bereich der Logopädie), soll dieser Unterschied künftig nicht mehr gemacht werden.

Während der bereits erwähnten Übergangsfrist (ab 2008 bis 2011) müssen die bisherigen IV-Leistungen allerdings in gleichem Masse gesichert werden. Das bedeutet, dass sich die Definition der Anspruchsberechtigung in dieser Phase nach wie vor nach den IV-Kriterien zu richten hat. Dies heisst nicht, dass beispielsweise Kinder im Frühbereich, die von Seiten der IV keinen Anspruch auf die Mitfinanzierung einer heilpädagogischen Früherziehung haben, nicht zu einer entsprechenden (vom Kanton subventionierten) Förderung kommen können, wie dies bis anhin der Fall war. Vielmehr gilt für die Übergangsfrist aus rechtlicher Sicht, dass die IV-Anspruchsberechtigten gemäss bisheriger Praxis auf die gleichen Angebote Anspruch haben wie bis anhin, wobei im Wesentlichen auch die bisherigen Kriterien zur Anwendung gelangen.

Die EDK wird einen Expertenauftrag erteilen, um ein neues System der Anspruchsberechtigung ausarbeiten zu lassen. Es wird geprüft werden, ob die "Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit" (ICF) der WHO als Grundlage dazu gelten kann. Da es sich hier um ein äusserst komplexes Vorhaben handelt, ist absehbar, dass es noch Jahre dauern wird, bis neue, breit abgestützte, von den Kantonen in ihrer Gesetzgebung verankerte Anspruchskriterien vorliegen werden. In der Zwischenzeit werden – wie bereits erwähnt – die bisherigen IV-Kriterien wegleitend sein müssen.

⁷ "... die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderschulung ..." sind durch die Kantone zu übernehmen, "... bis sie über kantonal genehmigte Sonderschulkonzepte verfügen, mindestens jedoch während drei Jahren" (Übergangsbestimmung des eidgenössischen Parlaments, Artikel 62 Bundesverfassung)

8.3.2 Orientierung an Bedarfsstufen

Aufgrund entsprechender fachlicher Vorarbeiten (beispielsweise Abgottspon et al., 2004) dürften von Seiten der EDK Vorschläge zur Anspruchsberechtigung ausgearbeitet werden, welche über die bisherigen IV-Kriterien hinausgehen: Nicht mehr eine Schädigung allein (beispielsweise eine Querschnittlähmung, eine geistige Behinderung oder eine Hörschädigung) soll für die Massnahmen ressourcenbestimmend sein. Vielmehr soll der tatsächliche Bedarf wegweisend sein, um dem entsprechenden Kind oder Jugendlichen eine adäquate Schulung, Therapie und Betreuung zukommen zu lassen.

Sinnvollerweise werden Modelle entwickelt, die den Förderbedarf nach definierten Kriterien abstufen – dies aus dem einfachen Erfahrungsgrund, dass beispielsweise ein geistig behindertes Kind mit IQ 60 im einen Fall relativ wenig Förderaufwand auslösen kann (... sozial gut angepasst, angemessenes Kommunikations- und Arbeitsverhalten, relativ hohe Selbständigkeit, keine zusätzlichen Behinderungen), in einem anderen Fall aber ein hohes Mass an Einzelförderung und -betreuung erfordert. Die folgende Tabelle zeigt auf, wie ein solches Bedarfsstufenmodell gegliedert werden könnte.

	Pädagogische Bedarfsstufen			
1. Lernende mit geistiger Behinderung	I	II	III	IV
2. blinde Lernende und solche mit Sehbehinderung	I	II	III	
3. gehörlose Lernende und solche mit Hörbehinderung	I		II	
4. Lernende mit schwerer körperlicher Behinderung	I	II	III	IV
5. Lernende mit Sprachbehinderung	I			II
6. Lernende mit schwerer Verhaltensauffälligkeit	I	II	III	IV

Abbildung 9: Kategoriensystem pädagogischer Bedarfsstufen (Abgottspon et al. 2004, 32)⁸

Ein entsprechendes Kategoriensystem nach Bedarfsstufen ist von Seiten der EDK noch nicht ausgearbeitet. Zusätzlich muss in Betracht gezogen werden, dass in der Übergangsphase 2008 bis 2011 aus Rechtssicherheitsgründen die bisherigen IV-Kriterien weiterhin angewendet werden müssen.

Um Erfahrungen mit Bedarfsstufenmodellen sammeln zu können, sieht das vorliegende Konzept vor, in der Übergangszeit mit verschiedenen Sonderschulinstitutionen Parallelrechnungen mit Schülerpauschalen durchzuführen, die sich an definierten Bedarfsstufen orientieren; erste Tabellen mit ausformulierten Bedarfsstufen sind im Anhang zu finden. Auf diese Weise lässt sich die Praktikabilität solcher Modelle in idealer Weise erproben.

⁸ Abgottspon, Daniel; Birnbaum, Elisabeth; Detreköy, Claus; Eisserle, Gabriela; Lauper, Heidi; Nendaz, Philippe; Walther-Müller, Peter (2004): Standards im sonderpädagogischen Angebot (obligatorische Bildungsstufe). Luzern: Edition SZH

8.4 Sonderschul-Kompetenzzentren

8.4.1 Definition

Sonderschul-Kompetenzzentren sind als Weiterentwicklung der ursprünglichen Sonderschulinstitutionen zu verstehen. In ihnen ist

- 1) die Kompetenz gebündelt;
- 2) durch sie soll ein breites Angebot
- 3) zugunsten einer definierten Klientel
- 4) mit hohem sonderpädagogischen Förderbedarf
- 5) regional angeboten werden.

Es wird unterschieden zwischen

- Sonderschul-Kompetenzzentren mit erweitertem Leistungsauftrag
- sowie Sonderschul-Kompetenzzentren ohne erweiterten Leistungsauftrag

Erstere bieten insbesondere auch Leistungen im Integrationsbereich an (Integrationsbegleitung, Integrationsberatung). Letztere sind weitgehend Sonderschulen resp. Sonderschulinstitutionen im traditionellen Sinne. Sie beschränken sich auf den Bereich der schweren Verhaltensauffälligkeit und der schweren Mehrfachbehinderung.

Zu 1) und 5):

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit einer bestimmten Behinderung (beispielsweise einer geistigen Behinderung) erfordern ein spezifisches Know-how, welches sowohl in der Regelpädagogik als auch in einer generalistisch ausgerichteten Schulischen Heilpädagogik in der Regelschule nicht gesichert ist. Aus diesem Grund braucht es einen institutionellen Ort, der dieses Know-how im Bedarfsfall in hoher Qualität zur Verfügung stellen kann. Aus Gründen der Effizienz und der teilweise geringen Zahlen an behinderten Kindern einer bestimmten Gruppe kann dieses Angebot nur regional angeboten werden.

Zu 2), 3) und 4):

Sonderschul-Kompetenzzentren richten sich an eine definierte Klientel mit hohem sonderpädagogischem Förderbedarf. Gemäss dem erwähnten Kaskadenmodell werden diese Kinder nach definierten diagnostischen Kriterien dem "hochschwelligen" sonderpädagogischen Bereich zugeordnet, und zwar mit einem individuellen Anspruch auf diese besonderen Leistungen. Sonderschul-Kompetenzzentren widmen sich ausschliesslich dieser besonders definierten Klientel. Sie tun dies jedoch nicht, indem sie dieser Klientel ein einheitliches Angebot bereitstellen (beispielsweise eine Tagessonderschule). Vielmehr zeichnen sie sich dadurch aus, dass sie ein breites Angebot ermöglichen, das beispielsweise Beratung, Integrationsbegleitung, Teilintegration u.a.m. umfasst. Dies betrifft namentlich Sonderschul-Kompetenzzentren mit erweitertem Leistungsauftrag. Der Leistungsumfang ist nicht bei jeder Anspruchs- und Altersgruppe genau gleich. Er wird zwischen dem Kanton und dem Sonderschul-Kompetenzzentrum im Rahmen der Leistungsvereinbarung definiert.

Kleine "Sonderschulzellen" sollen organisatorisch mit einem regionalen Sonderschul-Kompetenzzentrum verbunden werden, weil kleine Einheiten nicht in der Lage sind, den breiten Anspruch, zu erfüllen, der an ein Kompetenzzentrum gestellt wird.

Da gewisse Entwicklungsschritte bereits per 1.1.2008 zu realisieren sind, kann in diesem Bereich nicht scharf zwischen der Übergangsphase 2008 bis 2011 und der Zeit nach 2011 unterschieden werden. Die folgenden Abschnitte sind deshalb so zu verstehen, dass im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die skizzierten Entwicklungen Schritt für Schritt umgesetzt werden.

8.4.2 Sonderschul-Kompetenzzentren für die Bereiche geistige und körperliche Behinderungen sowie für Sinnes- und Sprachbehinderungen

8.4.2.1 Definition der Zielklientel

Diese Sonderschul-Kompetenzzentren sind heute und in Zukunft schwergewichtig auf Schülerinnen und Schüler ausgerichtet, welche an einer ausgewiesenen geistigen und/oder körperlichen Behinderung (Kernbehinderung gemäss IV-Kriterium) leiden. Ihr Alter erstreckt sich ab der Kindergartenstufe bis hin zur Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht. In Ausnahmefällen können Kinder von den Kompetenzzentren bis zur Erfüllung des 18. bzw. 20. Altersjahres begleitet werden (Vorbereitung auf den beruflichen Einstieg oder auf die Integration in eine Geschützte Werkstatt bzw. Beschäftigungsstätte). Für die Sonderschulung bedarf es einer Abklärung und Antragstellung durch den Schulpsychologischen Dienst. Bei einer Sonderschulung über die obligatorische Schulpflicht hinaus ist die IV-Berufsberatung für die Abklärung und Antragstellung zuständig. Ihre Tätigkeit bezieht sich nicht allein auf weiterführende Sonderschulmassnahmen, sondern vielmehr auf Massnahmen zur beruflichen Eingliederung. Über die Durchführung der Sonderschulmassnahmen entscheidet die Bereichsleitung für Sonderschulung und Integration beim Amt für Volksschule und Sport.

Zusätzlich sollen diese Sonderschul-Kompetenzzentren in Zukunft zuständig sein für die Integrationsbegleitung und Integrationsberatung von Schülerinnen und Schülern mit einer Sinnesbehinderung (Hörbehinderung, Sehbehinderung), vgl. Abschnitte 8.4.3.2 und 8.4.3.3).

Für Schülerinnen und Schüler mit einer schweren Sprachbehinderung sollen die Sonderschul-Kompetenzzentren nicht primär in einer fachlichen, sondern mehr in einer administrativen Rolle aktiv werden, indem sie individuumsbezogene Ressourcen für ambulante Logopädie in der Schule vor Ort administrieren (vgl. Abschnitt 8.4.3.4).

8.4.2.2 Auftragsumschreibung

Die Kompetenzzentren prüfen bei der Zuweisung von Kindern mit Behinderungen vorerst, ob diese Kinder in ihren Wohngemeinden integrativ geschult werden können. Sie bieten dabei fachliche Beratung und Integrationsbegleitung an. Wenn eine integrative Schulung nicht möglich ist, haben die Kompetenzzentren die Möglichkeit, bei Zustimmung durch das Amt für Volksschule und Sport das Kind der externen oder internen Sonderschulung zuzuführen. Die integrative sowie die externe oder interne Sonderschulung setzen eine entsprechende Verfügung des Amtes für Volksschule und Sport voraus.

Die Auftragsumschreibung, die in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kompetenzzentrum und dem Kanton geregelt wird, umfasst insbesondere die folgenden Elemente:

- *Integrationsbegleitung*
Die Integrationsbegleitung kommt in verschiedenen Formen in Betracht.
 - Ein Kind mit Behinderung, das einen Kindergarten oder eine Regelklasse besucht, wird zusätzlich stundenweise durch eine wenn möglich heilpädagogisch ausgebildete Fachperson begleitet und gefördert. Die Förderung kann je nach Situation innerhalb und/oder ausserhalb des Klassenraumes stattfinden.
 - Wenn in einer Gemeinde mehrere Kinder mit Behinderung einen Kindergarten oder eine Regelklasse besuchen, können diese Kinder für die heilpädagogische Förderung auch teilzeitlich zu einer heilpädagogischen Gruppe zusammengefasst werden. Denkbar ist auch der Zusammenzug dieses Teils der Sonderschulung in eine Sonderschulinstitution. Die Koordination der Sonderschulung vor Ort erfolgt durch den Schulrat resp. die Schulleitung, wobei eine enge Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum selbstverständlich ist.
- *Integrationsberatung*
Die Integrationsberatung vor Ort erfolgt durch die vor Ort tätige heilpädagogische Fachperson. Diese ist von einem Kompetenzzentrum angestellt und arbeitet in enger Tuchfühlung und Verantwortung des zuständigen Kompetenzzentrums.
- *Teilseparative oder separative Sonderschulung (Tagessonderschule)*
Eine separative und teilseparative Sonderschulung wird nur eingeleitet, wenn sich die integrative Sonderschulung als nicht möglich erweist. Als Gründe für eine separative Sonderschulung werden u.a. anerkannt: mangelnde Tragfähigkeit der schulischen und familiären Situation, medizinische Notwendigkeiten, nicht zu vertretende Klasseninteraktions- und Klassenstrukturen, extrem schwieriges Verhalten des Kindes / des Jugendlichen. Jede separative Sonderschulung ist spätestens nach Ablauf von 2 Jahren auf die Möglichkeit der Integration hin zu prüfen.
- *Separative Sonderschulung mit Internat*
Eine Sonderschulung im Internat kommt analog zur teilseparativen oder separativen Sonderschulung nur in Betracht, wenn sich eine ausserschulische und eine schulische Förderung eines Kindes am Schulungsort der Wohngemeinde als nicht möglich erweisen.
- *Angebote im Übergang zwischen Schule und Beruf*
Die Sonderschul-Kompetenzzentren führen resp. koordinieren ein Angebot, das den Übergang zwischen Schule und Beruf für die Zielklientel unterstützt – beispielsweise im Rahmen einer Berufswahlabteilung. Für die berufliche Integration arbeiten sie eng mit den zuständigen Organisationen zusammen (z.B. IV-Berufsberatung).

8.4.2.3 Standorte

Als Sonderschul-Kompetenzzentren mit einem erweiterten Leistungsauftrag für den Bereich der geistigen und körperlichen Behinderung sowie für Sinnes- und Sprachbehinderung sind vorgesehen

- die Casa Depuoz Trun
- das Schulheim Chur
- das Zentrum Giuvaulta Rothenbrunnen

Diesen Zentren angegliedert sind regionale Aussenstellen. Diese haben insbesondere den Auftrag, Integration und Teilintegration zu unterstützen und zu koordinieren.

Ebenso kommt ihnen die Aufgabe zu, therapeutische Zusatzangebote zu ermöglichen resp. zu koordinieren.

Die Angliederung der kleineren Sonderschulen an ein Sonderschul-Kompetenzzentrum wird vorgeschlagen, um das breite Leistungsangebot, das den Kompetenzzentren zugedacht ist, in allen Regionen des Kantons sicherstellen zu können. Fachliche und persönliche Ressourcen können besser genutzt und administrative Aufgaben effizienter gestaltet werden.

Als Aussenstellen sind unter anderem die folgenden bereits heute existierenden Sonderschulen vorgesehen:

- 1) Küblis (→ zukünftig Aussenstelle des Schulheims Chur)
- 2) Zernez (→ zukünftig Aussenstelle des Zentrums Giuvaulta)
- 3) Pontresina (→ *wie bis anhin* Aussenstelle des Zentrums Giuvaulta)
- 4) Poschiavo (→ zukünftig Aussenstelle des Zentrums Giuvaulta)
- 5) Roveredo (→ zukünftig Aussenstelle des Zentrums Giuvaulta)
- 6) Castrisch (→ *wie bis anhin* Aussenstelle der Casa Depouz)

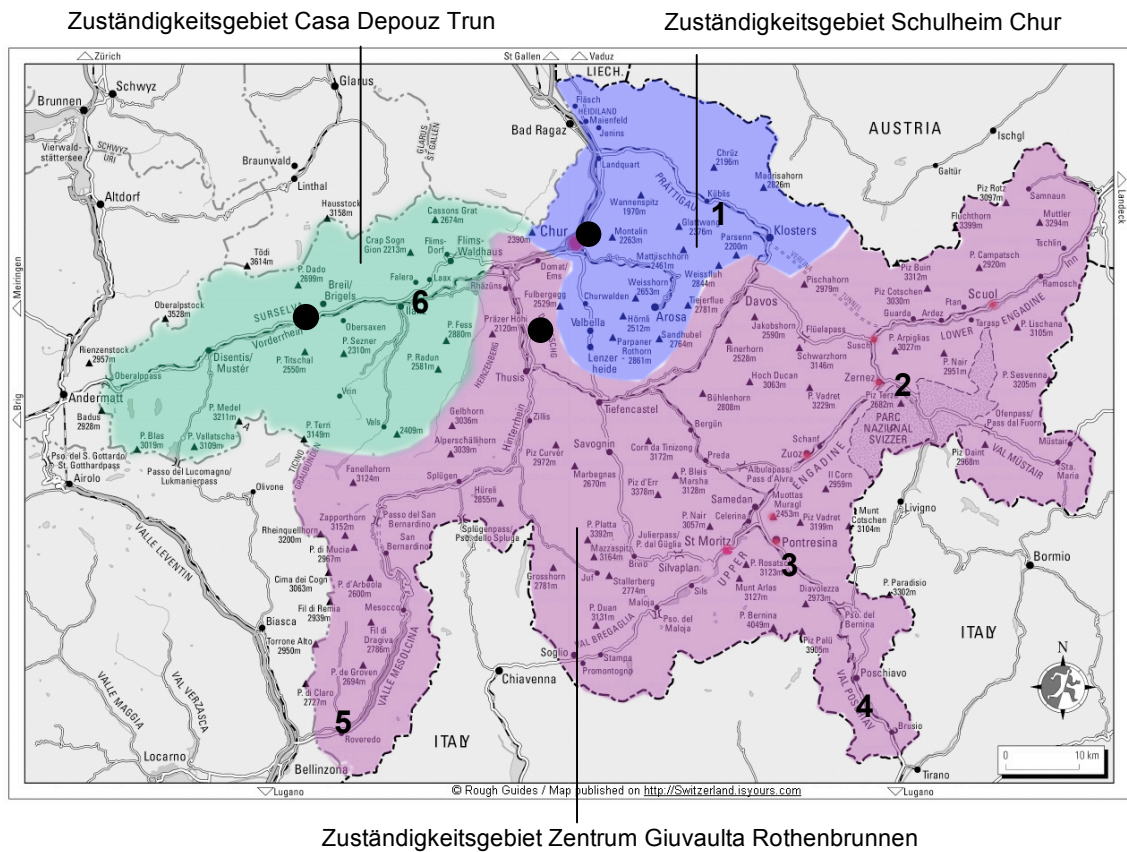


Abbildung 10: Vorschlag für die Zuständigkeitsgebiete der drei Sonderschul-Kompetenzzentren Schulheim Chur, Casa Depouz Trun und Giuvaulta Rothenbrunnen

Ein besonderer Status kommt der Stiftung Scalottas in Scharans zu. Sie führt ein Internat und ein Externat für Schülerinnen und Schüler mit schwerer mehrfacher Behinderung, die aus medizinischen oder pflegerischen Gründen nicht in der Lage sind, die Schule an ihrem Wohnort voll- oder teilentegriert zu besuchen.

8.4.3 Zuständigkeiten bei der Förderung von andersschulbedürftigen Kindern mit Hör-, Seh- oder schwerer Sprachbehinderung

8.4.3.1 Einführung

Schülerinnen und Schüler mit einer Sinnesbehinderung sowie solche mit einer schweren Sprachbehinderung werden im Kanton Graubünden weiterhin wenn immer möglich integrativ geschult.

Fachberatung – einschliesslich Integrationsberatung für Lehrpersonen, therapeutisches und sonderpädagogisches Fachpersonal in der Schule vor Ort – wird

- im Falle einer Hör- oder Sehbehinderung durch den Heilpädagogischen Dienst (HPD) sichergestellt,
- im Falle einer schweren Sprachbehinderung durch eine Beratung seitens einer logopädischen Fachperson vor Ort, in enger Zusammenarbeit mit der Fachleitung für Logopädie beim HPD.

Sind für die Integrationsbegleitung zusätzliche Ressourcen nötig -

- in Logopädie (z.B. bei einem Kind mit schwerem Sprachgebrechen, das für eine erfolgreiche integrative Schulung sehr intensive therapeutische Unterstützung benötigt)
- in Schulischer Heilpädagogik (z.B. zur Begleitung und Unterstützung eines hochgradig schwerhörigen Kindes)
- sowie bezüglich einer Assistenz (z.B. bei einem blinden Kind)

werden diese – wie bei der Integration von Kindern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung – durch eines der drei regionalen Kompetenzzentren (Giuvaulta Rothenbrunnen, Schulheim Chur oder Casa Depuoz Trun) organisiert und administriert. Je nach Fall vermittelt das Kompetenzzentrum Fachpersonen, die vor Ort ambulant arbeiten, oder das Kompetenzzentrum administriert Pensen von Fachpersonen, die bereits an der Schule vor Ort tätig sind (was – wie bereits erwähnt – im Bereich der Logopädie in den meisten Fällen sinnvoll sein wird).

Der Umfang der zusätzlichen Unterstützung wird vom Amt für Volksschule und Sport verfügt und muss periodisch überprüft werden.

Die oben aufgezeigte Regelung hat die Vorteile,

- dass die Finanzierung von so genannt "hochschwelligem" Massnahmen, ausser im Bereich der Verhaltensauffälligkeit, immer über eines dieser Kompetenzzentren läuft
- und dass Schulen vor Ort, die Kinder mit verschiedenen Behinderungen integrieren, nur ein einziges Kompetenzzentrum als Ansprechpartner haben.

Ist eine adäquate Schulung von Kindern mit Seh-, Hör- oder Sprachbehinderung trotz dieser Unterstützung nicht möglich, kann die Vermittlung in ausserkantonale Sonderschul-Kompetenzzentren in Betracht gezogen werden.

8.4.3.2 Bereich Hörbehinderung

Im Frühbereich ist der HPD mit seinem Frühförderungsangebot zuständig. Ebenfalls ist er für die Fachberatung im Zusammenhang mit der Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Hörbehinderung zuständig.

Bei der Frage der Einschulung und der integrierten Sonderschulung ist das regionale Sonderschul-Kompetenzzentrum (Giuvaulta Rothenbrunnen, Schulheim Chur resp. Casa Depuoz Trun) beizuziehen. Diese Zentren sind für die Administration von Pensen in Schulischer Heilpädagogik zuständig, die im Falle einer integrierten Sonderschulung eines Kindes mit Hörbehinderung notwendig sind. Der SpD beantragt diese Massnahmen beim Amt für Volksschule und Sport, Bereich Sonderschulung und Integration.

Sollte sich eine integrative Sonderschulung als nicht sinnvoll oder nicht möglich erweisen, kann eine ausserkantonale Internatslösung in einer anerkannten Institution (z.B. Zentrum und Schweizerische Schule für Schwerhörige Landenhof) in Betracht gezogen und beantragt werden.

8.4.3.3 Bereich Sehbehinderung

Im Frühbereich ist der HPD mit seinem Frühförderungsangebot zuständig. Ebenfalls ist er für die Fachberatung im Zusammenhang mit der Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Sehbehinderung zuständig.

Bei der Frage der Einschulung und der integrierten Sonderschulung ist das regionale Sonderschul-Kompetenzzentrum (Giuvaulta Rothenbrunnen, Schulheim Chur resp. Casa Depuoz Trun) beizuziehen. Diese Zentren sind für die Administration von Pensen in Schulischer Heilpädagogik zuständig, die im Falle einer integrierten Sonderschulung eines Kindes mit Sehbehinderung notwendig sind. Der SpD beantragt diese Massnahmen beim Amt für Volksschule und Sport, Bereich Sonderschulung und Integration.

Sollte sich eine integrative Sonderschulung als nicht sinnvoll oder nicht möglich erweisen, kann eine ausserkantonale Internatslösung in einer anerkannten Institution (z.B. Schule für sehgeschädigte Kinder und Jugendliche, Baar) in Betracht gezogen und beantragt werden.

8.4.3.4 Bereich schwere Sprachbehinderung

Sprachbehinderungen im Frühbereich werden durch den HPD abgedeckt.

Im Kindergarten und Volksschulbereich ist die Logopädie vor Ort zuständig. Bei besonders tiefgreifenden, schweren Sprachbehinderungen wird nach einer Abklärung durch die regionale Fachleitung des HPD (und, wenn offene Fragen bestehen, zusätzlich durch den SpD oder eine ärztliche Fachperson) ein Antrag auf intensivere logopädische Unterstützung gestellt. Das AVS beurteilt den Antrag im Sinne einer integrierten Sonderschulmassnahme. Die zusätzlich notwendigen Pensen werden über die regionalen Sonderschul-Kompetenzzentren (Giuvaulta Rothenbrunnen, Schulheim Chur resp. Casa Depuoz Trun) administriert.

Sollte sich eine integrative Sonderschulung als nicht sinnvoll oder nicht möglich erweisen, kann eine ausserkantonale Internatslösung in einer anerkannten Institution (z.B. Sprachheilschule St. Gallen) in Betracht gezogen und beantragt werden.

8.4.4 Sonderschul-Kompetenzzentrum für den Bereich der Verhaltensauffälligkeiten

8.4.4.1 Definition der Zielklientel

Die Zielgruppe der Kompetenzzentren für den Bereich der Verhaltensauffälligkeiten bilden Kinder und Jugendliche, welche ein Verhalten zeigen, das in schwerer Weise von der Norm abweicht. Die regelpädagogischen, die sonderpädagogischen und die schulpsychologischen Massnahmen haben nicht dazu geführt, das Sozial- und Lernverhalten zu stabilisieren, so dass zusätzliche fachspezifische Massnahmen notwendig sind.

Das Alter dieser Schülerinnen und Schüler erstreckt sich ab der Kindergartenstufe bis hin zur Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht. In Ausnahmefällen können Jugendliche von den Kompetenzzentren bis zur Erfüllung des 18. Altersjahres begleitet werden.

Für die Sonderschulung bedarf es einer Abklärung und Antragstellung durch den Schulpsychologischen Dienst. Bei einer Sonderschulung über die obligatorische Schulpflicht hinaus ist die IV-Berufsberatung für die Abklärung und Antragstellung zuständig. Diese ist für die Beratung und Antragstellung hinsichtlich Weiterführung der Sonderschulmassnahmen über die obligatorische Schulzeit hinaus und für die berufliche Integration zuständig.

8.4.4.2 Auftragsumschreibung

Die Auftragsumschreibung, die in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Kompetenzzentrum und dem Kanton geregelt wird, umfasst bei diesen Sonderschul-Kompetenzzentren *ohne* erweiterten Leistungsauftrag die folgenden Angebote:

- *Separative Sonderschulung (Tagessonderschule)*
Eine separative Sonderschulung für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten wird nur eingeleitet, wenn sich eine weitere Schulung vor Ort als nicht mehr möglich erweist. Als Gründe für eine separative Sonderschulung werden u.a. anerkannt: mangelnde Tragfähigkeit der familiären Situation, nicht zu vertretende Klasseninteraktionen und -strukturen, für eine Gruppe untragbares Verhalten des Kindes / des Jugendlichen. Jede separative Sonderschulung ist spätestens nach Ablauf von 2 Jahren auf die Möglichkeit der Integration hin zu prüfen.
- *Separative Sonderschulung mit Internat*
Eine Sonderschulung im Internat kommt analog zur separativen Sonderschulung nur in Betracht, wenn sich eine ausserschulische und eine schulische Förderung eines Kindes am Schulungsort der Wohngemeinde als nicht möglich erweist.
- *Re-Integrationsberatung*
Das Sonderschul-Kompetenzzentrum begleitet bei Bedarf über eine gewisse Zeit die Re-Integration von Schülerinnen und Schülern, denen dieser Schritt zugetraut werden kann, um die Erfolgsbedingungen möglichst gut zu sichern. Schnittstellen zu den Fachpersonen in Schulischer Heilpädagogik, dem SpD sowie allenfalls der Fachperson für Schulsozialarbeit oder dem KJPD sind dabei besonders zu berücksichtigen.

8.4.4.3 Standorte

Als Sonderschul-Kompetenzzentren für den Bereich der Verhaltensauffälligkeiten gelten⁹:

- Therapiehaus Fürstenwald, Chur
- Schulheim Gott hilft, Scharans
- Schulheim Gott hilft, Zizers
- Bergschule Avarna, Tarasp
- Schulheim Flims, Flims Waldhaus

Diese Kompetenzzentren, welche bis anhin als Sonderschulheime in der IV gelten, führen – jede Institution auf ihre spezielle Art – ein Internat und ein Externat für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten. Sie verfolgen das Ziel einer möglichst baldigen und umfassenden Re-Integration der Kinder und Jugendlichen in die Regelschule am Wohnort und begleiten diese.

Der Kanton schliesst mit den Kompetenzzentren Leistungsvereinbarungen ab. Im Zuge der vermehrten Integration ist laufend zu prüfen, wie viele Plätze resp. wie viele Kompetenzzentren für die interne und externe Sonderschulung für den Bereich der Verhaltensauffälligkeiten zukünftig noch notwendig sein werden.

Wenn der Bedarf nach einer Einrichtung nicht mehr gegeben sein sollte, wird geprüft, ob die Institution in eine andere Aufgabe überführt werden kann. Falls sich für die Einrichtung im Sonderschulbereich keine neue Aufgabe findet, muss auch die Schliessung der Institution in Betracht gezogen werden.

8.4.5 Schulung in ausserkantonalen Sonderschul-Kompetenzzentren

Gemäss Art. 30 des kantonalen Behindertengesetzes gewährt der Kanton Beiträge an die Sonderschulung ausserhalb des Kantons, wenn diese notwendig ist und nicht im Kanton vermittelt werden kann.

Vor der Vermittlung eines Kindes zwecks Sonderschulung ist dem Amt für Volksschule und Sport ein entsprechender Bericht und Antrag einzureichen. Solche Fremdplatzierungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Dienststelle vorgenommen werden. Das AVS erlässt im Falle seiner Zustimmung im Einzelfall eine Sonderschulverfügung.

Für die Finanzierung der Sonderschulung ausserhalb des Kantons ist zurzeit das Teilabkommen Sonderschulen der Konferenz der Erziehungsdirektoren der Ostschweiz (EDK-Ost) vom 3. Juni 1983 wegweisend.

Im Falle des Beitritts Graubündens zur Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) im Zusammenhang mit der NFA sind die entsprechenden Bestimmungen ebenfalls zu berücksichtigen.

⁹ Das Oberstufeninternat Celerina kommt zukünftig nicht mehr in Betracht, weil die Trägerschaft (Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime) entschieden hat, die Institution im Jahre 2008 zu schliessen.

8.5 Erkennung, Diagnostik und Massnahmenfindung, Bewilligung und Überprüfung

8.5.1 Übergangsphase 2008 bis 2011

In der Übergangsphase zwischen 2008 und 2011 ist grundsätzlich der in Abschnitt 8.5.2.2 beschriebene Ablauf vorgesehen. Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sich dieser Ablauf nicht wesentlich von der aktuellen Praxis unterscheidet, weil bereits heute sämtliche Sonderschulmassnahmen durch das AVS geprüft und im positiven Fall bewilligt werden.

Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass während der Übergangszeit andere Kriterien für die Definition der "Hochschwelligkeit" (resp. der "Sonderschulbedürftigkeit") gelten, als dies voraussichtlich ab 2011 zu erwarten ist. Ausschlaggebend sind die folgenden Gründe:

- Die neuen Kriterien sind noch nicht ausgearbeitet. Es ist abzusehen, dass dies auch am 1.1.2008 nicht der Fall sein wird – geschweige denn ein interkantonaler Konsens bezüglich dieser Kriterien erreicht sein wird.
- In der Übergangsfrist bis 31.12.2010 müssen die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung im Sonderschulbereich von den Kantonen weiterhin angeboten werden. Diese Vorgabe ist nur im Zusammenhang mit den gleichen Zugangskriterien wie bisher sinnvoll umsetz- und überprüfbar.

Entsprechend gelten bis auf weiteres die Zugangskriterien für Sonderschulung der IV. Selbstverständlich werden diese jedoch bereits heute nicht als ausschliessliche Kriterien für die Massnahmenfindung verwendet: Zusätzliche Erschwerungen, die familiäre Situation, bestimmte persönliche Eigenschaften des Kindes und anderes mehr werden heute und auch in näherer Zukunft zu einer systemischen Diagnose verdichtet. Wichtig ist jedoch, dass das "IV-Zugangskriterium" ernst genommen und seriös nachgewiesen wird.

8.5.1.1 Behinderungsspezifische Abläufe und Zuständigkeiten

Angesichts der Tatsache, dass der SpD und der HPD grundsätzlich für die Diagnostik, Berichterstattung und Antragstellung zuständig sein werden, wird darauf verzichtet, an dieser Stelle detaillierte Abläufe – über das Ablaufschema hinaus – festzuschreiben. Es ist vielmehr Aufgabe dieser Dienste, die Abläufe in Absprache mit dem AVS zu standardisieren und dort, wo sie auf Fachgutachten anderer Personen zugreifen müssen (z.B. bei Sinnesbehinderungen), sich diese bei den zuständigen Personen zu beschaffen.

8.5.1.2 Vorgehen bei Uneinigkeit / Rekursverfahren

Gemäss Art. 12 des kantonalen Behindertengesetzes verfügt das Amt die Sonderschulung einschliesslich pädagogisch-therapeutische Massnahmen auf Antrag der vom Kanton anerkannten Fachdienste nach Anhören des zuständigen Schulrates und regelt die Durchführung. Laut Art. 13 des Gesetzes überprüft das Amt zudem periodisch, ob die Sonderschulung der Behinderung angepasst und weiterzuführen, oder ob allenfalls die Aufhebung der Sonderschulmassnahmen möglich ist.

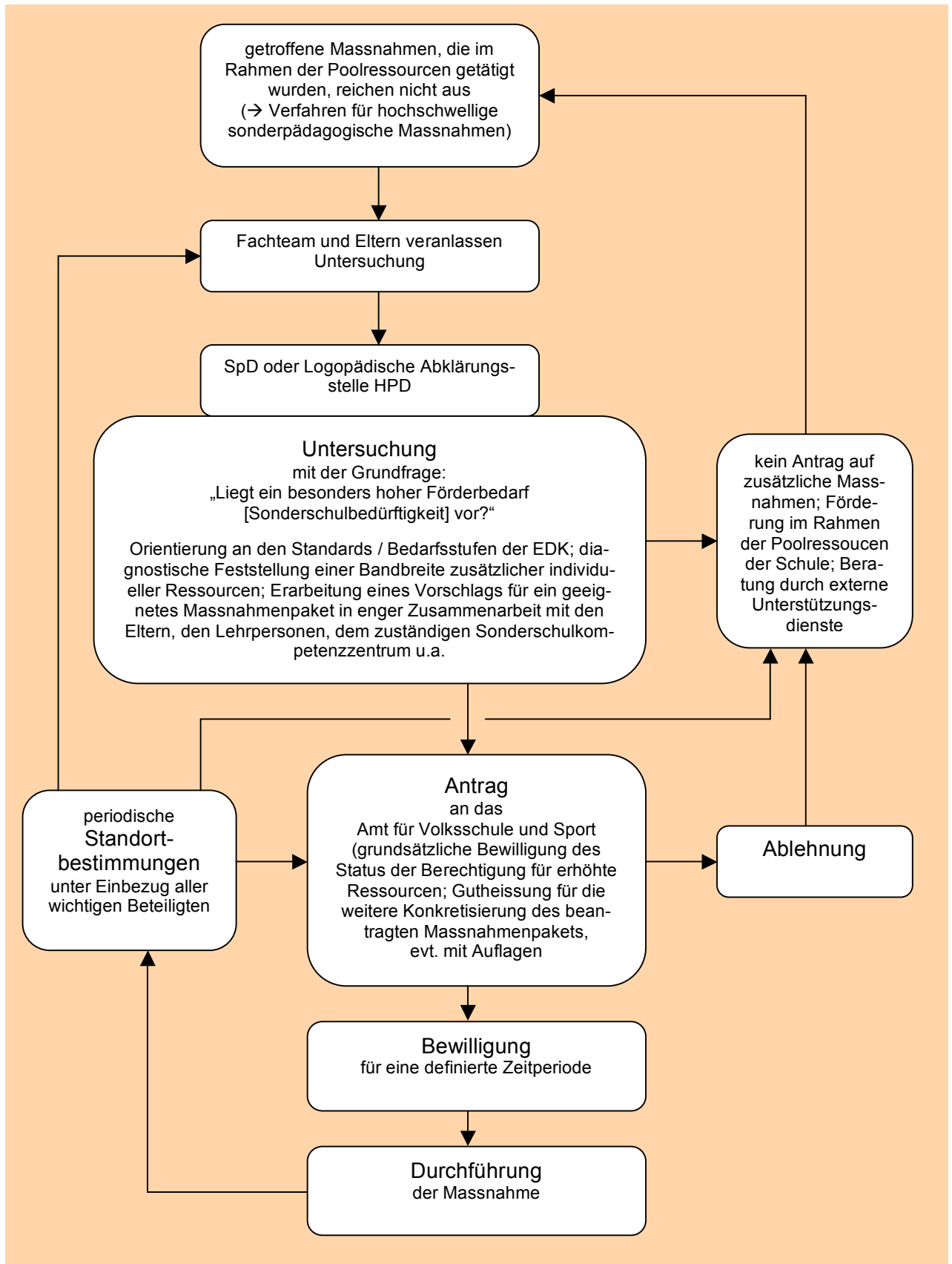
Gegen Verfügungen gemäss diesen Bestimmungen steht den Betroffenen der Rekurs an das Verwaltungsgericht offen.

8.5.2 Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011

8.5.2.1 Einführung

Voraussichtlich werden die heute gültigen IV-Kriterien ab 2011 durch ein neues System der Definition der Anspruchsberechtigung abgelöst. Die EDK wird zur Ausarbeitung zukünftiger Kriterien einen Expertenauftrag erteilen. Da es sich hier um ein komplexes Unterfangen handelt, von dem sehr viel abhängt, ist der fachliche und politische Prozess bis hin zu einer interkantonalen Ratifizierung vermutlich aufwändig und langwierig. Es ist zu hoffen, dass per 2011 ein solches System zur Verfügung steht und in den einzelnen kantonalen Gesetzgebungen als Grundlage für die Zumessung von individuellen „hochschwellig“ Sonderschulmassnahmen gelten kann.

8.5.2.2 Zuständigkeiten und Abläufe bei hochschweligen Massnahmen



8.5.2.3 *Nachweis, dass die Massnahmen im Rahmen der Pool-Ressourcen nicht ausreichen*

Die EDK schlägt im Rahmen des Vernehmlassungsentwurfs der „Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich“ die Einhaltung eines so genannten Kaskadenmodells vor (vgl. Abschnitt 4.8, Seite 23). Dieses fordert, dass eine hochschwellige Massnahme nicht unmittelbar, sondern erst nach der Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich – also im Rahmen des sonderpädagogischen Grundangebots der Schule vor Ort – geprüft werden sollen. Es muss demnach der Nachweis erbracht werden, dass in einem individuellen Fall die Poolressourcen für sonderpädagogische Massnahmen für eine angemessene Förderung des Kindes nicht ausreichen.

8.5.2.4 *Differenzialdiagnostische Untersuchung durch definierte Abklärungsstellen*

Der Kanton hat Abklärungsstellen zu bestimmen, die bezüglich hochschwelliger Massnahmen antragsberechtigt sind. Im Frühbereich dürfte dies der HPD, im Kindergarten- und Schulbereich der SpD sein. In den Bereichen Logopädie und Psychomotoriktherapie wird vorgeschlagen, regionale logopädische und psychomotorische Abklärungsstellen des HPD als antragsberechtigt zu bezeichnen.

Fremdgutachten, beispielsweise des KJPD, könnten vom SpD als Grundlage für den Antrag verwendet werden. Es liegt in der Kompetenz der antragsberechtigten Stelle, einzuschätzen, ob weitere eigene Abklärungen für die diagnostische Entscheidungsfindung als notwendig erachtet werden.

8.5.2.5 *Diagnostische Einschätzung*

Bisher haben die IV-Kriterien (beispielsweise ein bestimmter IQ bei der Frage, ob eine geistige Behinderung vorliegt) die Schwelle zum Sonderschulbereich bestimmt. Spätestens 2011 sollen neue, systemischere Kriterien von Seiten der EDK vorliegen. Es wird Aufgabe der abklärenden Dienste sein, einerseits festzustellen, ob im individuellen Fall diese Schwellenkriterien erfüllt sind. Darüber hinaus soll durch die abklärende Stelle eine Bandbreite des Förderbedarfs definiert werden: Ein leicht geistig behindertes Kind löst einen grundsätzlich anderen Förderbedarf aus als ein geistig behindertes Kind mit zusätzlichen körperlichen Beeinträchtigungen und massiven Verhaltensauffälligkeiten.

8.5.2.6 *Antrag*

Gemeinsam mit allen relevanten Beteiligten, namentlich den Eltern, einer Vertretung der Schule vor Ort sowie einer Vertretung des zuständigen Sonderschul-Kompetenz-zentrums sollen verschiedene Varianten der Förderung besprochen werden. In jedem Fall müsste die Variante der integrativen Sonderschulung erörtert werden, weil – so der Vorschlag – den Eltern das Recht zukommen soll, diese Variante zu wählen. Die antragsberechtigte Stelle würde den Antrag zuhanden des Amts für Volksschule und Sport formulieren. Dieser Antrag ist notwendig, weil der Kanton individuelle hochschwellige sonderpädagogische Massnahmen massgeblich mitfinanziert. Der Antrag sollte wenn immer möglich den Konsens der Beteiligten darstellen und ein konkretes, nachvollziehbares Massnahmenpaket umfassen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, wären die unterschiedlichen Argumente im Antrag kenntlich zu machen.

8.5.2.7 *Bewilligung, Standortbestimmungen und Verlängerungsantrag*

Dem Amt für Volksschule und Sport käme die Aufgabe zu, den Antrag formal und bezüglich der fachlichen Plausibilität zu prüfen. Falls diese Kriterien erfüllt sind, würde die Massnahme für eine definierte Zeit – je nach Fall kann dies ein oder zwei Jahre betreffen – bewilligt. Die Schule wäre gefordert, regelmässige Standortbestimmungen durchzuführen. Im Rahmen einer solchen müsste rechtzeitig vor Ablauf der Bewilligungsfrist ein allfälliger Verlängerungsantrag gestellt werden. Falls nötig wären ergänzende Untersuchungen durchzuführen – beispielsweise, wenn es darum geht, die Bedarfsstufe neu einzuschätzen.

Im Falle einer Ablehnung des Antrags würde das Kind weiterhin im Rahmen der Poolressourcen der Schule vor Ort gefördert, allenfalls mit beraterischer Unterstützung des SpD.

8.6 Finanzierung

8.6.1 Einleitung

Mit der Einführung der NFA wird die Finanzierung der hochschweligen sonderpädagogischen Massnahmen grundlegend verändert:

- Die Subventionsbeiträge der Invalidenversicherung entfallen.
- Die Subventionen des Kantons müssen die wegfallenden IV-Subventionsbeiträge kompensieren, wenn sichergestellt werden soll, dass die Gemeinden und Erziehungsberechtigten nicht zusätzlich belastet werden.
- Mit Anbietenden von Leistungen im hochschweligen sonderpädagogischen Bereich werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.
- Vom Prinzip der Defizitdeckung der Sonderschulinstitutionen soll allmählich Abstand genommen werden. Geplant wird, dass die Defizitdeckung längerfristig durch Sockelbeiträge und individuumsbezogene Schülerpauschalen abgelöst wird.

Wesentlich ist hierbei, dass in einer Übergangsphase (1.1.2008 bis 31.12.2010) die bisherigen Leistungen, die durch die IV mitfinanziert wurden, vom Kanton bezüglich Umfang und Qualität gesichert werden müssen.

8.6.2 Finanzierungsmodus ab 2008

Ab 1.1.2008 wird die Finanzierung grundsätzlich in gleicher Weise fortgeführt wie bisher. Ein wichtiger Unterschied besteht allerdings darin, dass der Kanton die finanziellen Aufgaben, die von der IV nicht mehr getragen werden, im Wesentlichen übernimmt. Damit ändert sich für die Gemeinden, die Erziehungsberechtigten und die anbietenden Institutionen zunächst wenig.

Dieser Finanzierungsmodus, der unter anderem vorerst dem Prinzip der Defizitdeckung folgt, soll jedoch sukzessive durch ein neues Finanzierungsmodell abgelöst werden. Dieses soll dem Pauschlierungsprinzip entsprechen und mittels Leistungsvereinbarungen geregelt werden. Dadurch sollen die Institutionen, die Leistungen im Sonderschulbereich anbieten, einerseits für ihren tatsächlichen Aufwand angemessen ent-

schädigt werden. Andererseits erhalten sie einen gewissen unternehmerischen Spielraum in der Gestaltung und der Entwicklung ihres Angebots.

Diese beiden Finanzierungssysteme (Defizitdeckung; Pauschalierungsmodell) weisen erhebliche Unterschiede auf. Ein plötzlicher, unvorbereiteter Systemwechsel würde mit Sicherheit sehr viele offene Fragen und Unsicherheiten auslösen.

Aus diesem Grund sollen in der Übergangszeit ab 2008 neben der „realen“ Rechnung, die sich am Bisherigen orientiert, parallele Rechnungen mit Pauschalen durchgeführt werden. Auf diese Weise können sowohl der Kanton als auch die Institutionen mit dem neuen Modell Erfahrungen sammeln, institutionsübergreifende Vergleiche anstellen und sich gemeinsam optimal auf den Systemwechsel vorbereiten können. Es wird im Verlaufe des Projektes noch zu bestimmen sein, zu welchem Zeitpunkt dieser Systemwechsel real vollzogen wird.

Die folgenden Abschnitte zeigen die wesentlichen Elemente des Pauschalierungsmodells auf, welches ab 1.1.2008 im Sinne einer „Parallelbuchhaltung“ neben der regulären Rechnung erprobt und weiterentwickelt werden soll.

8.6.3 Finanzierungsmodell auf der Basis von Pauschalen

8.6.3.1 Finanzierungsmodus bei separativer Sonderschulung

Sonderschul-Kompetenzzentren erbringen Leistungen zugunsten von Kindern und Jugendlichen, deren Bedarf nach festgelegten Kriterien individuumsbezogen zugesprochen werden. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die zukünftige Finanzierung von separativen Sonderschulmassnahmen (Tagessonderschule, Heimsonderschule):

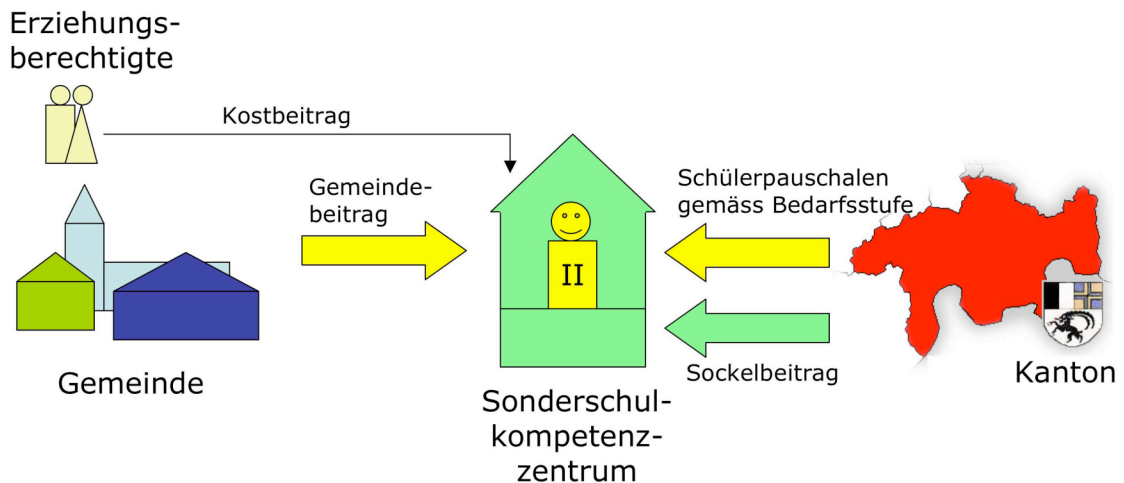


Abbildung 11: Finanzierungsmodus bei separativer Sonderschulung

Festlegung der Anspruchsberechtigung nach Bedarfsstufen

Durch ein Abklärungsverfahren (vgl. Abschnitte 8.3.1 und folgende sowie 8.5) wird diagnostisch festgelegt, ob das betreffende Kind / der betroffene Jugendliche Anspruch auf hochschwellige, individuumsbezogene Massnahmen hat. Bis von Seiten der EDK neue, breit abgestützte Kriterien vorliegen, gelten die bisherigen IV-Kriterien. Zusätz-

lich wird der Grad der Bedürftigkeit an sonderpädagogischen, sozialpädagogischen und pflegerischen Massnahmen in vier sog. "Bedarfsstufen" eingeschätzt¹⁰. In der Ausbildung wurde als Beispiel ein Kind mit Bedarfsstufe II angenommen.

Kantonale Schülerpauschale gemäss Bedarfsstufe

Der Kanton subventioniert die Sonderschulung des Kindes / des Jugendlichen mit vier verschiedenen schülerbezogenen Pauschalen. Entsprechend der sonderpädagogischen Bedürftigkeit sind die Pauschalen gestaffelt (Bedarfsstufe I: niedrigste Pauschale; Bedarfsstufe IV: höchste Pauschale; vgl. Beispieltabelle im Anhang). Dadurch sollen dem Kompetenzzentrum Beiträge ausgerichtet werden, die in möglichst engem Zusammenhang mit den tatsächlichen Aufwendungen stehen. Wesentlich ist dabei das Ziel, dass das Kompetenzzentrum nicht "bestraft" wird, wenn es die Aufgabe erhält, ein schwer behindertes Kind zu schulen, zu therapieren und zu betreuen.

Mit den kantonalen Schülerpauschalen werden alle Leistungen des Kompetenzzentrums finanziert, die direkt mit dem Kind zu tun haben. Die folgende Kurztabelle zeigt die beiden Typen von Pauschalen auf:

Schülerpauschalen	Schule und Therapie (nach Bedarfsstufen I bis IV)
	Betreuung und Pflege (nach Bedarfsstufen I bis IV)

Kantonale Sockelbeiträge

Um den Betrieb des Kompetenzzentrums zu sichern, werden von Kantonsseite her Sockelbeiträge ausgerichtet. Sie betreffen alle Aufwendungen der Institution, die nicht direkt mit Leistungen am Kind zu tun haben (wie z.B. Infrastruktur, Leitung, Administration, Hauswartung). Dieser Sockelbeitrag wird institutionsorientiert errechnet und in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

Parallel erprobtes Finanzierungsmodell ab 2008

Bereits in der laufenden Pilotrechnungsphase (zweite Hälfte 2006) hat sich gezeigt, dass die Institutionen zum Teil stark abweichende Kosten für vergleichbare Leistungen aufweisen. Es ist offensichtlich, dass unterschiedliche Kostenstrukturen nicht von einem Tag auf den anderen harmonisiert werden können. Entsprechend werden diese Unterschiede in den nächsten Jahren durch die Fortführung des bisherigen Finanzierungsmodells mit Defizitdeckung nicht zu existenziellen Gefährdungen von Institutionen führen. Durch die parallel durchgeführten Rechnungen mit Pauschalen werden die Institutionen jedoch selber auf stark abweichende Positionen aufmerksam. Es ist in ihrem eigenen Interesse, dafür zu sorgen, dass sie ihre Kostenstruktur schrittweise anpassen, um den späteren Übergang ins Pauschalierungssystem ohne grössere Probleme vollziehen zu können.

Gemeindepauschale pro Sonderschülerin / pro Sonderschüler

Die Gemeinde bezahlt pro Sonderschülerin / pro Sonderschüler wie bisher einen Gemeindebeitrag. Es wird bewusst darauf verzichtet, diese Pauschale nach irgendwelchen Kriterien zu staffeln (beispielsweise nach Behinderungsart, Behinderungsgrad oder angestrebter Schulungsform). Der Gemeindebetrag ist so anzusetzen, dass er einerseits keine falschen Anreize für Sonderschulung darstellt, andererseits aber eine Gemeinde finanziell nicht über Gebühr belastet – und die Familie des behinderten Kindes möglicherweise sozial unter Druck gerät.

¹⁰ Im Anhang finden sich Tabellen, die grob aufzeigen, nach welchen Kriterien diese Bedarfsstufen definiert werden könnten.

Kostbeitrag der Erziehungsberechtigten

Wie bisher bezahlen die Eltern einen geringen Kostbeitrag ans Kompetenzzentrum. Dieser wird in den Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Behindertengesetz festgelegt.

Betreuungsbeitrag der Erziehungsberechtigten gemäss IVSE

Der Betreuungsbeitrag beträgt laut Bericht zur IVSE CHF 25.– bis 30.– pro Betreuungstag. Für eine allfällige Einführung dieses Betreuungs-/Kostbeitrages bedarf es einer Anpassung der Ausführungsbestimmungen zum Behindertengesetz. Im Sinne einer Gleichbehandlung ist der Betreuungsbeitrag für innerkantonal wie für ausserkantonal geschulte Kinder und Jugendliche gleich hoch anzusetzen.

Die Einführung dieses Ansatzes ist auch bei einem Beitritt Graubündens zur IVSE nicht zwingend. Um die Erziehungsberechtigten und die Gemeinden im Zuge der NFA nicht übermässig zu belasten, wird empfohlen für die Gemeinden und die Erziehungsberechtigten eine möglichst kostenneutrale Regelung zu realisieren.

Transportkosten

Bei ausgewiesenem Bedarf werden die Transportkosten durch das Kompetenzzentrum finanziert. Es wird dafür über distanzbezogene Transportpauschalen (und im Falle der Pauschalierung) allenfalls ergänzend durch den Sockelbeitrag) vom Kanton entschädigt. Das AVS wird dazu die erforderlichen Regelungen ausarbeiten und den zuständigen Instanzen zum Entscheid vorlegen.

8.6.3.2 Finanzierungsmodus bei integrierter Sonderschulung

Die Finanzierung bei integrierter Sonderschulung folgt grundsätzlich dem gleichen Modell. Diese hohe Parallelität wird bewusst angestrebt, damit ein einmal gewählter Modus (z.B. separative Sonderschulung) nicht zementiert wird, sondern bei Bedarf ohne grossen administrativen Aufwand beispielsweise in eine integrative Sonderschulung umgewandelt werden kann.

Was ist bei integrierter Sonderschulung anders?

- Im Rahmen eines diagnostischen, systemischen Verfahrens wird ein "sonderpädagogisches Massnahmenpaket" geschnürt. Dieses wird vom AVS auf Antrag beurteilt und bei positiver Beurteilung bewilligt. Das Kompetenzzentrum erbringt diese Leistungen entweder direkt in der Regelschule vor Ort oder es administriert Pensen, die beispielsweise in der Regelschule aufgestockt werden. Die entstehenden Kosten werden über das Sonderschul-Kompetenzzentrum finanziert. Dieses wiederum erhält eine bedarfsbezogene Schülerpauschale (vgl. tabellarische Finanzierungsübersicht Abschnitt 8.6.3.1).
- Der Betreuungs- resp. Kostbeitrag der Eltern entfällt bei Vollintegration. Bei Teilintegration wird er anteilmässig erhoben.
- Die Transportkosten werden vom Kompetenzzentrum übernommen. Es ist im Rahmen der weiteren konzeptuellen Ausgestaltung zu klären, ob und wie weit die Transportkosten über distanzbezogene Transportpauschalen oder über den Sockelbeitrag subventioniert werden.

Die nachstehende Übersicht zeigt den Finanzierungsmodus bei einer integrierten Sonderschulung. Die vorgeschlagene Integrationspauschale und Betreuungspauschale sind als Ideen zur Förderung der Integration zu verstehen. Sie bedürfen zur Realisierung einer Anpassung der Gesetzgebung.

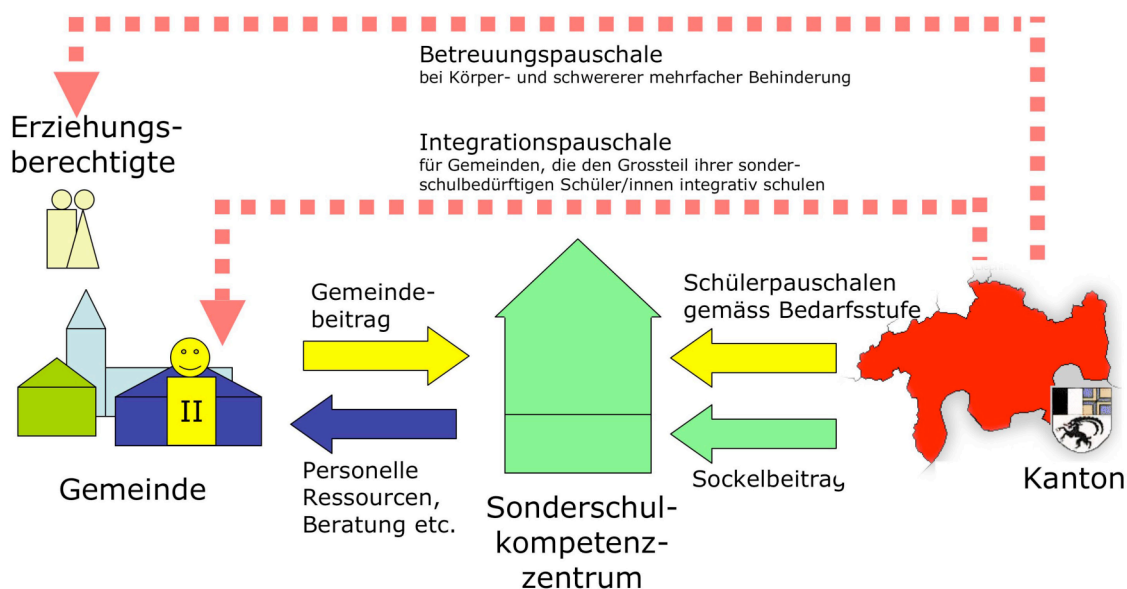


Abbildung 12: Finanzierungsmodus bei integrierter Sonderschulung

Integrationspauschale:

Gemeinden, die mehr als die Hälfte ihrer sonderschulbedürftigen Schülerinnen und Schüler in der Regelschule vor Ort integrativ schulen, könnte der Kanton als Unterstützung und Anerkennung ihrer Integrationsleistungen eine Pauschale ausrichten, die sich an der Gesamtschülerzahl der Gemeinde orientiert. Damit könnte unter anderem der erhöhte konzeptionelle und koordinative Aufwand abgegolten werden.

Betreuungspauschale

Integriert geschulte Schülerinnen oder Schülern mit hohem Förderbedarf, die eine Körperbehinderung resp. eine schwere mehrfache Behinderung aufweisen, lösen bei den Erziehungsberechtigten einen erheblichen pflegerischen Mehraufwand aus. Dieser könnte vom Kanton in Form einer Betreuungspauschale an die Eltern abgegolten werden.

8.6.4 Vorgeschlagenes Finanzierungsmodell ab 2011 im Überblick

Für die Zeit ab 2011 präsentiert sich das Finanzierungsmodell voraussichtlich wie folgt:

Sockelbeitrag	Abgeltung von Leistungen, die nicht direkt vom Förderbedarf des einzelnen Kindes resp. Jugendlichen abhängen (z.B. Gebäude, Leitung, Hauswartung u.a.m.)
Schülerpauschalen	Schule und Therapie (nach Bedarfsstufen I bis IV)
	Betreuung und Pflege (nach Bedarfsstufen I bis IV)
= Subvention Kanton (ab 2011)	

8.6.5 Bauprojekte und bauliche Anpassungen

Umfassende Bauprojekte und bauliche Anpassungen im Sonderschulbereich sollen bis auf weiteres im Rahmen des Kantonalen Behindertengesetzes subventioniert werden. Art. 19 des Gesetzes regelt die Beitragsbemessung für Baubeiträge im Sonderschulbereich. Diese Regelung weist auf die Bestimmungen über Kauf- und Baubeiträge sowie Anschaffungsbeiträge im Erwachsenenbereich hin. Relevant sind dort die Bestimmungen von Art. 47 und Art. 48. Im Zuge der Gesetzesanpassungen im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ist in Art. 47 geplant, neu einen Minimal-Beitragssatz von 35% auszurichten. Der Maximal-Beitragssatz soll von 80% auf 85% angehoben werden. Damit wird zumindest jener Baubeitrag vorgesehen, welcher bis anhin in der Regel von der Invalidenversicherung geleistet worden ist, was im Rahmen der NFA erwartet wird. Art. 48 erfährt gemäss Vorschlag zum Mantelerlass zur NFA ebenfalls eine Veränderung. Bis anhin betrug der Beitragssatz für Anschaffungen 30% der anrechenbaren Kosten. Neu soll sich dieser Ansatz zwischen 35% und 65% bewegen. Somit sind die Anforderungen an diese Bestimmung für die Umsetzung der NFA ebenfalls erfüllt.

Für die baulichen Prüfungen ist das kantonale Hochbauamt zuständig. Das Amt für Volksschule und Sport steht dem Kantonalen Hochbauamt jeweils zur Klärung des Bedürfnisses und von Fachfragen zur Verfügung.

Die Zuspreehung und Ausrichtung von Baubeiträgen im Sonderschulbereich betraf bis anhin nahezu ausschliesslich die anerkannten Sonderschulinstitutionen. Mit zunehmender Integration werden auch die Schulen in den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Kreisen – soweit dies nicht bereits erfolgt ist – behindertengerecht auszugestalten sein. Die Gesetzgebung hat dieser Entwicklung Rechnung zu tragen.

9 Steuerung, Qualitätssicherung und Reporting

9.1 Aufgaben des zuständigen Departementes

Das zuständige Departement (Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement) sorgt für die optimale Förderung der Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Kanton Graubünden. Diese umfasst u.a. die Schulung in Kleinklassen, die Sonderschulung, die pädagogisch-therapeutische Massnahmen usw. Zu den zentralen Aufgaben des Departementes gehören auch die Beratung und Aufsicht der Sonderschul-Kompetenzzentren sowie die Budgetierung und Abrechnung bezüglich der Sonderschulen und der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen. Dem Departement obliegt im Weiteren die konzeptuelle Weiterentwicklung des sonderpädagogischen Bereichs. Es bestimmt dafür eine Anlauf- und Koordinationsstelle (zur Zeit Bereichsleitung Sonderschulung und Integration beim Amt für Volksschule und Sport) und legt deren Aufgaben fest.

9.2 Leistungsvereinbarungen

Bisher hatten die Kantone nur bedingt Möglichkeiten, den Sonderschulbereich aktiv zu gestalten und zu steuern: Die übergeordneten Regelungen der Invalidenversicherung gaben den Rahmen. Die Kantone hatten sich in diesem Rahmen zu bewegen und waren gezwungen, die entstehenden Defizite der IV-anerkannten Anbietenden zu übernehmen.

Im Hinblick auf die Umsetzung der NFA ist nun in sämtlichen Kantonen eine Abkehr von der bisherigen Defizitfinanzierung zu beobachten. Mit Hilfe von Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und anbietenden Institutionen im Sonderschulbereich soll eine gegenseitige Planungssicherheit erreicht werden. Die Leistungsvereinbarungen enthalten insbesondere die folgenden Elemente:

A) Allgemeines

- Definition der Vertragspartner
- gesetzlichen Grundlage der Leistungsvereinbarung
- Inhalte, Ziele und Qualität des Angebots (einschliesslich der Definition der Zielklientel)
- Organisatorische Rahmenbedingungen
- Aufnahmeprozedere

B) Finanzen

- Betriebskosten (Auflistung der Erträge und der Ausgaben in übergeordneten Kategorien)
- Finanzierungselemente (Sockelbeiträge; Schülerpauschalen; weitere Beiträge)
- Besondere Bestimmungen betreffend Investitionen, Verwendung von Zuwendungen Dritter, Rücklagen und Verluste, Teuerung

- Rechnungsprüfung
- Vorgehen bei Stilllegung der Institution

C) Personelles, Aufsicht

- Personal
- Aufsicht
- Controlling

D) Schlussbestimmungen

- Geltungsdauer
- Vorgehen bei Anpassungen der Leistungsvereinbarung
- Schlichtungsverfahren
- Ort, Datum und Unterschrift der Vertragspartner

In der Übergangsphase von 2008 bis 2011 gewährleisten die Kantone die Finanzierung der Sonderschulung im bisherigen Rahmen. Um mit aufwandorientierten Pauschalbeiträgen Erfahrungen sammeln zu können, soll mit den Sonderschul-Kompetenzzentren im Sinne von Pilotprojekten Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Auf diesem Wege kann der Kanton parallel zur ordentlichen Rechnung ein Finanzierungssystem erproben, welches ab 2011 eventuell flächendeckend eingeführt werden könnte.

Im Anhang ist eine ausführliche Rahmenvorgabe für mögliche Leistungsvereinbarungen zu finden.

9.3 Reporting

Damit der Kanton seine Bildungs- und Förderverantwortung für alle Kinder und Jugendlichen – unabhängig von Art und Grad eines allfälligen besonderen Förderbedarfs – wahrnehmen kann, ist er auf ein sich laufend aktualisierendes Reporting angewiesen. Über diese quantitativen und strukturellen Informationen hinaus muss er über ein System verfügen, das die Qualität der sonderpädagogischen Arbeit sichert.

Schweizweit geltende umfassende Qualitätsstandards für sonderpädagogische Angebote bestehen zur Zeit nur bedingt: Das Bundesamt für Sozialversicherung definiert zwar bestimmte Bedingungen, welche die Institutionen bei der Schulung, Therapie und Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu erfüllen haben.

Im Zuge der NFA werden diese Kriterien aber wegfallen bzw. zumindest während einer Übergangsphase von 3 Jahren von den Kantonen ersetzt werden müssen. Die Erziehungsdirektorenkonferenz ist in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Zentralstelle für Heilpädagogik daran, verbindliche Qualitätsstandards zu erarbeiten, die durch eine interkantonale Vereinbarung schweizweit Gültigkeit erhalten sollen.

Die Umsetzungsziele sind in einem themenbezogenen Zwischenbericht der EDK/SZH¹¹ wie folgt umschrieben: "Der Formulierung von Qualitätsstandards liegt das Ziel zu Grunde, Kindern und Jugendlichen mit erhöhtem Bildungsbedarf eine grösstmögliche gesamtschweizerische Chancengerechtigkeit zu bieten. Qualitätsstandards sollen innerhalb der Kantone als Anerkennungsinstrument für die Leistungserbringer (Schulen, Heime, Dienste usf.) dienen und gleichzeitig für die interkantonale Zusammenarbeit einen geeigneten Rahmen bilden".

9.3.1 Reporting-Lösung für die Übergangsphase 2008 bis 2011

Sonderpädagogisches Grundangebot in der Volksschule

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen ist für den Kanton – ab dem Zeitpunkt der Einführung der NFA - eruierbar, wie viele Kinder welche sonderpädagogischen Massnahmen im Volksschulbereich erhalten:

- Schülerinnen und Schüler in separativen Kleinklassen sowie Schülerinnen und Schüler in Integrierten Kleinklassen (IKK) werden im Subventionstool erfasst.
- Sonderpädagogische Massnahmen wie Logopädie oder Psychomotoriktherapie fliessen durch kantonale Einzelverfügungen in die Statistik ein.
- Pilotgemeinden werden die entsprechenden Statistiken erfassen und dem Kanton fristgerecht einreichen müssen.

Hochschwellige sonderpädagogische Angebote

Dadurch, dass vorgesehen ist, mit den Sonderschulen resp. Sonderschul-Kompetenzzentren Leistungsvereinbarungen abzuschliessen, in denen alle für das Reporting relevanten Punkte aufgeführt sind und entsprechend einer Rechenschaftsablegung bedürfen, müssen kurzfristig keine zusätzlichen Erhebungen vorgenommen werden.

9.3.2 Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011

Sonderpädagogisches Grundangebot in der Volksschule

Dadurch, dass die volksschulnahen sonderpädagogischen Massnahmen ab 2011 pauschal subventioniert werden, hat der Kanton grundsätzlich keinen direkten Überblick mehr über den Einsatz dieser Mittel. Aus diesem Grund wird ein jährliches Reporting zu einem bestimmten Stichtag notwendig sein. Dieses sollte möglichst einfach sein und nur die wirklich nötigen Daten umfassen. Das AVS könnte den Schulen entsprechende elektronische Vorlagen zur Verfügung stellen. Die Auflistung der Schule dürfte insbesondere umfassen:

- Liste des sonderpädagogisch tätigen Personals mit Lektionen-/Pensenangabe und Angabe der beruflichen Qualifikation
- Schülerliste mit der Angabe, welche sonderpädagogische Massnahme in Anspruch genommen werden

¹¹ EDK/SZH: Zwischenbericht der Steuergruppe des Projekts "Regelung der Interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich Sonderschulung". Bern/Luzern: 30. Dezember 2005

- Schülerliste mit Kindern und Jugendlichen, welche eine sonderpädagogische Massnahme im hochschwelligen Bereich erhalten

Hochschwellige sonderpädagogische Angebote

Das Reporting der sonderpädagogischen Kompetenzzentren muss nicht gesondert organisiert werden: Die Kompetenzzentren werden voraussichtlich dem Kanton gegenüber jährlich über die Erfüllung der Leistungsvereinbarung Rechenschaft ablegen. Diese Rechenschaftslegung erfolgt im beidseitigen Interesse, weil sie die Grundlage für allfällige Anpassungen an der Leistungsvereinbarung darstellen (Sockelbeitrag, Anzahl Kinder verschiedener Bedarfsstufen, Anstellung von Fachpersonal etc.). Auf diese Weise würde das AVS sämtliche Informationen für die kantonale Bildungsstatistik im hochschwelligen Sonderschulbereich erhalten.

9.4 Qualitätssicherung und Evaluation

9.4.1 Qualitätssicherung und Evaluation in der Übergangsphase 2008 bis 2011

Sonderpädagogisches Grundangebot in der Volksschule

In der Übergangsphase werden – im Sinne einer schrittweisen Vorbereitung auf die zukünftigen Regelungen – einige Elemente, die im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen möglich sind, weitergeführt resp. neu eingeführt:

- Das Schul- und Kindergarteninspektorat ist weiterhin für die Evaluation der sonderpädagogischen Massnahmen im Regelschulbereich zuständig.
- Bei allen individuell verfügbaren Massnahmen in Sonderschul-Kompetenzzentren ist die Bereichsleitung Sonderschulung und Integration beim AVS zuständig.
- Das AVS stellt im Laufe der Übergangsphase den Gemeinden einen Konzeptraster zur Verfügung, um ihr sonderpädagogisches Angebot sukzessive auf die Zeit ab 2011 auszurichten¹².

Hochschwellige sonderpädagogische Angebote

- Die Bereichsleitung Sonderschulung und Integration beim AVS ist in der Übergangsphase formell Aufsichtsinstanz.
- Bereits in der Übergangsphase könnten auf freiwilliger Basis mit Kompetenzzentren Fachaudits als "Testlauf" durchgeführt werden. Jeweils ein Mitglied des Teams der Schul- und Kindergartenaufsicht könnte bei diesen Audits mitmachen, so dass eine Durchlässigkeit des Regel- und Sonderschulbereichs und ein gemeinsames Lernen möglich wären.

¹² Bereits heute ist zu beobachten, dass mehrere Gemeinden den Schritt von der separativen Kleinklasse hin zu IKK vorantreiben. Die Weiterentwicklung hin zum noch durchlässigeren Angebot "Integrative Förderung" (einschliesslich der Förderung von Kindern mit Teilleistungsschwächen) kann auf diese Weise organisch und ohne riesige Umwälzungen und Unsicherheiten erfolgen.

9.4.2 Anregungen und Leitideen für die Zeit ab 2011

Das Schul- und Kindergarteninspektorat dürfte zukünftig auch im Sonderschulbereich bezüglich Qualitätssicherung und Evaluation eine zentrale Rolle spielen. Dadurch, dass der Regel- und Sonderschulbereich (resp. auf die Sonderpädagogik bezogen: der nieder- und der hochschwellige Bereich) immer enger zusammen wachsen, ist eine Trennung der Zuständigkeiten in diesen Bereichen wenig sinnvoll. Da aber trotzdem Unterschiede im Vorgehen bestehen, wird die Darstellung im Folgenden entsprechend gegliedert.

Sonderpädagogisches Grundangebot in der Volksschule

Wie bereits heute schon wird das Schul- und Kindergarteninspektorat für die Organisation der Qualitätssicherung der Schulen voraussichtlich Vorgaben machen und deren Umsetzung im Rahmen periodischer Fokusevaluationen überprüfen. Klar eingeschlossen sind alle sonderpädagogischen Massnahmen, die im Regelschulbereich Anwendung finden, einschliesslich der integrierten Sonderschulung.

Grundlage für die Evaluation sind sonderpädagogische Konzepte, die durch die einzelnen Schulen auszuarbeiten sind. Das AVS wird voraussichtlich einen Raster mit Handreichung zusammenstellen. Ziel ist, mit wenig Aufwand ein kurzes sonderpädagogisches Konzept zu erstellen. Dieses soll die Funktion haben, gegen innen und aussen zu orientieren.

Hochschwellige sonderpädagogische Angebote

Bei der Qualitätssicherung und Evaluation der Sonderpädagogischen Kompetenzzentren dürfte ebenfalls das Schul- und Kindergarteninspektorat die Federführung übernehmen. Unter seiner Aegide könnte eine externe Fachstelle¹³ beauftragt werden, einen Qualitätssicherungszyklus in den Kompetenzzentren zu initiieren, wobei bei einzelnen Elementen die Bereichsleitung für Sonderschulung und Integration und evtl. auch andere Fachstellen (z.B. HPD) eng einzubinden wären. Dieser Qualitätssicherungszyklus könnte die folgenden Elemente enthalten:

Raster für ein Grobkonzept (wäre vom AVS vorzugeben und hätte einen engen Bezug zu den Leistungsvereinbarungen) sowie Hinweise für Erweiterungen für interne Feinkonzepte

- Phase I: Selbstevaluation der Institution nach vorher vereinbarten Schwerpunkten
- Phase II: Externe Evaluation (Fachaudit) durch eine externe Fachstelle, wobei ein Mitglied des Kantonalen Schul- und Kindergarteninspektorats mit dem Audit-Team zusammenarbeiten würde; Rückmeldung und Bericht mit Entwicklungshinweisen ans Kompetenzzentrum und an die Bereichsleitung für Sonderschulung und Integration
- Phase III: Umsetzung der Entwicklungshinweise
- Phase IV: Überprüfung der Umsetzung der Entwicklungshinweise durch das AVS

Ein solcher Zyklus umfasst rund vier Jahre und beginnt anschliessend wieder von vorn.

¹³ Das hier beschriebene Verfahren wird heute bereits im Kanton Aargau praktiziert. Entsprechend kann auf dort entwickelte Konzepte und Verfahren Bezug genommen werden. Informationen zu diesen Fachaudits sind unter www.schiess.ch (Unternehmensberatung Viktor Schiess) einzusehen.

9.5 Bedarfsplanung

Die EDK sieht vor, dass alle Kantone eine Bedarfsplanung vorlegen, nach der sie die Gestaltung des hochschwelligigen sonderpädagogischen Angebots ausrichten. Für den Kanton Graubünden erscheint es sinnvoll, ein pragmatisches Vorgehen zu wählen – im Bewusstsein, dass zahlenmässige Entwicklungen im Sonderschulbereich vielfältigen Einflüssen und Entwicklungen ausgesetzt sind:

- Für die kurz- und mittelfristige Planung ist vom Status quo auszugehen. Der Kanton Graubünden verfügt über gute statistische Angaben, die ein recht genaues Bild davon vermitteln, wie viele sonderschulbedürftige Kinder in den nächsten Jahren ungefähr zu erwarten sind.
- Durch gezielte Anreize sollte der bereits seit längerem zu beobachtende Trend zu vermehrter Integration sonderschulbedürftiger Kinder und Jugendlicher unterstützt werden.
- Anstelle einer akribischen statistischen Hochrechnung soll die Entwicklung der Sonderschülerzahlen mit Anbietenden und Zuweisenden regelmässig beurteilt werden. Die wiederkehrende Überprüfung der Leistungsvereinbarungen erlaubt eine rasche Reaktion auf veränderte Bedürfnisse – beispielsweise bei einer Verlagerung von Tagessonderschulplätzen in Richtung Integration.

9.6 Personal

In den Sonderschul-Kompetenzzentren und im HPD bedürfen nachstehende Berufskategorien für die Berufsausübung einer Zulassung durch die Bereichsleitung Sonderschulung und Integration beim AVS:

- Lehrpersonen und Schulhilfen
- Therapiepersonen
- Betreuungspersonal

Zur ständigen Berufsausübung in den Kompetenzzentren wird eine Ausbildung in der jeweiligen Berufskategorie vorausgesetzt.

Zur Erlangung der kantonalen Zulassung für das Personal füllt das Kompetenzzentrum das dafür vorgegebene Formular aus und reicht dieses der Bereichsleitung für Sonderschulung und Integration ein. Diese prüft das Gesuch und erlässt bei positiver Beurteilung eine Zulassung. Erforderlichenfalls werden dabei Auflagen formuliert.

10 Interkantonale Zusammenarbeit

Die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich Sonderschulung findet in folgenden Grundalgenarbeiten ihren Niederschlag:

- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich (Fassung für die Vernehmlassung vom 15.6.2006)
- Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen IVSE (in Kraft getreten 2006; Überarbeitung 2007)
- Teilabkommen Sonderschulung der Konferenz der Erziehungsdirektoren der Ostschweiz (EDK-Ost) (in Kraft getreten 1983)

10.1 Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich

In Anlehnung an die Kurz-Information der EDK zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich (Fassung für die Vernehmlassung vom 15.6.2006) lässt sich Folgendes ausführen:

Am 28. November 2004 haben Stimmvolk und Kantone der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantone zugestimmt. Auf den 1. Januar 2008 übernehmen die Kantone, die bereits heute einen Teil der Verantwortung tragen, die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die besondere Schulung von Kindern und Jugendlichen und für die sonderpädagogischen Massnahmen.

Die EDK koordiniert den Transfer der Aufgaben im Bereich der Altersgruppe 0 bis 20. Erstmals wird ein gesamtschweizerischer Rahmen für die wichtigsten Massnahmen im sonderpädagogischen Bereich geschaffen. Es entsteht ein Konkordat, das heisst eine neue Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich. Das Konkordat enthält unter anderem die folgenden Grundsätze:

- *Erweiterte Definition des Volksschulbereichs*
Der gesamte sonderpädagogische Bereich gehört neu zum Bildungsauftrag der Volksschule. Die Unterscheidung zwischen IV-Versicherten und Nicht-IV-Versicherten entfällt. Die Unentgeltlichkeit und das Recht auf sonderpädagogische Angebote sind wie bis anhin gewährleistet (verfassungsrechtliche Pflicht). Nach Möglichkeit sollen im sonderpädagogischen Bereich integrierende Massnahmen den separierenden vorgezogen werden (Beachtung der Verhältnismässigkeit). Das ist im Behindertengleichstellungsgesetz von 2004 ebenfalls vorgesehen.
- *Anrecht auf sonderpädagogische Massnahmen*
Ein Anrecht auf besondere Förderung haben wie bis anhin alle Kinder und Jugendlichen (von Geburt bis vollendetem 20. Altersjahr) mit besonderen Bildungsbedürfnissen. Diese liegen vor, wenn die Schulung ohne unterstützende Massnahmen nachweislich nicht möglich ist (beispielsweise bei Körper- oder Sinnesbehinderung, Lernbehinderung oder Verhaltensauffälligkeit).
- *Klar definiertes Grundangebot*
In der Vereinbarung wird das Grundangebot im sonderpädagogischen Bereich festgelegt, das jeder Kanton selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen anbieten muss. Das definierte Angebot ist weitgehend identisch mit dem heutigen Angebot in den Kantonen: Es umfasst die heilpädagogische Früherziehung, die Sonderschulung selber (Unterricht in Regelklassen, Kleinklassen und Sonderschulen) sowie Massnahmen, welche die Schulung ergänzen oder diese ermöglichen. Sogenannt niederschwellige Angebote (wie Nachhilfeunterricht, Stützkurse oder Ähnliches) sind nicht Teil dieser Vereinbarung. Ebenso gehören medizinisch-therapeutische Massnahmen nicht dazu; diese werden weiterhin von der IV abgedeckt.
- *Einheitliche Terminologie, Qualitätsstandards, Abklärungsverfahren*
Kernstück der Vereinbarung ist die Schaffung von gesamtschweizerischen Koordinations- und Harmonisierungsinstrumenten. Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, folgende Instrumente anzuwenden:
 - eine einheitliche Terminologie;
 - einheitliche Qualitätsstandards für Leistungsvereinbarungen, welche mit Institutionen (Sonderschulen) und anderen Anbietenden abgeschlossen werden;
 - ein einheitliches Diagnoseinstrument.

Die EDK wird zur Entwicklung dieser Instrumente ein Mandat vergeben. Die Arbeiten erfolgen mit Unterstützung von wissenschaftlicher Seite. Die Terminologie und die Qualitätsstandards werden in der Übergangsphase 2008 bis 2011 erprobt werden und voraussichtlich ab 2011 landesweit eingeführt werden.

- *Anerkennung der Diplome von Berufsleuten im sonderpädagogischen Bereich*
Neu wird die EDK bis Ende 2007 ein Anerkennungsreglement für die Ausbildung von Fachleuten im Bereich Heilpädagogische Früherziehung entwickeln. Ansonsten gilt die bisherige gesamtschweizerische Anerkennungspraxis, d.h. die EDK-Anerkennung für die Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik, Logopädie und Psychomotoriktherapie; durch den Bund anerkannte Fachhochschuldiplome im Bereich Gesundheit, Soziales, Kunst.
- *Ausserkantonaler Schulbesuch*
Viele Kantone können aufgrund ihrer Grösse nicht alle Angebote selber führen. Die ausserkantonale Unterbringung in Sonderschulen wird in der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) der kantonalen Sozialdirektoren (SODK) geregelt.

10.2 Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)

Bei der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE), welche 2006 in Kraft getreten ist, handelt es sich um eine Nachfolgevereinbarung der Interkantonalen Heimvereinbarung. Gemäss der Kurz-Information der EDK zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich ist geplant, die IVSE zu überarbeiten. Sie regelt die Finanzierung von Fremdplatzierungen in ausserkantonalen Institutionen in folgenden Bereichen:

A	Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind. Im Fall von jugendstrafrechtlichen Massnahmen kann der Eintritt auch nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgen. Hier liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 25. Altersjahr.
B	Einrichtungen für erwachsene Personen mit Behinderungen gemäss Art. 73 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Bereiche von Einrichtungen, soweit sie Leistungen zur beruflichen Eingliederung im Sinne der Artikel 16 und 17 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung erbringen, fallen nicht unter diese Vereinbarung.
C	Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich.
D	Sonderschulen.

Das EKUD vertritt die Auffassung, dass ein allfälliger Beitritt Graubündens zur IVSE bezogen auf den Sonderschulbereich im Zuge der laufenden Arbeiten zu einem Sonderschul-Konzept sorgfältig geprüft werden muss. Graubünden müsste zur Deckung der eigenen Bedürfnisse im Sonderschulbereich den Bereichen A und D beitreten.

Die Bereiche A und D sind für die Sonderschulen im Sinne der IV-Sonderschulung bestimmt. Sonderschulen werden als Externate, Internate oder als gemischte Einrichtungen geführt. Der Bereich D ist vorwiegend für Externate bestimmt. Gemischte Sonderschuleinrichtungen mit Internat und Externat können in der IVSE, je nach Schwerpunkt der Einrichtung, in den Bereichen A oder D aufgeführt werden.

Zurzeit laufen Bestrebungen, die IVSE zu revidieren. Auf den 1. Januar 2008 soll die IVSE überarbeitet sein und in der neuen Form in Kraft treten. Dann wäre der Zeitpunkt gegeben, um in Graubünden definitiv über den Beitritt zu entscheiden.

Die aktuellen Bedürfnisse des EKUD betreffend ausserkantonale Platzierungen können heute zwar noch durchwegs über das Teilabkommen Sonderschulen aus dem Jahre 1983 der Konferenz der Erziehungsdirektoren der Ostschweiz (EDK-Ost) gedeckt werden. Selbst bei Vermittlungen von Kindern in Institutionen, welche diesem Teilabkommen nicht unterstellt sind, konnte die finanzielle Beteiligung des Kantons aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen immer gewährleistet werden. Das EKUD erachtet es trotzdem als zweckmässig und richtig, die Entwicklung beim Teilabkommen Sonderschulen der EDK-Ost, die Ergebnisse des Mandates der EDK an die Arbeitsgruppe „Interkantonale Organisation zur Finanzierung der Sonderschulung“, die Bemühungen und Ergebnisse betreffend die Teilrevision der IVSE sowie die EKUD-internen Bemühungen im Rahmen der Sonderschulkonzeption abzuwarten. Im Zuge dieser Arbeiten soll der Entscheid betreffend einen Beitritt zur IVSE gefällt werden. Der Sinn eines Beitritts Graubündens zur IVSE zeichnet sich allerdings immer mehr ab.

10.3 Teilabkommen Sonderschulen der EDK-Ost

Das Teilabkommen Sonderschulen vom 3. Juni 1983 der Konferenz der Erziehungsdirektoren der Ostschweiz (EDK-Ost) trägt der Tatsache Rechnung, dass die einzelnen Kantone nicht für alle Kategorien von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen geeignete Sonderschulplätze anbieten können. So ist der Kanton Graubünden darauf angewiesen, vor allem für schwer sehbehinderte und hörbehinderte, teilweise auch für verhaltensauffällige Kinder sowie für Kinder in Klinikbehandlung Platzierungsmöglichkeiten in spezialisierten Sonderschulen ausserhalb des Kantons beanspruchen zu können. Andererseits bestehen in Graubünden verschiedene Sonderschulen, in denen behinderte Kinder aus anderen Kantonen Aufnahme finden. Insgesamt waren im Schuljahr 2005/06 24 Kinder mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden in ausserkantonalen Sonderschulen der Ostschweiz platziert; andererseits hielten sich während des gleichen Schuljahres 62 Kinder aus anderen Kantonen in bündnerischen Sonderschulen auf.

Die Finanzierung der Betriebskosten von Sonderschulen war in der Zeit der Entstehung des Teilabkommens vor allem in Bezug auf das von der Invalidenversicherung nicht gedeckte Restdefizit nicht immer einfach sicherzustellen und führte recht oft zu administrativen Schwierigkeiten zwischen Unterbringerkanton und Standortkanton der Sonderschule. Es hat sich daher damals der Abschluss einer verwaltungsrechtlichen Vereinbarung zwischen den Kantonen der Ostschweiz aufgedrängt. Diese sollte die Übernahme der von der Invalidenversicherung nicht gedeckten Betriebsdefizite (Restdefizite) durch die Unterbringerkantone sicherstellen.

Das Teilabkommen Sonderschulen trug diesem dringenden Bedürfnis Rechnung. Im Teilabkommen wurden u.a. die Kostenausscheidung und die Übernahme der Restdefizite von Sonderschulen durch die Unterbringerkantone klar geregelt. Die Frage, ob das Teilabkommen Sonderschulen zu gegebener Zeit abgelöst werden sollte, wurde des Öfteren thematisiert. Als Folge davon wurde es in der Ausgestaltung auch auf die IVSE abgestimmt. Wie es mit dem Teilabkommen in Zukunft weiter geht, entscheidet sich voraussichtlich im Zusammenhang mit der NFA und der IVSE.

Ausblick

11 Nachfolgearbeiten

Im Zuge der NFA ist Graubünden gefordert, ein Sonderschulkonzept bzw. ein sonderpädagogisches Konzept zu entwickeln (vgl. Art. 197 Ziff. 2 „Übergangsbestimmung zu Art. 62“ der Bundesverfassung), welches aufzeigt, wie der Kanton bei der Umsetzung der NFA den Sonderschulbereich auszugestalten gedenkt. Das Konzept hat den niederschwelligen wie auch den hochschwelligen Bereich der sonderpädagogischen Angebote zu umfassen. Laut Vorgabe des Departementes soll es sich an das Rahmenkonzept Integration anlehnen und so weit wie möglich integrativ ausgestaltet sein.

Die vorliegende Arbeit entspricht dem von der NFA geforderten Sonderschulkonzept. Vor der Einführung der NFA stehen gestützt auf das Konzept verschiedene Nachfolgearbeiten bzw. kleinere Projekte an, welche Teilbereiche des Konzeptes konkretisieren müssen. Zum Bearbeiten dieser Projekte wird vorgeschlagen, dass die Projektleitung zu Händen von Fokusgruppen klar definierte Aufträge formuliert. Die Fokusgruppen sollen aus Fachpersonen gebildet werden, die beruflich mit der zu erarbeitenden Thematik zu tun haben. Die Ergebnisse aus den Fokusgruppen sollen zur Projektleitung zurückfliessen und von dieser weiter verarbeitet, gebündelt und konzeptuell harmonisiert werden.

Die zeitliche Abfolge für die bevorstehenden Schritte zur Konkretisierung des sonderpädagogischen Konzepts resp. des Sonderschulkonzepts präsentieren sich wie folgt:

2007	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni
Sonderschulkonzept wird betroffenen Institutionen und Organisationen zur Kenntnisnahme zugestellt						
Informations- und Austauschtreffen vom 16.2.2007						
Detailaufträge für Fokusgruppen vorbereiten						
Versand Unterlagen an Regierung / Staka (März 2007)						
Kennntnisnahme des Konzeptes durch Regierung (27.3.2007)						
Bearbeitung der folgenden NFA-relevanten Themen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Finanzierung der Sonderschulen, der HFE, der Logopädie etc. ▪ Rahmenvorgaben für Einführung Kostenrechnung in Kompetenzzentren ▪ Schaffung von rechtlichen Grundlagen für die NFA-Übergangszeit (2008-2011) ▪ Klärung bezüglich Übernahme der Transportkosten 						

2007	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung zusätzlicher Bedarfsstufen-Modelle ▪ Konkretisierung der Aufgaben des <ul style="list-style-type: none"> – SpD – HPD – KJPD ▪ Konkretisierung diverser Übergangsregelungen (z.B. Legasthenie- und Dyskalkulietherapie, präventive sonderpädagogische Unterstützung etc.) 						
Entwickeln eines Rasters für Sonderpädagogische Konzepte in Gemeinden (Pilotgemeinden)						
Konkretisierung von Teilkonzepten in Fokusgruppen zu NFA-relevanten Themen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konkretisierung des Konzeptes für Sonderschulinstitutionen mit erweitertem Leistungsauftrag ▪ dito für solche ohne erweiterten Leistungsauftrag ▪ Konkretisierung von Konzepten im Bereich der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen 						

2007	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Entwicklung von konkreten Leistungsvereinbarungen						
Überprüfung und Konkretisierung des Konzepts zur Qualitätssicherung im sonderpädagogischen Bereich						
Überführung des Sonderschulbereichs in das kantonale Schulgesetz						

2008	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni
Umsetzung NFA						
Überführung des Sonderschulbereichs in das kantonale Schulgesetz						

Im Rahmenkonzept Integration wurden verschiedene Gelingensbedingungen aufgezeigt, welche sich im Falle einer deutlich verstärkten Integration ergeben. Nachstehende Übersicht zeigt Projekte auf, welche – wenn die umfassende Integration umgesetzt werden soll – im Sinne von Teilprojekten in Angriff zu nehmen wären:

Teilprojekt	Nachfolgearbeit	Rahmenauftrag	Zeitraum	Beteiligte
1.	Konzeption für die Volksschulbildung Graubündens entwickeln	EKUD	2007 / 08	EKUD, PHGR, Lehrpersonen
2.	Aus- und Weiterbildung der Lehr- und Fachpersonen konzipieren und integrativ ausgestalten	EKUD	2007 / 08	EKUD, PHGR, Lehrpersonen
3.	Schulleitungskonzept (für Gross- und Kleingemeinden sowie Regionen) entwickeln	AVS	2007	AVS, PHGR, Gemeinden, Lehrpersonen
4.	Detaillkonzept für Schulsozialarbeit entwickeln	AVS	2007 / 08	AVS, PHGR, Gemeinden, Lehrpersonen
5.	Konzept für sozialpädagogische Angebote (z.B. Tagesstrukturen) entwickeln	AVS	2007 / 08	AVS, PHGR, Gemeinden, Lehrpersonen
6.	Konzept für pädagogische Zusatzangebote (z.B. Aufgabenhilfe, Nachhilfeunterricht) entwickeln	AVS	2007 / 08	AVS, PHGR, Gemeinden, Lehrpersonen

Abkürzungsverzeichnis

AVS	Amt für Volksschule und Sport
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EDK	Erziehungsdirektorenkonferenz
EKUD.....	Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
HFE	Heilpädagogische Früherziehung
HPD	Heilpädagogischer Dienst Graubünden
ICF.....	Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der Weltgesundheitsorganisation WHO
IKK.....	Integrierte Kleinklasse
IV	Invalidenversicherung
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
KJPD	Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst Graubünden
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
PDGR	Psychiatrischen Dienste Graubünden
PSU	Präventive sonderpädagogische Unterstützung
PTM	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen
SHP	Schulische Heilpädagogik (auch als Berufsbezeichnung: Schulische Heilpädagogin respektive Schulischer Heilpädagoge)
SKI.....	Schul- und Kindergarteninspektorate Graubünden
SpD.....	Schulpsychologischer Dienst Graubünden
WHO.....	World Health Organisation (Weltgesundheitsorganisation)

Anhang

ANHANG: Arbeitspapiere zur Ermittlung von Bedarfsstufen

Arbeitspapier Bedarfsstufen: Kinder und Jugendliche mit der Kernbehinderung «geistige / körperliche / schwere mehrfache Behinderung»

Stand: 21. Juni 2006 (GG, HK, PL, TL)

Anmerkung: Bei diesem Arbeitspapier handelt es sich um ein pragmatisches Hilfskonstrukt, um Rechenmodelle auf der Basis von Bedarfsstufen zu erproben. Eine wissenschaftlich fundierte Definition der Bedarfsstufen ist mittelfristig von Seiten der EDK zu erwarten.

		Bedarfsstufen			
		I	II	III	IV
sonderpädagogischer Förderbedarf (einschliesslich pädagogisch-therapeutischer Massnahmen)	generelle Umschreibung konkrete, beispielhafte Umschreibung	moderater sonderpädagogischer Förderbedarf Lernen kann gut in der Gruppe erfolgen; zusätzliche pädagogisch-therapeutische Massnahmen sind in der Regel nicht notwendig	erhöhter sonderpädagogischer Förderbedarf Lernen kann gut in der Gruppe erfolgen, Einzeltherapien sind zur Sicherung des Lernens jedoch individuell notwendig (z.B. ausgelöst durch Kommunikations Einschränkungen, motorischen Problemen etc.)	hoher sonderpädagogischer Förderbedarf sind auf eine kleine Gruppe angewiesen; benötigen in der Regel spezielle Hilfsmittel und häufige Einzelförderung; in der Regel stark eingeschränkte kommunikative Möglichkeiten	sehr hoher, umfassender sonderpädagogischer Förderbedarf sonderpädagogische Förderung erfordert sehr häufig Einzelbetreuung (z.B. Basale Stimulation; Unterstützte Kommunikation); stark eingeschränkte Mobilität; stark erschwerte Kommunikation
sozialpädagogischer und pflegerischer Betreuungsbedarf (ohne medizinisch-therapeutische Massnahmen)	generelle Umschreibung konkrete, beispielhafte Umschreibung	kein besonderer Betreuungsbedarf	erhöhter Betreuungsbedarf	hoher Betreuungsbedarf	sehr hoher, umfassender Betreuungsbedarf
medizinisch-therapeutische Massnahmen können erwähnt werden, sind aber aufgrund anderer Kostenträger für die Bedarfsstufeneinteilung nicht relevant		gute Sozialkompetenz; keine wesentlichen körperlichen Einschränkungen; Hohe Selbstständigkeit benötigt wenig Unterstützung zur Alltagsbewältigung	weitgehend gute Sozialkompetenz; benötigt im Bereich der Alltagsbewältigung / der Selbstsorge Unterstützung; allenfalls körperliche Einschränkungen, die sich zusätzlich erschwerend auswirken	eingeschränkte Sozialkompetenz; hat im Alltag massive Orientierungsprobleme; benötigt spezifische Begleitung und Unterstützung; eingeschränkte Mobilität	benötigt praktisch dauernd umfassende Betreuung (Essen, Hygiene) und Aufsicht; Mobilität ist stark eingeschränkt oder expansive; massive Körperfunktions Einschränkungen

Vorschlag für die konkrete Zuteilung: 1) ausgehen vom sonderpädagogischen Förderbedarf; 2) zweifach abweichender sozialpädagogischer und medizinischer Betreuungsaufwand wirkt sich aus (Beispiel: sopäd.: II, sozpäd./med. IV → Bedarfsstufe 3, im Zweifelsfall wird aufgerundet)

Arbeitspapier Bedarfsstufen: Kinder und Jugendliche mit der Kernbehinderung «Lern- und Verhaltensstörung»

Stand: 7.9.2006, nach der Arbeitssitzung vom 07.09.2006 (Finger, Gartmann, Haller, Lienhard, Sambale)

Anmerkung: Bei diesem Arbeitspapier handelt es sich um ein pragmatisches Hilfskonstrukt, um Rechenmodelle auf der Basis von Bedarfsstufen zu erproben. Eine wissenschaftlich fundierte Definition der Bedarfsstufen ist mittelfristig von Seiten der EDK zu erwarten.

		Bedarfsstufen			
		I	II	III	IV
sonderpädagogischer Förderbedarf (einschliesslich pädagogisch-therapeutischer Massnahmen)	generelle Umschreibung	moderater sonderpädagogischer Förderbedarf Lernen kann gut in der Gruppe erfolgen; zusätzliche pädagogisch-therapeutische Massnahmen sind in der Regel nicht notwendig	erhöhter sonderpädagogischer Förderbedarf Lernen kann gut in der Gruppe erfolgen; individuelle Betreuung resp. Einzeltherapien sind jedoch in geringer Dotation zur Sicherung des Lernens notwendig	hoher sonderpädagogischer Förderbedarf sind aufgrund erheblicher Lernprobleme auf häufige individuelle Unterstützung und kleine Gruppen angewiesen; hoher therapeutischer Bedarf, um das Lernen zu ermöglichen	sehr hoher, umfassender sonderpädagogischer Förderbedarf umfassende Lernschwierigkeiten erfordern überwiegend Eins-zu-eins-Betreuung im schulischen Bereich sowie intensive therapeutische Unterstützung
	konkrete, beispielhafte Umschreibung	keine besondere Betreuungsbedarf	erhöhter Betreuungsbedarf	hoher Betreuungsbedarf	sehr hoher, umfassender Betreuungsbedarf
sozialpädagogischer und pflegerischer Betreuungsbedarf (ohne medizinisch-therapeutische Massnahmen)	generelle Umschreibung	benötigt wenig Unterstützung zur Alltagsbewältigung; zeigt geringe emotional-psychischen Einschränkungen; weitgehend altersgemässe Selbständigkeit	nicht alterssprechendes Sozialverhalten; benötigt im Bereich der Alltagsbewältigung / der Selbstsorge Unterstützung und besondere Zuwendung	zeigt Probleme im Umgang mit sich selbst / mit seinen Gefühlen; hat Schwierigkeiten, sich in eine Gruppe einzugeben; benötigt häufig Zuwendung und Unterstützung bei der Alltagsbewältigung	zeigt umfassende Probleme im Umgang mit sich selbst und anderen; benötigt praktisch dauernd Betreuung und Aufsicht; gefährdet zeitweise sich selbst und/oder andere
	konkrete, beispielhafte Umschreibung	optimale Zusammenarbeit mit dem Familiensystem	gute Zusammenarbeit mit dem Familiensystem, jedoch erhöhte Komplexität der Situation	erhöhter Bedarf an Unterstützung der Familie und erhöhter Koordinationsaufwand (intern und extern)	intensiver Bedarf an Unterstützung der Familie; intensiver Koordinationsaufwand (intern und extern)
Elterntarbeit und Koordinationsaufwand mit externen Diensten		keine medizinisch-therapeutische Massnahmen notwendig	Bedarf an Unterstützung durch medizinisch-therapeutische Massnahmen	erhöhter Bedarf an Unterstützung durch medizinisch-therapeutische Massnahmen	intensiver Bedarf an Unterstützung durch medizinisch-therapeutische Massnahmen

Vorschlag für die konkrete Zuteilung: 1) ausgehen vom sonderpädagogischen Förderbedarf; 2) zweifach abweichender sozialpädagogischer und pflegerischer Betreuungsaufwand wirkt sich aus (Beispiel: sopäd.: II, sozpäd./pf. IV → Bedarfsstufe 3; im Zweifelsfall wird aufgerundet); erhöhter Aufwand "Eltern und Koordination"; plus maximal eine Stufe

ANHANG: Muster-Raster einer Leistungsvereinbarung

(in Anlehnung an Broder, 2006¹⁴)

DECKBLATT

- Nennung der Vertragspartner
- Definition der zeitlichen Spanne, für welche die Leistungsvereinbarung gilt
- Ort und Datum

A) ALLGEMEINES**§ 1 Ziel der Einrichtung**

- grobe Auftragsumschreibung

§ 2 Vertragsinhalt

- *Diese Vereinbarung regelt Art, Umfang und Abgeltung der Leistungen, welche die Institution XY im Auftrag des Kantons Graubünden erbringt.*

§ 3 Grundlagen

- Auflistung aller wesentlichen Grundlagen (Gesetze, Verordnungen, Trägerschaftsstatuten, Leitbildern, Konzepten etc.)

§ 4 Leistungsauftrag: Inhalt, Ziele und Qualität

- *Die Institution XY übernimmt die Verantwortung für das Erbringen der folgenden Leistungen:*
 - anschliessend Auflistung der Leistungen (z.B. Sonderschulung und Therapie, Integration, Betreuung und Pflege während und ausserhalb der Schulzeit (Internat))
 - Definition, wo die einzelnen Leistungen im Detail beschrieben sind
 - Regelung, wo die Qualitätsstandards und Indikatoren definiert sind, an denen die Leistungen gemessen werden können

§ 5 Organisation

- Festhalten des Grundsatzes, dass die Institution geeignete Strukturen für die Erfüllung des Auftrags führt
- Verpflichtung, die eigenen reglementarischen Grundlagen an die Erfordernisse der Leistungsvereinbarung anzupassen

§ 6 Aufnahme von Kindern und Jugendlichen

- Definition, ob die Institution im Rahmen der Definition der Zielklientel frei ist bezüglich der Aufnahme oder ob ein Versorgungsanspruch für eine bestimmte Region vorgeschrieben wird
- Klärung der Frage, inwieweit bei freien Kapazitäten Klientel ausserhalb des Einzugsgebiets aufgenommen werden kann

¹⁴ Broder, René (Hrsg.): Leistungsvereinbarungen mit sozialen Einrichtungen: Modell, Umsetzung und Praxiserfahrung. Luzern: Edition SZH, 2006.

- Abstimmung mit der IVSE (im Falle des Beitritts des Kantons Graubünden)

§ 6a Schule (nur für Institutionen, die Schule anbieten)

- Verweis auf die Behinderten- und Schulgesetzgebung
- Regelung der Frage der Lehrplanorientierung und der individuellen Lernzielsetzungen
- Klärung, welche unterstützenden Leistungen (z.B. Leistungen für Ärzte und Therapeuten) in Anspruch genommen werden können

§ 7 Spezielle Leistungen der Trägerschaft

- Anerkennung spezieller Leistungen wie ehrenamtliche Leistungen der Trägerschaft, Zurverfügungstellung der Grundstücke, Bemühungen um Zuwendungen Dritter

B) FINANZEN

§ 8 Beiträge des Kantons

- Sockelbeitrag
- an die Schulung und Therapie für Sonderschulung und Integration
- an die Betreuung und Pflege während und ausserhalb der Schulzeit (Internat)

§ 9 Beiträge der Gemeinden

- Gemeindebeitrag gemäss Entscheid der Regierung (Ausführungsbestimmungen Behindertengesetz)

§ 10 Beiträge der Erziehungsberechtigten

- Beitrag der Erziehungsberechtigten gemäss Entscheid der Regierung (Ausführungsbestimmungen Behindertengesetz)

§ 11 Weitere Beiträge

- beispielsweise der Invalidenversicherung, die (z.B. für bestimmte Therapien, Hilfsmittel, Transportkosten) weiterhin fließen werden

§ 12 Investitionen

- Klärung, aus welchen Mitteln Investitionen zu leisten sind (z.B. aus den ordentlichen Betriebsmitteln resp. einem Rücklagenkonto)

§ 13 Verwendung von Zuwendungen Dritter (Spenden)

- Definition, dass Zuwendungen Dritter separat, nicht in der ordentlichen Betriebsrechnung, ausgewiesen werden

§ 14 Rücklagen und Verluste

- Klärung, wie viel Gewinn auf das nächste Jahr auf ein Rücklagenkonto übertragen werden darf
- Definition eines jährlichen Höchstbetrages für Einlagen und den Höchstsaldo (ansonsten Rückzahlung an den Kanton)

§ 15 Teuerung

- Aussagen, wie die Teuerung ausgeglichen werden soll

§ 16 Rechnungswesen

- Die Grundlage für das Rechnungswesen der anerkannten Sonderschulinstitutionen bildet der Curaviva-Kontenrahmen.
- Weitere Vorgaben über die Führung des Rechnungswesens werden im Rahmen von konkreten Vereinbarungen definiert.

§ 17 Rechnungsprüfung

- Definition des Ablaufs der Rechnungsprüfung

§ 18 Stilllegung der Einrichtung

- Klärung, welche Mittelflüsse bei einer Stilllegung der Institution vorgesehen sind

C) Personelles, Aufsicht**§ 19 Personal**

- Aussagen zur Qualifikation des Personals (z.B. EDK-anerkanntes Diplom für bestimmte Berufsgattungen)
- Vorgehen, wenn einzelne Personen diese Qualifikation nicht haben

§ 20 Aufsicht

- Definition der Aufsichtsgremien

§ 21 Controlling

- Definition des Verfahrens, wie die Leistungsvereinbarung periodisch überprüft wird

D) Schlussbestimmungen**§ 22 Geltungsdauer, Anpassung**

- Geltungsdauer, gegenseitige Kündigungsfrist
- Vorgehen, wenn innerhalb dieser Frist Anpassungen an der Leistungsvereinbarung vorgenommen werden sollen

§ 23 Schlichtungsverfahren

- Definition des Vorgehens bei Uneinigkeit

Ort, Datum, Unterschriften der Vertragspartner

Anhang: Beschrieb der formulierten Leistungen mit Zielen, Standards und Indikatoren (Leistungsblätter)